



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2020/266-E02	
Erstellt durch: Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung, Bauordnung und Klimaschutz		Status: öffentlich	
43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann" hier: 1. Abwägung über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Anregungen 2. Beschluss der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
15.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung beschließt die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen sowie die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Die anfallenden Planungskosten sowie die Kosten für Gutachten werden vom Entwicklungsträger übernommen. Der in der Ausschusssitzung am 31.08.2023 im nichtöffentlichen Teil zur Beratung vorgelegte städtebauliche Vertrag zur Vergütung von Planungsleistungen wurde im Oktober unterschrieben.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Im Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren werden die Auswirkungen auf den Klimaschutz ermittelt. Um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken und die Stadt gegen die Folgen des Klimawandels zu stärken, werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung hat in seiner Sitzung vom 31.08.2023 beschlossen, für das Verfahren der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“ die frühzeitige Beteiligung durchzuführen. Das Änderungsverfahren wird Parallel zum Bebauungsplanverfahren III/45 durchgeführt.

Die Planung verfolgt das Ziel, zukünftig einen Teil des Strombedarfs in Herzogenrath über erneuerbare Energien decken zu können. Der Regionalplan gibt vor, dass die Sicherung ausreichender und geeigneter Flächen zur Erzeugung und Speicherung von Wind-, Solar- und Bioenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung

umgesetzt werden soll. Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes III/45 „Solarpark Buschgewann“ Rechnung getragen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht sind der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.10.2023 um Stellungnahme zum Verfahren gebeten. Insgesamt sind 16 Stellungnahmen eingegangen (Anlage 4).

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Zusammenfassung aller eingegangenen Anregungen und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange ist der Anlage 3 zu entnehmen. Gemäß der Stellungnahme der StädteRegion Aachen vom 27.11.2023 bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsverfahren einige Ergänzungen aufgenommen bzw. Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Anregungen können der Anlage 3 sowie der Vorlage zum Bebauungsplanverfahren III/45 „Solarpark Buschgewann“ mit der Drucksachennummer V/2020/265-E03 entnommen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 25.10.2023 statt. Die Niederschrift ist als Anlage 5 beigelegt. Weitere Anregungen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Die für das Bauleitplanverfahren erforderliche Artenschutzprüfung ist als Anlage aufgeführt. Wegen der Größe wurden die Unterlagen nur im Ratsinformationssystem hinterlegt. Während der öffentlichen Auslegung sind alle Anlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ einsehbar. Die Ergebnisse sind in die Weiterentwicklung der Planung eingeflossen.

Die Verwaltung empfiehlt als weiteren Verfahrensschritt, den Entwurf der vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Rechtliche Grundlagen:

BauGB

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 2: Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht
- Anlage 3: Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit den Abwägungsvorschlägen
- Anlage 4: Eingegangene Anregungen der Träger öffentlicher Belange
- Anlage 5: Niederschrift der Bürgerversammlung
- Anlage 6: Artenschutzprüfung *

* Die Anlage 6 ist wegen ihrer Größe nicht der Druckvorlage beigelegt. Die Unterlage ist im Ratsinformationssystem hinterlegt sowie auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ einsehbar.

ANLAGE 1

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)



Sonderbauflächen



Photovoltaikanlagen

Gebiete mit Planungen und Regelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Natur- und Landschaftsschutz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



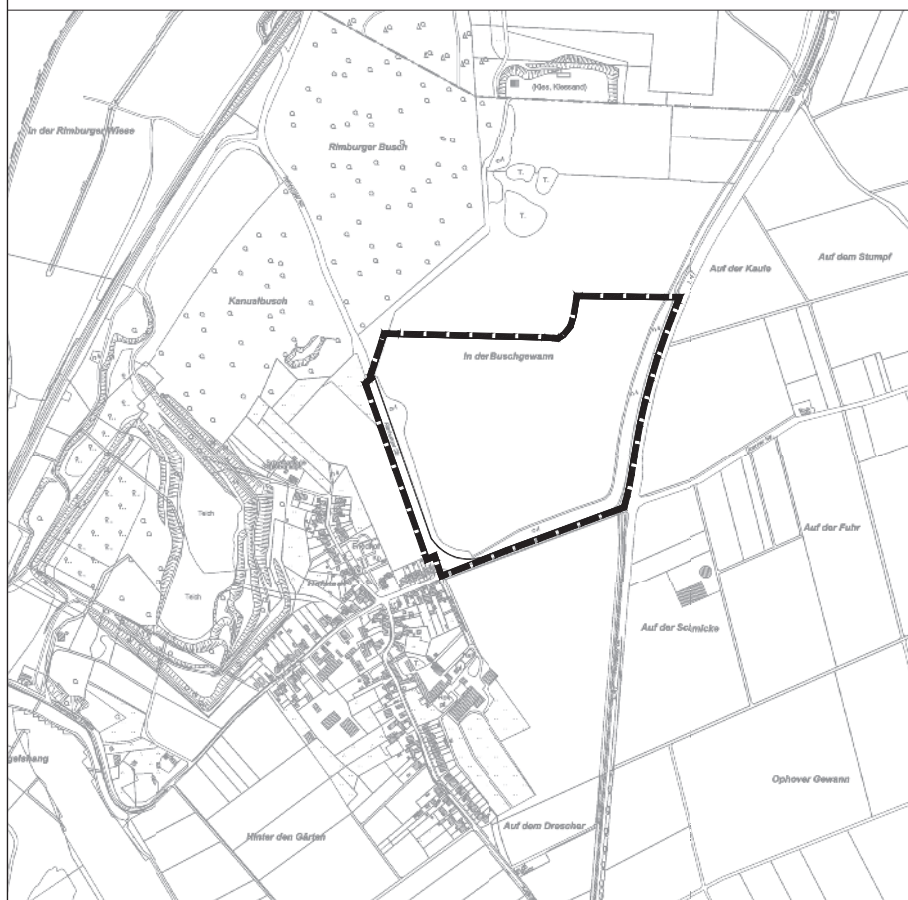
Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich

Übersichtskarte



Stadt Herzogenrath

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

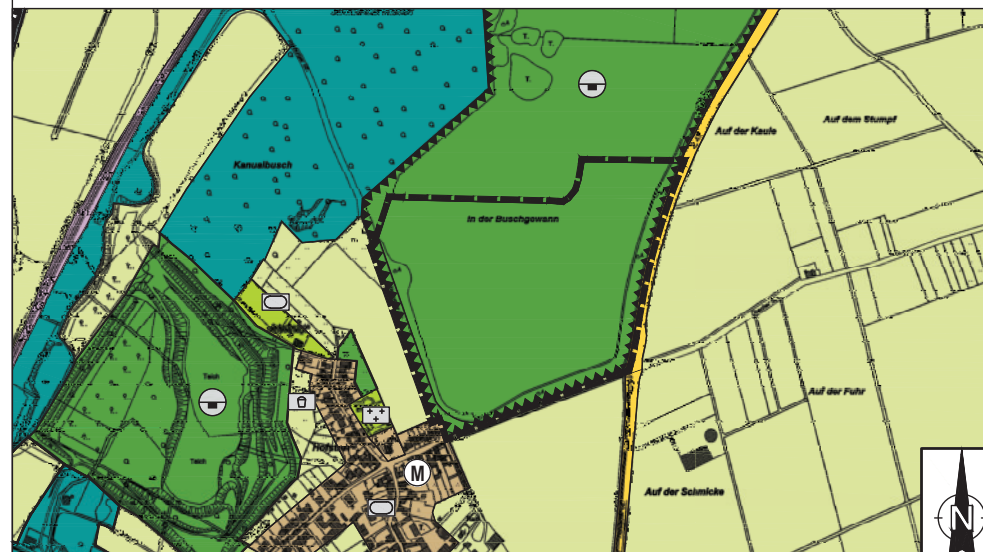
Stand: Januar 2024

Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Buschgewann"

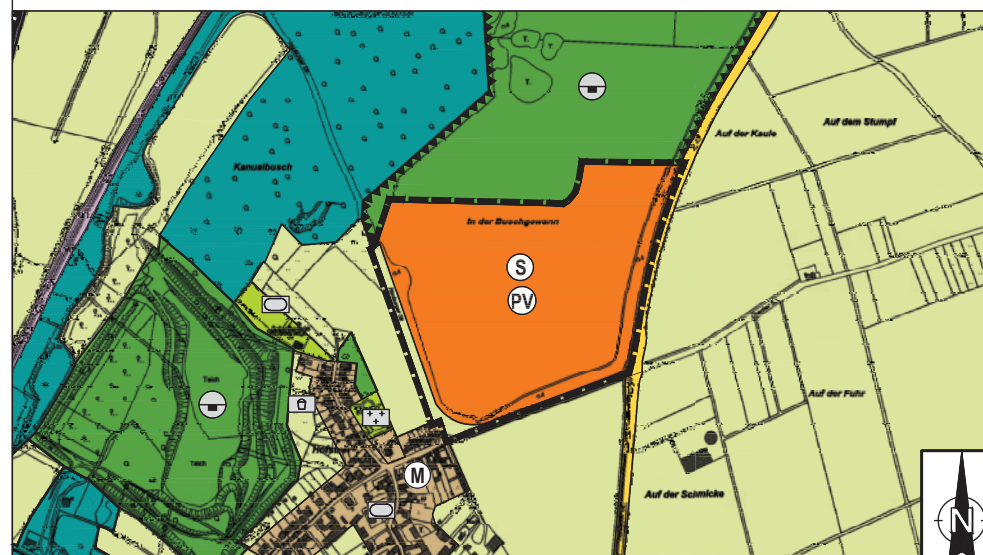


Bestand

ohne Maßstab



Planung Stand 01/2024



Stadt Herzogenrath

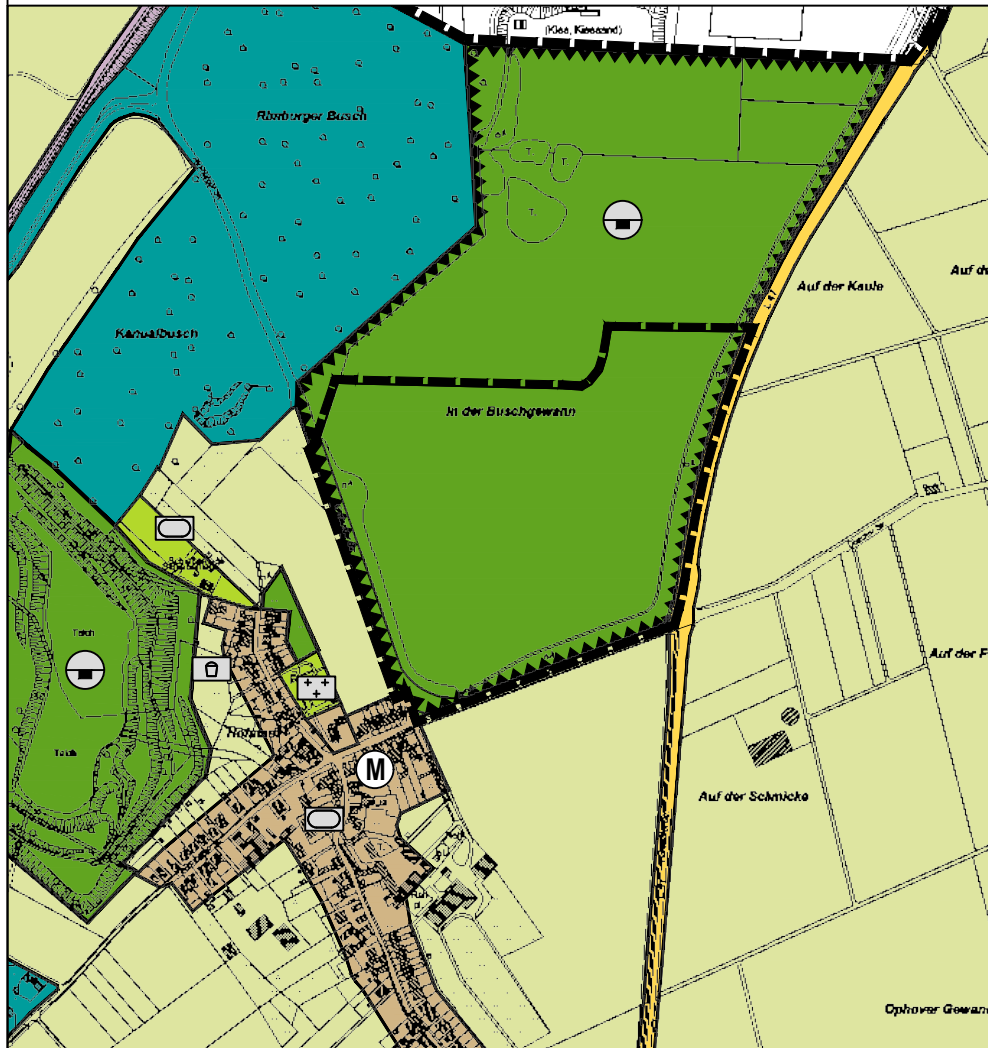
43. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Buschgewann"

M: 1 : 10.000

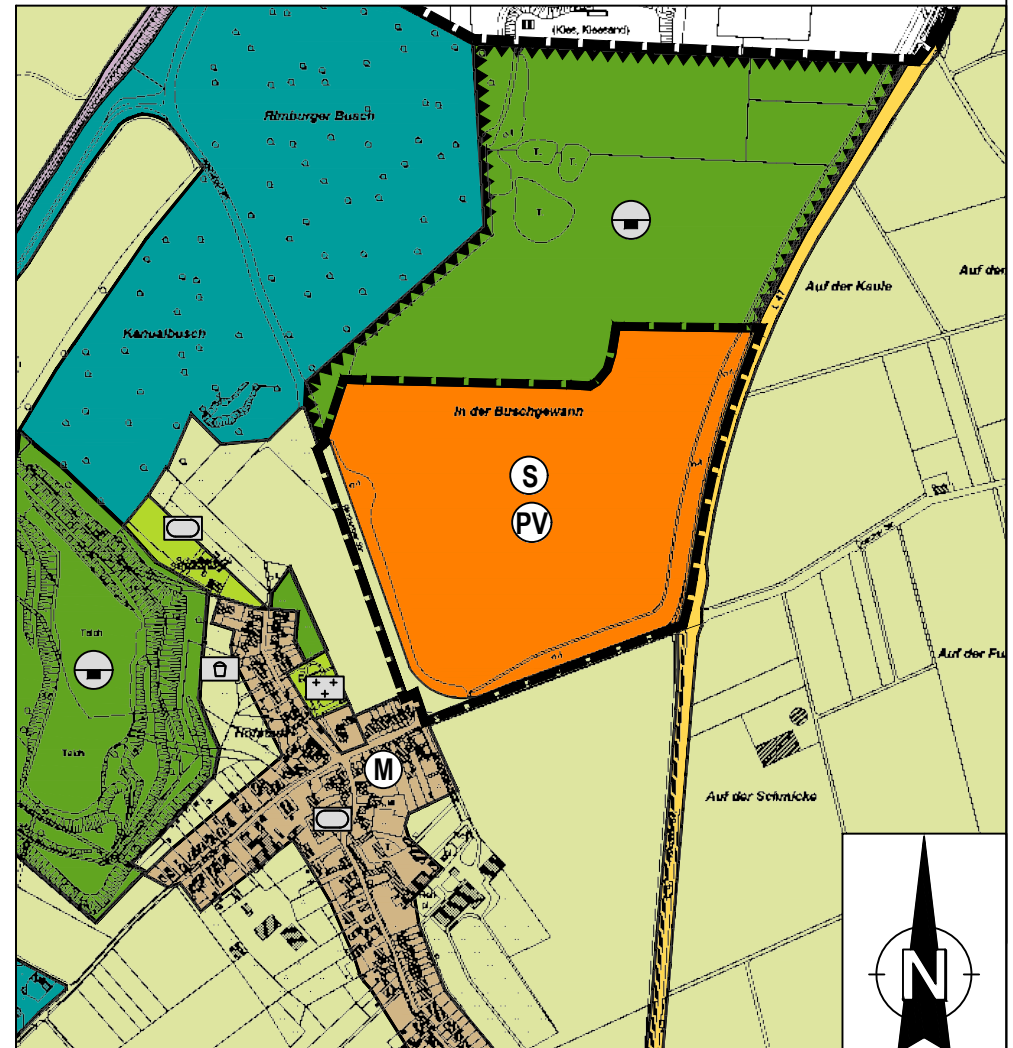
Stand: Januar 2024



Geltende Fassung



43. Änderung



Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

-  Sonderbauflächen
-  Photovoltaikanlagen

Flächen für die Landwirtschaft
und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

-  Flächen für die Landwirtschaft

ANLAGE 1

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

RECHTSGRUNDLAGE o Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist o Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) o Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist o Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am _____. den Feststellungsbeschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Herzogenrath, den _____. Dr. Benjamin Fadavian (Bürgermeister)
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Herzogenrath, den _____. Dr. Benjamin Fadavian (Bürgermeister)	GENEHMIGUNG Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom _____. ; AZ : _____ genehmigt worden.
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit allen Anlagen gem. § 3 (2) BauGB, entsprechend dem Beschluss des Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom _____, nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____, in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich offengelegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Herzogenrath, den _____. Dr. Benjamin Fadavian (Bürgermeister)	RECHTSWIRKSAM Die Erteilung der Genehmigung wurde gem. § 6 (5) BauGB am _____. öffentlich bekanntgemacht. Herzogenrath, den _____. Dr. Benjamin Fadavian (Bürgermeister)
	ENTWURF UND BEARBEITUNG Entwurf und Bearbeitung dieser 43. Änderung des Flächen-nutzungsplanes erfolgte durch: Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Jülicher Straße 318-320, 52070 Aachen. BKI.

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

S

Sonderbauflächen

PV

Photovoltaikanlagen

Gebiete mit Planungen und Regelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Natur- und Landschaftsschutz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

Übersichtskarte



Stadt Herzogenrath

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Stand: Januar 2024

Darstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bestand

M 1:10.000

Planung Stand 01/2024

ANLAGE 2

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Entwurf der Begründung
mit Umweltbericht

43. Änderung des Flächennutzungsplanes

“Solarpark Buschgewann“

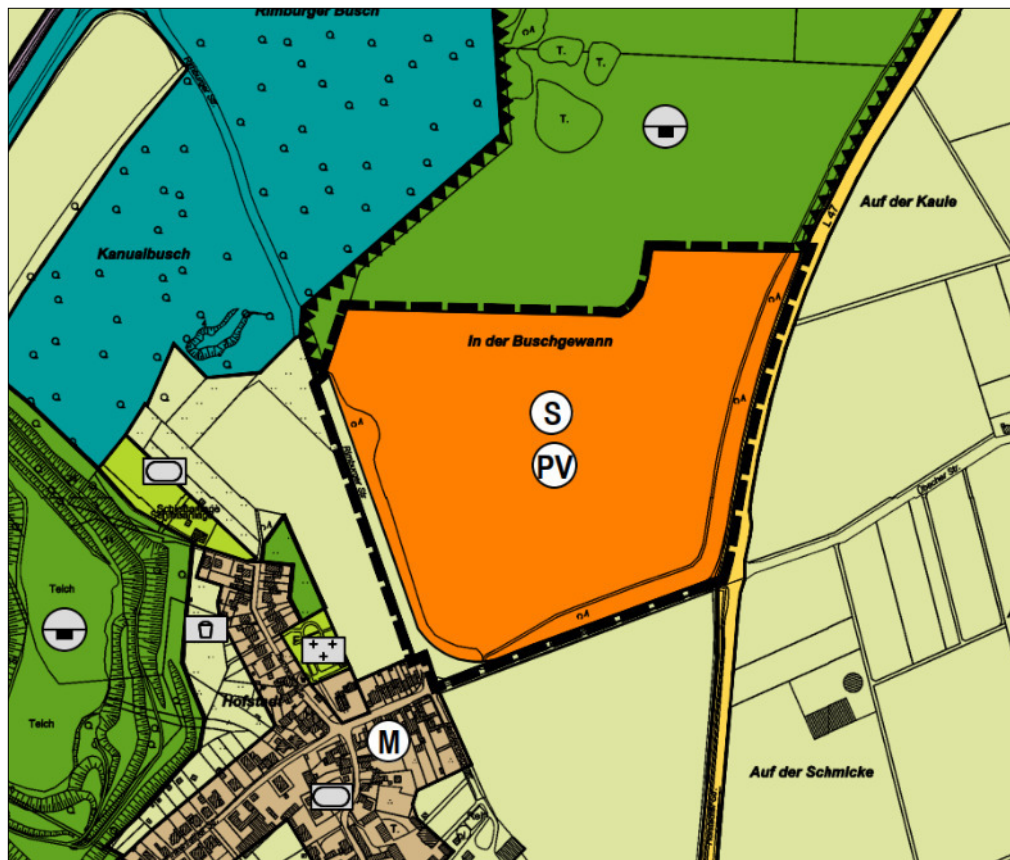
Stadt Herzogenrath

Teil A:

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Januar 2024

Exemplar zur öffentlichen Auslegung



Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	2
1.1	Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	2
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren	2
1.3	Fachgutachten	3
1.4	Umweltbericht	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
2.1	Lage des Änderungsgebietes	3
2.2	Bestand	4
2.3	Umgebung	4
3.	BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG	5
3.1	Landes- und Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Bestehendes Planungsrecht	10
3.4	Landschaftsplan	10
3.5	Fazit	10
4.	INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	11
5.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	12
5.1	Inanspruchnahme von Freiflächen / landwirtschaftlichen Flächen	12
5.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	14
5.3	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	15
5.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur	15
5.5	Naturhaushalt / Ökologie	15
5.6	Boden / Baugrund / Grundwasser	17
5.7	Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	17
5.8	Verkehr / Mobilität	18
5.9	Ver- und Entsorgung	18
5.10	Sachgüter	18
5.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	19
6.	ALTERNATIVPLANUNG	19
7.	FLÄCHENBILANZ	20
8.	ANLAGEN	20

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass / Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die STAWAG Energie GmbH plant den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Bereich einer rekultivierten Abgrabung nördlich von Herzogenrath-Hofstadt, nahe der niederländischen Grenze. Die Planung verfolgt das Ziel, zukünftig einen Teil des Strombedarfs in Herzogenrath über erneuerbare Energien decken zu können und so langfristig die Nachhaltigkeit der Stadt Herzogenrath zu erhöhen.

Der Änderungsbereich wurde in der Vergangenheit als Kieswerk genutzt und zwischenzeitlich vom Kieswerkbetreiber wieder aufgefüllt und rekultiviert. Der geplante Solarpark befindet sich auf dem im Rekultivierungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Bereich.

Die bestehende Darstellung für die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan ist nicht mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vereinbar. Im Zuge der 43. Flächennutzungsplanänderung soll daher eine Änderung der Darstellung zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ erfolgen.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung / Planverfahren

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buschgewann“ soll im Regelverfahren gemäß den §§ 1 bis 7 Baugesetzbuch erfolgen. In einem parallelen Verfahren soll die Aufstellung des Bebauungsplanes III / 45 „Solarpark Buschgewann“ durchgeführt werden. Mit Schreiben vom 22.02.2023 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, sofern planungsrechtlich sichergestellt ist, dass die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht erheblich beeinträchtigt wird, erfolgte mit Schreiben vom 29.03.2023 (Az. 32.62.6-1.11.04_2023_01).

Das Verfahren beruht auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften und Richtlinien anderer Art) werden zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.

1.3 Fachgutachten

Zum jetzigen Planungsstand liegen folgende Gutachten vor und werden berücksichtigt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, 12.10.2020),
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2 (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, 18.10.2021).

1.4 Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Begründung Teil B).

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage des Änderungsgebietes

Der Änderungsbereich befindet sich in der Flur 42 (Gemarkung Merkstein) und umfasst einen Teilbereich der Flurstücke 10, 85 und 89 sowie das Flurstück 90. Die Fläche ist etwa 18,37 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich liegt im Stadtgebiet Herzogenrath, nördlich von Hofstadt und südlich des Siedlungsraums von Übach-Palenberg, auf einer rekultivierten Ackerfläche südlich des Kieswerkes Herzogenrath. Entlang des südlichen, westlichen und östlichen Randes des Änderungsbereiches liegt ein dichter Gehölzstreifen mit Baumbestand.

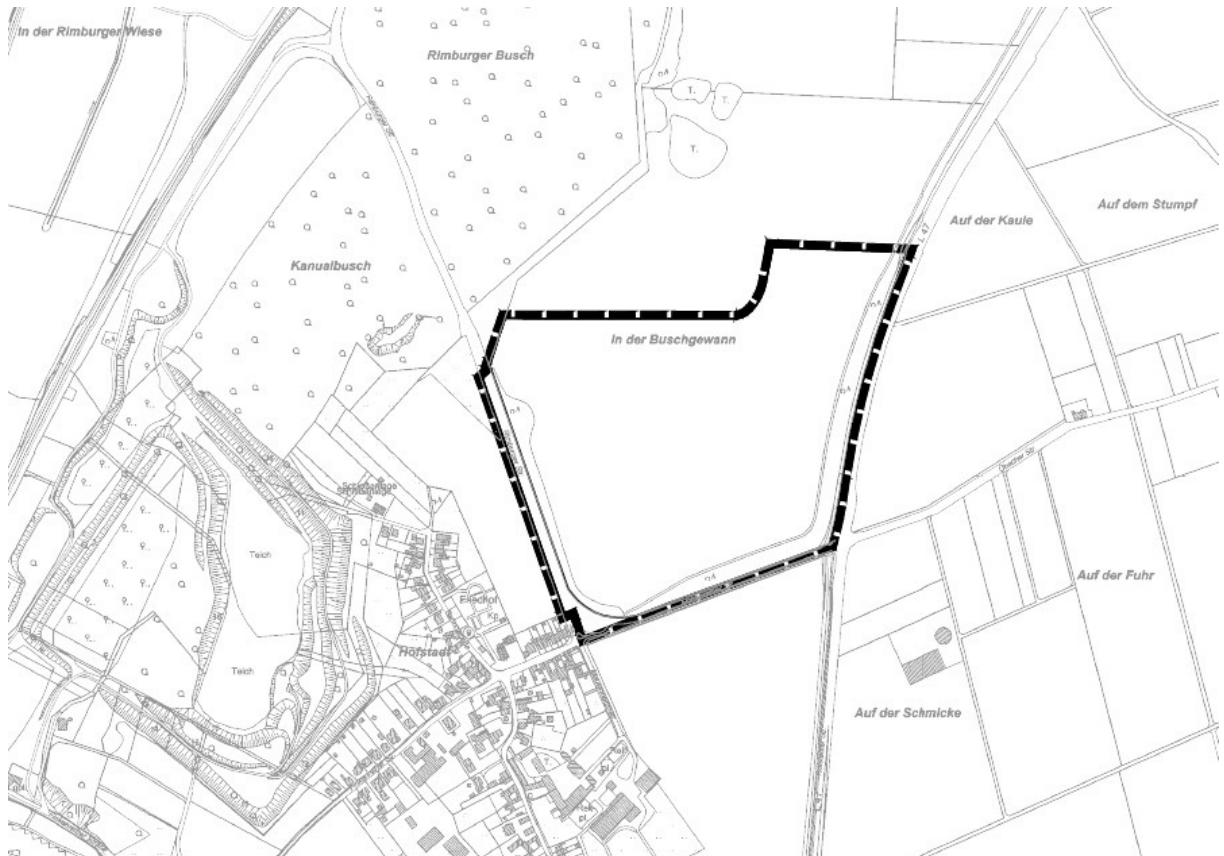


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich
Quelle: Stadt Herzogenrath

2.2 Bestand

Der Änderungsbereich verfügt über keinen Gebäudebestand und wird derzeit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die gesamte Fläche stellt sich im Bestand als Offenland dar und wird an drei Seiten gesäumt von Gehölzstreifen. Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über eine bestehende Zufahrt im Süden an der Ecke Rimburger Straße / Übacher Straße, von der ein nicht öffentlich zugänglicher Landwirtschaftsweg parallel zur L47 nach Norden führt. Im Nordwesten wird der Änderungsbereich ebenfalls über einen nicht öffentlich zugänglichen landwirtschaftlichen Weg begrenzt.

2.3 Umgebung

Im Osten wird der Änderungsbereich durch die L47 begrenzt, die eine Hauptverbindungsachse zwischen Herzogenrath und Übach-Palenberg darstellt und gemäß Geoportal des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen von knapp 4.000 Kraftfahrzeugen und etwa 70 Schwerverkehrsfahrzeugen pro Tag befahren wird. Zwischen Merkstein und der nördlichen Kreisgrenze wird die L47 beidseitig von Baumreihen und Gehölzstreifen eingerahmt, die teilweise im Änderungsbereich liegen.

Südlich wird der Änderungsbereich durch die Übacher Straße begrenzt, im Südwesten liegen in unmittelbarer Nähe der Siedlungsbereich von Hofstadt und ein Gewässer einer ehemaligen Braunkohleabgrabung. Dahinter befinden sich in ca. 800 m Entfernung die

Nivelsteiner Sandwerke. Westlich des Änderungsbereiches schließt der Rimburer Wald an, in einer Entfernung von ca. 730 m verläuft westlich die Wurm, die in diesem Bereich die Staatsgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland bildet.

Die überörtliche Erschließung wird maßgeblich durch die östlich angrenzende L47 geprägt, eine direkte Anbindung des Änderungsbereiches an die L47 ist jedoch nicht vorhanden und nicht möglich. Eine Zufahrt in den Änderungsbereich ist nur im Süden und Westen über die Übacher Straße und die Rimburer Straße möglich.

In den westlich gelegenen Landschaftsgebieten „Wurmtal“ und „Rimburer Busch“ befinden sich Rad- und Wanderwege, die zur Naherholung genutzt werden. Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine öffentlich zugänglichen Wegeverbindungen.

Südlich des Änderungsbereiches befindet sich die Bushaltestelle „Merkstein - Hofstadt Wende“, die von der Linie HZ3 angefahren wird und eine Anbindung an den Bahnhof Herzogenrath ermöglicht. Der Bahnhof liegt etwa 2.000 m südlich des Änderungsbereiches.

3. BAULEITPLANUNG UND ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan

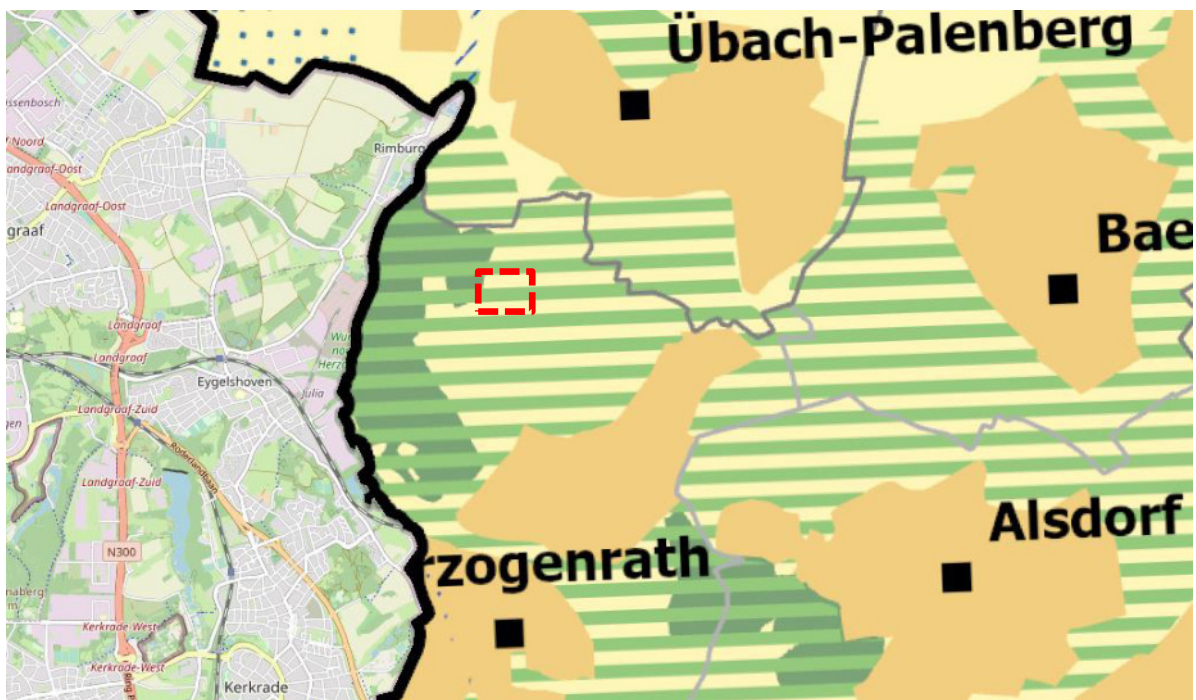


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan
Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Plangebiet wird im Landesentwicklungsplan dargestellt als „Gebiet für den Schutz der Natur“ und ist überlagert mit der nachrichtlichen Darstellung „Grünzüge“ entsprechend dem Stand der Regionalplanung vom 01.01.2016.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Anmerkung:

Aufgeführt wurden lediglich die Ziele und Grundsätze, welche derzeit im Besonderen als relevant eingestuft werden. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind

grundsätzlich alle Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Geltender Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus. Die Flächen des Änderungsbereiches und der Umgebung sind überlagert mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“. Der Änderungsbereich und die nördlich und westlich angrenzenden Flächen sind außerdem als Flächen zum „Schutz der Natur“ ausgewiesen. Zusätzlich werden der Änderungsbereich und die nördlich angrenzenden Flächen als Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung „Aufschüttungen und Ablagerungen“ ausgewiesen.

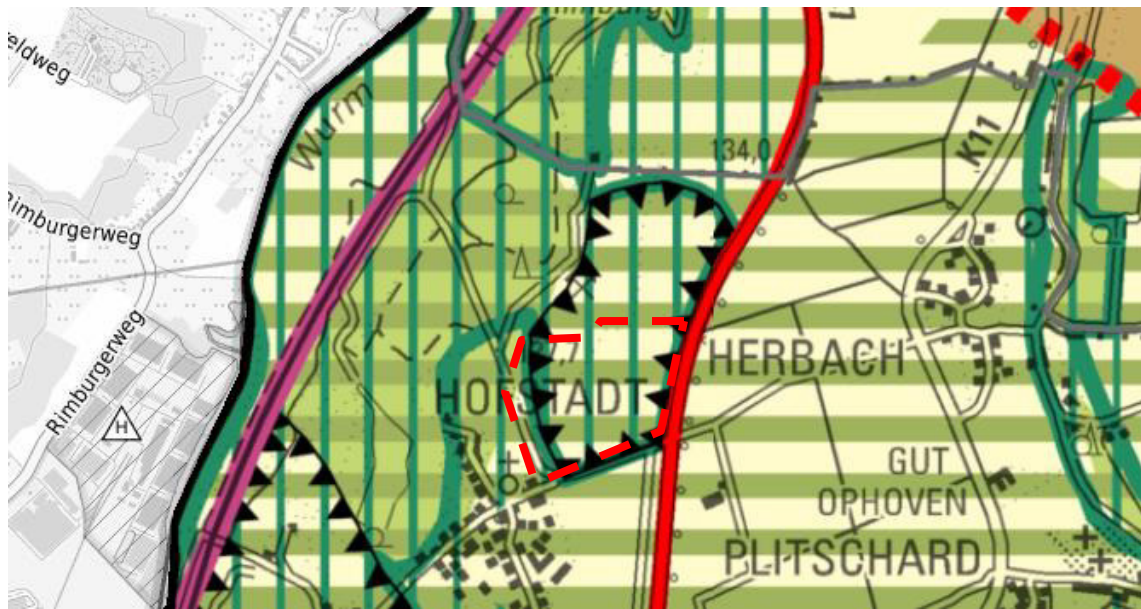


Abbildung 3: Auszug aus dem geltenden Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen
Quelle: Bezirksregierung Köln

Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans, Stand Dezember 2021, übernimmt die Darstellungen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie als „Regionaler Grünzug“ für den Änderungsbereich. Die zweckgebundene Nutzung „Aufschüttungen und Ablagerungen“ ist entfallen. Außerdem wurde die Darstellung als Fläche „zum Schutz der Natur“ für den Änderungsbereich zurückgenommen und beschränkt sich zukünftig auf die westlich angrenzenden Flächen.

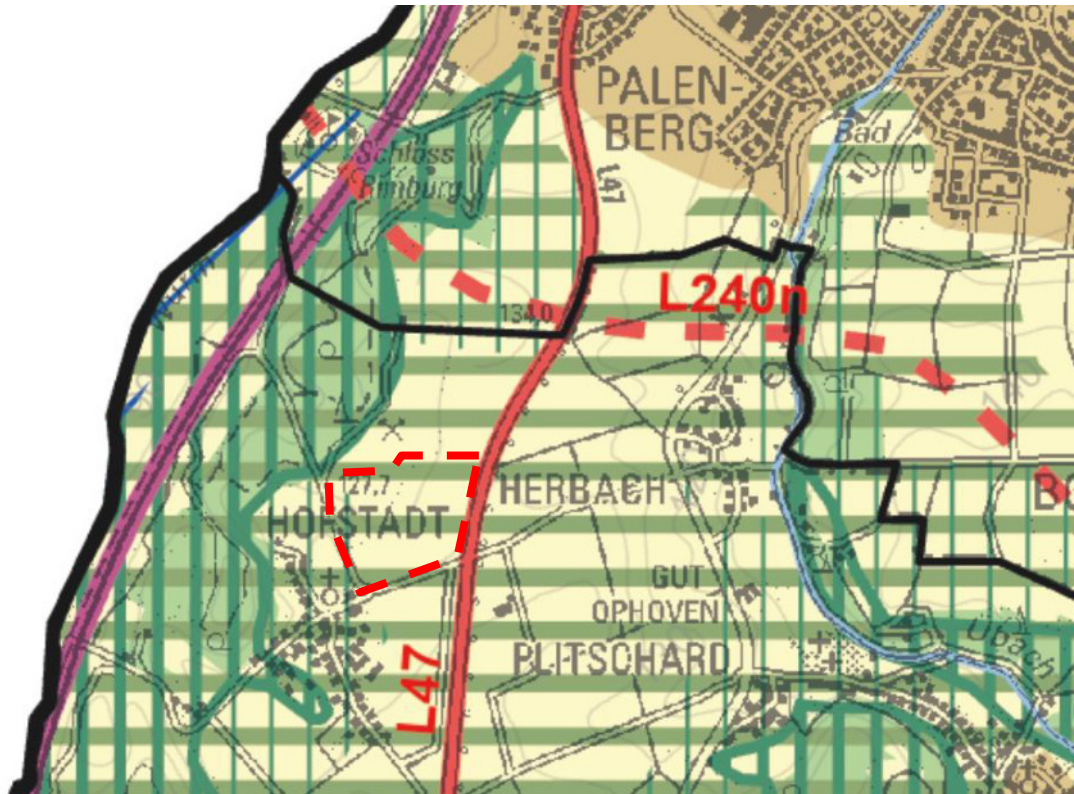


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans, Teilabschnitt Städteregion Aachen, Stand Dezember 2021
Quelle: Bezirksregierung Köln

Der Regionalplanentwurf formuliert als eins der zentralen Ziele der Regionalplanung und als gesamträumlichen Aspekt für alle Teilbereiche den Grundsatz, Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen (G. 1).

Über den Regionalplan sollen dabei die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um auf regionaler Ebene die Umsetzung von Klimaschutzziele zu erreichen. Dazu formuliert der Regionalplanentwurf unter anderem folgende Ziele und Grundsätze, die mit der vorliegenden Planung umgesetzt werden sollen:

G. 63 Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern

Zur Förderung und verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien sollen in der Region die räumlichen Voraussetzungen, insbesondere für die Energiequellen Wind-, Solar- und Bioenergie, geschaffen werden. Im Stadtgebiet von Herzogenrath werden auf Ebene des Regionalplans keine Flächen für Freiflächensolaranlagen festgelegt.

G. 64 Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen

Bei der Planung und Umsetzung von Baugebieten sollen die Möglichkeiten einer optimierten und effizienten Energieversorgung und die Bereitstellung erneuerbarer Energien gesichert werden.

Dabei sollen bei der Planung neuer Baugebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Infrastrukturplanung die Möglichkeiten einer sparsamen und

effizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden. Insbesondere soll auf eine konsequente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fern- bzw. Nahwärme verstärkt hingewirkt werden, um die Energieeffizienz zu steigern und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Z. 38 Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern

Die Lage raumbedeutsamer Solarenergieanlagen soll so gesteuert werden, dass keine Konflikte mit Schutzgebieten und deren Schutz- und Nutzfunktionen erzeugt werden.

3.2 Flächennutzungsplan



Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan
Quelle: Stadt Herzogenrath

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath stellt die Fläche des Änderungsbereiches als „Fläche für Natur und Landschaftsschutz“ und als „Abgrabungsfläche“ dar.

Da die aktuelle Darstellung nicht mit dem geplanten Vorhaben übereinstimmt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

3.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll über die Aufstellung des Bebauungsplans III/45 „Solarpark Buschgewann“ im Parallelverfahren erfolgen.

3.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ der Städteregion Aachen in der Gemarkung Merkstein, Flur 42, auf den Flurstücken 10, 85, 89 und 90. Gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplans ist die „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ festgesetzt (5.1-21) sowie die „Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“ (4.1-6). Vorgesehen ist die Rekultivierung der Abgrabung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan sowie die Anlage von Kleingewässern, Totholzhauften und Sukzessionsflächen.



Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vereinbar wäre, da sie der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde.

Der Regionalplan gibt vor, dass die Sicherung ausreichender und geeigneter Flächen zur Erzeugung und Speicherung von Wind-, Solar- und Bioenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung umgesetzt werden soll. Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung Rechnung getragen. Die Bezirksregierung hat bereits schriftlich bestätigt, dass die Flächennutzungsplanänderung in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Der Träger der Landschaftsplanung ist die Untere Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dabei nicht widersprochen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG zurücktreten werden.

4. INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Darstellung als „Fläche für Natur- und Landschaftsschutz“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ geändert werden. Die Darstellung als „Abgrabungsfläche“ wird für das Änderungsgebiet zurückgenommen.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird ein Teilbereich, der die Straße und die bestehende Eingrünung zur Rimburger Straße hin umfasst, zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

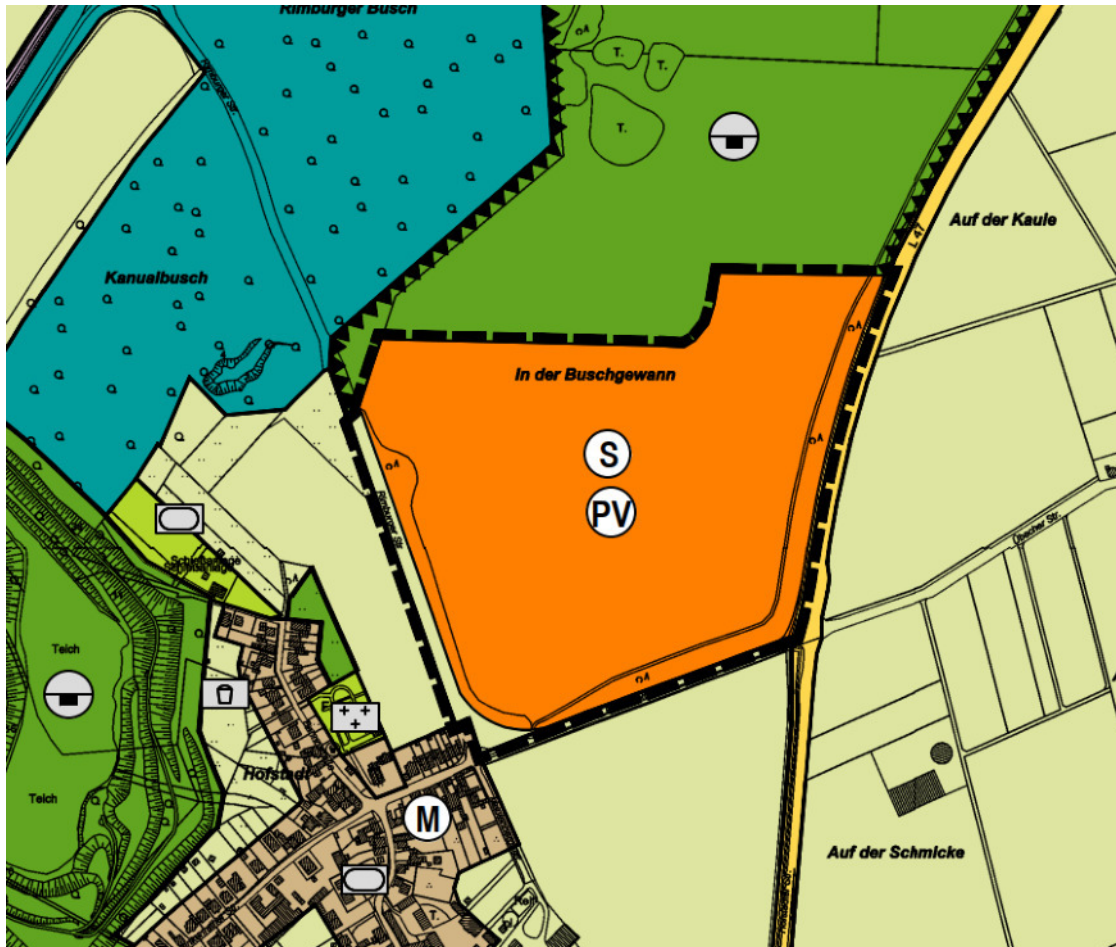


Abbildung 7: geplante Darstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung
Quelle: Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

5.1 Inanspruchnahme von Freiflächen / landwirtschaftlichen Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zur Inanspruchnahme eines bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für Natur- und Landschaftsschutz“ ausgewiesenen Bereichs, der derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit

der geplanten Photovoltaikanlage zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Umwidmung von Freiflächen soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl

1. Dem Schutzgut Klima und Energie wird im Hinblick auf den Klimawandel ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Deckung eines wesentlichen Anteils des Energiebedarfs in Herzogenrath durch erneuerbare Energien ist daher von besonderer Bedeutung und in der planerischen Abwägung höher zu gewichten als andere Belange. Für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Inanspruchnahme größerer zusammenhängender Flächen notwendig, die innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes nur in Form von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung stehen, so dass in jedem Fall eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig ist. Eine Anordnung auf Flächen im Siedlungsbereich wäre nicht vereinbar mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da sie der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde.
2. Durch die Ausweisung der Flächen an dieser Stelle ergeben sich keine Eingriffe und Auswirkungen auf Schutzgebiete.
3. Die Fläche liegt auf einer ehemaligen Kiesgrube, die zwischenzeitlich rekultiviert wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer sind als an anderer Stelle. Aufgrund der derzeitigen Rekultivierung und des fehlenden Mutterbodens hat die Fläche keine für eine landwirtschaftliche Nutzung optimale Bodenstruktur, der Standort ist entsprechend ertragsschwach.
4. Die Fläche ist durch die umliegenden Verkehrsflächen und die nördlich angrenzende Kiesgrube bereits stark anthropogen geprägt. Die Höhenlage des Gebietes und die randliche Eingrünung bieten nur eine geringe Einsehbarkeit der Fläche, so dass Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nur gering sind.
5. Nördlich liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, der Änderungsbereich wird jedoch durch die angrenzende Kiesabbaufäche sowie die westlich liegenden Waldflächen und die südlich und östlich angrenzenden Flächen eingerahmt und gehört daher nicht zu größeren zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen. Die Beanspruchung anderer landwirtschaftlich genutzter Flächen hätte daher eventuell stärkere Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

In Bezug auf die Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zugunsten einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ hat sich die Stadt somit gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt. Die Vor- und Nachteile wurden in einem Abwägungsprozess bewertet. Im Ergebnis ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich.

5.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Im Änderungsgebiet werden durch die 43. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen vorbereitet, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen entstehenden Geräuschimmissionen werden in der Regel vom Betrieb der Wechselrichter und Trafos verursacht. Gemäß dem Planungshinweis für Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ergibt sich anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags sicher unterschritten wird. Einzelfallbezogen kann eine größere Entfernung zu schützenswerten Immissionsorten erforderlich sein, z. B. dann, wenn die Summenwirkung mit anderen Anlagen zu berücksichtigen ist. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt mehr als 25 m von der Grenze des Änderungsbereiches entfernt, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren können die lärmemittierenden Anlagen innerhalb des Änderungsbereiches zusätzlich so positioniert werden, dass sie nicht im Nahfeld der Wohnnutzungen liegen. Schalltechnische Konflikte sind daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Durch die Photovoltaikmodule kann es zu Reflektionen und Blendwirkungen kommen. Diese können sowohl die südlich liegenden Wohngebäude als auch Fahrzeuge auf der östlich angrenzenden L 47 betreffen. Da der Änderungsbereich ca. 3 m tiefer liegt als die umliegenden Verkehrsflächen und entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze bereits im Bestand eine dichte randliche Eingrünung der Fläche besteht, sind mögliche Auswirkungen voraussichtlich gering. Auf Ebene des Flächennutzungsplans muss daher keine weitere Auseinandersetzung erfolgen.

5.3 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt nördlich des Herzogenrather Ortsteils Hofstadt. Südlich des Bereiches befindet sich eine Siedlung, westlich und nördlich liegen Wälder sowie weitere Freiflächen. Der Änderungsbereich wird im Osten von der L47 begrenzt.

Durch die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden sich das städtebauliche Umfeld und das Ortsbild in Zukunft verändern. Die Auswirkungen beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf den Änderungsbereich selbst. Durch die randliche Eingrünung der Fläche werden Blickbeziehungen von den umliegenden Straßen größtenteils vermieden, eine Einsehbarkeit der Fläche von Gebäuden oder privaten Gartenflächen aus ist derzeit nicht gegeben. Die nördlich angrenzenden Flächen sind durch die Nutzung als Kiesgrube ebenfalls bereits stark anthropogen geprägt. Die Änderungen des Landschaftsbildes werden daher an dieser Stelle als vertretbar angesehen.

5.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege / Baukultur

Bodendenkmalpflege

Nach derzeitigem Stand sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Änderungsbereiches bekannt. Auswirkungen durch die Planung sind daher nicht zu erwarten.

Denkmalpflege / Baukultur

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Auswirkungen durch die Planung sind daher nicht zu erwarten.

5.5 Naturhaushalt / Ökologie

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Baum- und Strauchbestand beschränkt sich im Änderungsbereich auf die Randbereiche entlang der umliegenden Verkehrsflächen. Nördlich der Fläche befindet sich ein rekultivierter Bereich der ehemaligen Kiesgrube mit Jungwuchs und Sträuchern. Alle Gehölzbestände stellen potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel dar. Die Freiflächen im Zentrum des Änderungsbereiches bieten Vögeln des Offenlandes Brutmöglichkeiten.

Der Bereich selbst liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Etwa 340 m entfernt im Norden liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“, für welches keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten gemacht werden. Im Westen des Bereiches befinden sich drei Naturschutzgebiete. Das Nächstgelegenste ist das NSG „Rimburger Busch und Kanalbusch“, welches unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzt. Südlich davon schließt sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Otilie“ an. Westlich dieser beiden Gebiete liegt das NSG „Wurmtal nördlich Herzogenrath“. Im Osten befindet sich in ca. 980 m Entfernung das NSG „Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Flösser Büschchen“.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und Stufe 2

Die ASP 1 wurde mit Datum vom 12.10.2020 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Um eine abschließende Beurteilung treffen zu können, waren daher vertiefende Geländeuntersuchungen der Vögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2021 (ASP 2) nötig.

Während der Untersuchungen des Änderungsbereiches und des direkten Umfelds wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst. Davon gelten 15 Arten in NRW als „planungsrelevant“. Die bodenbrütende Feldlerche ist Brutvogel mit 4 Revieren im Änderungsbereich. In unmittelbarer Umgebung (100 m) brüten der Bluthänfling mit zwei Revieren und der Teichrohrsänger. Weitere planungsrelevante Arten brüten entweder außerhalb des 100 m-Umfeldes oder sind Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. Bei den übrigen planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um gelegentliche Gastvögel, die nicht im Bereich oder seinem Umfeld brüten, sondern diesen nur überfliegen oder selten zur Nahrungssuche nutzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für diese Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurden drei Fledermausarten detektiert: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus. Lediglich die Rauhaufledermaus, die nur einmalig detektiert wurde, ist ein reiner Waldbewohner und hat ihre Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten. Im Änderungsbereich selbst gibt es aufgrund mangelnder Strukturen keine Fledermausquartiere. Bei den Detektorbegehungen konnten nur Fledermäuse nachgewiesen werden, die den Änderungsbereich entlang der Feldgehölze im Randbereich der Fläche oder sehr gelegentlich über den Sonnenblumen/Phacelia-Einsaaten als Nahrungshabitat nutzen. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine Fledermausquartiere beansprucht werden und es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Auf Ebene des Bebauungsplans sind geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu sichern, mit denen die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche vermieden werden kann. Auswirkungen auf andere Arten können durch eine zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sowie die ausschließliche Nutzung von nach unten gerichteten künstlichen Lichtquellen ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen müssen auf Ebene des Bebauungsplans gesichert werden.

Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die westlich angrenzenden Waldflächen sind als Naturschutzgebiet „Rimburger Busch und Kanualbusch“ (ACK-095) ausgewiesen. Nördlich beginnt in einer Entfernung von ca. 340 m das Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“ (LSG-5002-0007).

5.6 Boden / Baugrund / Grundwasser

Baugrund

Da der Änderungsbereich eine ehemalige Abgrabungsfläche darstellt, die rekultiviert wurde, sind die Böden als Neuböden einzustufen. Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Parabraunerde“ aus. Die Hauptbodenarten sind Lehm und Schluff und die Schutzwürdigkeit wird für den Bereich im Südosten beschrieben als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und im Nordwesten als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“.

Da die Flächen bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt wurden, kommt es durch die Planung zu einer Zunahme versiegelter Flächen, die sich jedoch auf die Rammprofile der Photovoltaik Elemente beschränkt und daher nur einen geringen Umfang hat.

Erdbeben

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 3 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativer flachgründiger Sedimentbecken).

5.7 Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Die Fläche wurde in der Vergangenheit für den Kiesabbau genutzt und zwischenzeitlich wieder rekultiviert. Nördlich und südlich liegen weitere Kiesabbauflächen.

Der Änderungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Vorwaerts“, „Merkstein Reststück“ und „Merkstein II“, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Herbach Reststück“, „Otilie“ und „Reichskanzler 2“. Der Bereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Der Änderungsbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Altlasten

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches liegt angrenzend an die Rimburger Straße gemäß Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen die altlastverdächtige Fläche Nummer 5002/0071, bei der es sich um die Altablagerung „Rimburger Str. II“ handelt. Auf einer Fläche von ca. 300 m² wurde unbekanntes Material (u. a. Bauschutt) mit bis zu 2 m Mächtigkeit aufgeschüttet.

Eine weitere Ablagerung (5002/0070) in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches, befindet sich im Nordwesten.

Da die Altlast nur einen kleinen Teilbereich am Rand des Änderungsbereiches umfasst, und da mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden verbunden ist, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Die Flächen wurden nach 1945 zur Kiesgewinnung großflächig abgegraben und sind Teil einer zwischenzeitlich wieder aufgeschütteten Rekultivierungsfläche. Ein Vorkommen von Kampfmitteln ist daher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies ist in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

5.8 Verkehr / Mobilität

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs erfolgt über Zufahrten von der Rimburger Straße und der Übacher Straße, die an die östlich verlaufende L47 angebunden ist. Diese stellt eine Verbindungsachse zwischen Herzogenrath und Übach-Palenberg dar und wird von knapp 4.000 Kraftfahrzeugen und von etwa 70 Schwerverkehr-Kraftfahrzeugen pro Tag befahren (NWSIB-Online).

Das Gebiet ist verkehrlich sehr gut angebunden. Die geplante Nutzung erzeugt kaum Verkehr, da die Fläche ausschließlich zu Wartungszwecken angefahren werden muss.

Die genaue Lage von Zu- und Ausfahrten wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt und muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

In den westlich gelegenen Landschaftsgebieten „Wurmtal“ und „Rimburger Busch“ befinden sich Rad- und Wanderwege, die zur Naherholung genutzt werden. Südlich des Änderungsbereiches befindet sich die Bushaltestelle „Merkstein - Hofstadt Wende“, die von der Linie HZ3 angefahren wird und eine Anbindung an den Bahnhof Herzogenrath ermöglicht. Der Bahnhof liegt etwa 2.000 m südlich des Änderungsbereiches.

5.9 Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist, soweit erforderlich, über das umliegende Straßennetz möglich. Die konkrete Anbindung wird im Bebauungsplanverfahren sichergestellt.

5.10 Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Mit der Planung wird eine bisher unbebaute Grünfläche planungsrechtlich für eine neue Nutzung und bauliche Beanspruchung vorbereitet. Ziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche. Die damit verbundene Versiegelung ist voraussichtlich gering, da die Elemente nur punktuell in den Boden eingreifen und unterhalb der Module weiterhin eine Begrünung möglich ist. Die ökologische Wertigkeit der Fläche wird sich jedoch insgesamt verringern. Der Erhalt sowie die Ergänzung der Bepflanzung an den Rändern werden als positive Punkte zum Klimaschutz beitragen.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und vor allem künftigen Generationen soll hierzu ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

Lokalklimatisch zeichnet sich der Änderungsbereich durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Durch die Aufheizung der Photovoltaikmodule bei Sonneneinstrahlung kann es im Nahbereich der Module zu einer zunehmenden Aufheizung der Luft kommen, gleichzeitig kommt es durch die Überschirmung der Flächen zu einer Schattenbildung unter den Modulen und damit zu einer Absenkung der Temperaturen an heißen Tagen. Relevante Änderungen in Hinblick auf die thermische Belastung des Gebietes sind daher in Summe nicht zu erwarten. Über dem Änderungsbereich verläuft in Richtung Norden ein nächtlicher Kaltluftvolumenstrom mit einer hohen Mächtigkeit, der in Richtung des Siedlungsbereiches von Übach-Palenberg fließt. Die Photovoltaik-Module werden aufgrund ihrer geringen Höhe und wegen ihrer Strömungsdurchlässigkeit nächtliche Luftbewegungen innerhalb des Änderungsbereiches voraussichtlich nicht bzw. nur gering stören. Die Auswirkungen müssen gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft werden.

Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens können mögliche Auswirkungen auf das Klima konkreter beschrieben werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen festgesetzt werden.

6. ALTERNATIVPLANUNG

Für die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen, mit denen ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung von Herzogenrath mit erneuerbaren Energien erreicht werden kann, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig. Eine Anordnung auf Flächen im Siedlungsbereich wäre nicht vereinbar mit dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da sie der Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde.

Gleichzeitig ist die Nutzung von Freiflächen aus technischer Sicht notwendig, da die Nutzung weitgehend unverschattete Flächen voraussetzt.

Innerhalb des Herzogenrather Stadtgebietes stehen auch andere Freiflächen zur Verfügung, auf denen die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen“

möglich wäre. Die vorliegende Fläche hat jedoch gegenüber anderen Gebieten mehrere Vorteile:

- Die Fläche liegt auf einer ehemaligen Kiesgrube, die zwischenzeitlich rekultiviert wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer sind als an anderer Stelle.
- Die Fläche ist durch die umliegenden Verkehrsflächen und die nördlich angrenzende Kiesgrube bereits stark anthropogen geprägt.
- Es ergeben sich an dieser Stelle keine Eingriffe in Schutzgebiete.
- Die Fläche liegt tiefer als die umliegenden Flächen und ist an den Rändern bereits vollständig eingegrünt, so dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage kaum einsehbar sein wird.

Für die meisten Alternativflächen sind daher bereits bei erster Betrachtung höhere Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten, so dass für die meisten Flächen keine detaillierte Untersuchung stattgefunden hat.

Konkreter untersucht wurde im Zuge der Standortsuche nur der Bereich der ehemaligen Deponie Maria-Theresia. Da die Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, kommt jedoch auch diese Fläche nicht als Alternativstandort in Frage.

7. FLÄCHENBILANZ

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer ca. 17,7 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ sowie einer ca. 0,67 ha großen „Fläche für die Landwirtschaft“ in einem heute als Fläche für den „Natur- und Landschaftsschutz“ dargestellten Bereich.

Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Größe von ca. 18,37 ha.

8. ANLAGEN

Artenschutz:

Artenschutzprüfung Stufe 1
Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Stolberg, 12.10.2020

Artenschutzprüfung Stufe 2
Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Stolberg, 18.10.2021

Herzogenrath und Aachen, im Januar 2024

Stadt Herzogenrath

43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Buschgewann“

Begründung zur Offenlage

Teil 2: Umweltbericht

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 10.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Ziele der 43. Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	3
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen.....	5
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung	11
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm	11
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	11
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	11
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	11
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.5 Monitoring	12
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung	12
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	12
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	12
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	12
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.2.5 Monitoring	12
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) ...	12
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	12
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	13
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3.5 Monitoring	13
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope	13
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	13
2.4.1.1 Tierwelt	13
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen	15
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	16
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	18
2.4.3.1 Tierwelt	18
2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen	19
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.4.5 Monitoring	19
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete	19
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	19
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	20
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.5.5 Monitoring	21
2.6 Schutzgut Fläche	21
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	21
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	21
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.6.5 Monitoring	22
2.7 Schutzgut Boden	22
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	22
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	22
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	22
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.7.5 Monitoring	23

2.8 Schutzgut Wasser	23
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	23
2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	23
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	23
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.8.5 Monitoring	23
2.9 Schutzgut Klima.....	23
2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	23
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	24
2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	24
2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.9.5 Monitoring	24
2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	24
2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	24
2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	24
2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.10.5 Monitoring	25
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte	25
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
5. Umweltüberwachung – Monitoring.....	26
6. Zusammenfassung	26
7. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur	27

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.
- c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.
- d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

1.1 Inhalt und Ziele der 43. Flächennutzungsplan-Änderung

Mit Hilfe der 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans III/45 „Solarpark Buschgewann“ und damit den Bau und Betrieb eines Solarparks nordöstlich von Herzogenrath-Hofstadt geschaffen werden. Ein konkretes Vorhaben wird von der STAWAG Energie GmbH derzeit vorbereitet. Das Verfahren zum Bebauungsplan III/45 findet im Parallelverfahren statt, wofür ein gesonderter Umweltbericht vorgelegt wird.

1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Herzogenrath-Hofstadt in der Gemarkung Merkstein, Flur 42, Flurstück 89. Es hat eine Größe von ca. 18,37 ha und wird eingegrenzt durch die L 47 im Osten, die Übacher Straße im Süden und die Rimburger Straße im Westen. Nördlich befindet sich der Rimburger Wald und eine ehemalige Abgrabungsfläche mit Wildkrautfluren, Gebüsch und Gewässern. Das Plangebiet selbst stellt eine ehemalige Abgrabungsfläche dar, die vollständig verfüllt und in weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde. Das Gelände ist durch Feldgehölze eingegrünt.

Die Fläche ist im FNP derzeit als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ und als Fläche für „Natur und Landschaftsschutz“ dargestellt und soll künftig als „Sonderbaufläche“ mit dem Zusatz „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden (17,7 ha). Ganz im Westen verläuft ein schmaler Streifen, der als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist (0,67 ha).

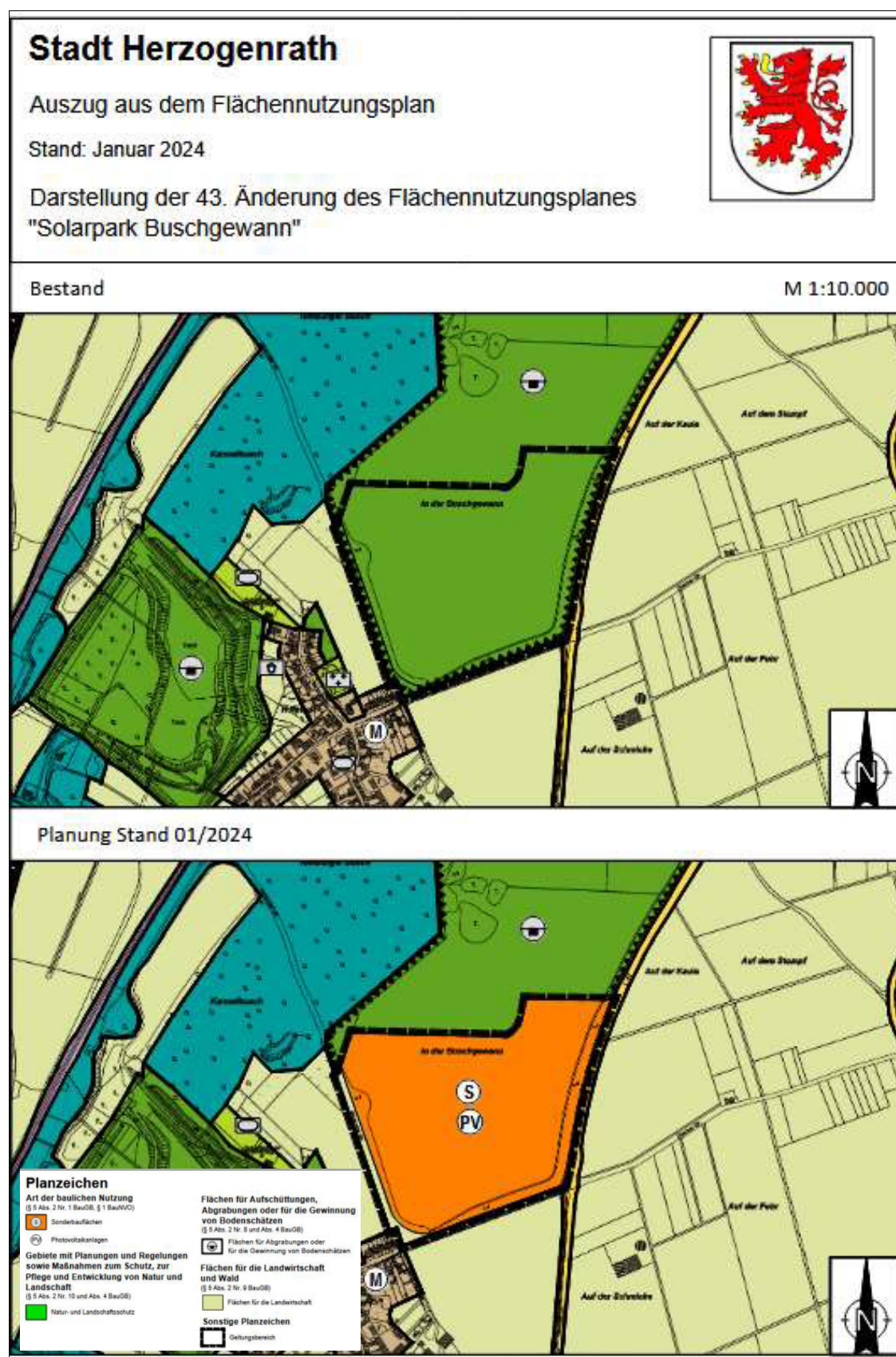


Abb. 1: Darstellung der 43. FNP-Änderung (oben derzeitiger Bestand, unten Planung).

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse TA Lärm DIN 18005	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ „Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.“ Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugbietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch Bundesnaturschutzgesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich ... so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten: 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Boden	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB)

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	Landesbodenschutzgesetz	Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel.
	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
	Wasserhaushaltsgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG). Gemäß § 55 WHG gilt: (1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. (2) Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Luft	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Luft	Bundesimmissions- schutzgesetz TA Luft	„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.; „Tiere und Pflanzen“)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).“ „Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.“ (§ 1 DSchG NW) „Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen.“ (§ 16 (1) DSchG NW). „Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“ (§16 (2) DSchG).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im derzeit gültigen **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Aachen** - ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraumbereich“ sowie zur „Sicherung und Abbau

„oberflächennaher Bodenschätze“ dargestellt, überlagert mit der Darstellung „Schutz der Natur“ und „Regionaler Grünzug“.

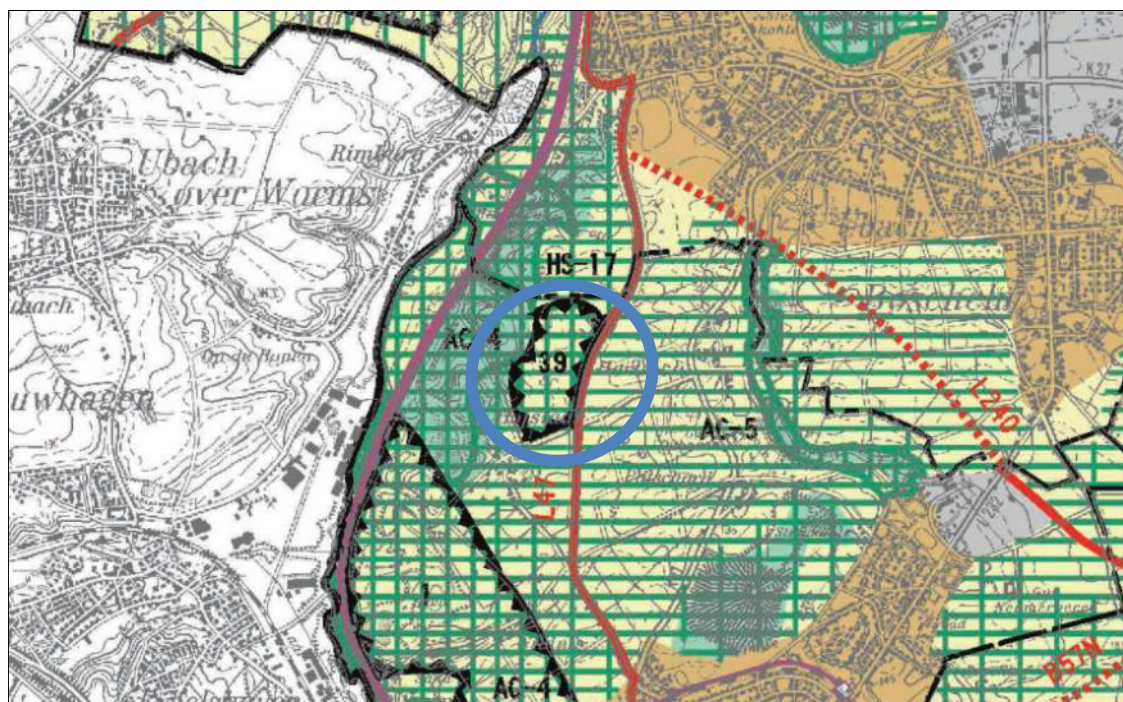


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit der Lage der Planfläche (blauer Kreis).

Im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (Dez. 2021) ist die Fläche im FNP-Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert mit „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Die Darstellungen als „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, überlagert mit der Darstellung „Schutz der Natur“ sollen entfallen.

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine raumordnerischen Bedenken erhoben, sofern planungsrechtlich sichergestellt ist, dass die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Solarpark von den umliegenden Wegen möglichst nicht einsehbar ist. Durch die Tieflage des Gebietes und die bereits vorhandene Eingrünung ist dies weitestgehend gegeben.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ der StädteRegion Aachen. Gemäß der Festsetzungskarte des LPs ist die „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ festgesetzt (5.1-21) sowie die „Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“ (4.1-6). Vorgesehen ist die Rekultivierung der Abgrabung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan sowie die Anlage von Kleingewässern, Totholzhaufen und Sukzessionsflächen.

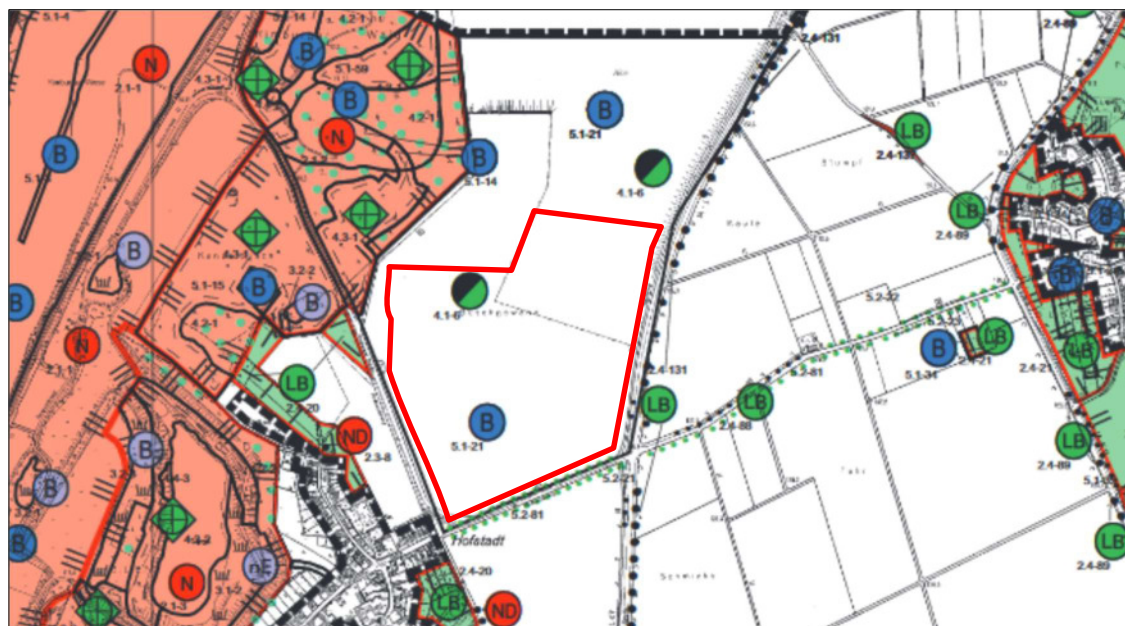


Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ mit der Projektfläche (rot) und den dortigen Festsetzungen (blau: Brachfläche, grün-schwarz: Erstaufforstung).

Westlich grenzt das Plangebiet an das „Naturschutzgebiet Rimburger Busch und Kanualbusch“, welches in das „Naturschutzgebiet nördlich Herzogenrath“ übergeht. Unmittelbar entlang der Wurm ist der Bereich teilweise als FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ ausgewiesen. Südwestlich des Plangebietes befindet sich mit dem NSG „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Otilie“ ein weiteres Naturschutzgebiet.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Wasserschutzgebietes. Das nächste Überschwemmungsgebiet befindet sich in ca. 650 Meter Entfernung, entlang der Wurm. Eine Gefährdung durch Hochwasser besteht nicht. Der nördliche Teil ist teilweise in der „Starkregengefahrenhinweiskarte“ vermerkt.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Für das Plangebiet liegen keine Daten hinsichtlich der Lärmbelastung vor. Die nächsten Eintragungen befinden sich an der parallel zur Wurm verlaufenden Bahnlinie, westlich des Plangebietes. Die relevanten Lärmpegel reichen nicht bis in das Plangebiet hinein.

Bodenkarte

Vorab sei bemerkt, dass es sich um eine ehemalige Abgrabungsfläche handelt, die rekultiviert wurde. Bei den Böden handelt es sich somit um Neuböden. Im hiesigen Raum stellen überwiegend Parabraunerden ohne Grund- und Staunässe den natürlich anstehenden Bodentyp dar. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden leitet sich in der Regel aus der Funktion als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelung- und Pufferfunktion / natürliche

Bodenfruchtbarkeit“ bzw. „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ ab.

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben keine Hinweise auf mögliche Lärmemissionen im hiesigen Bereich. Von der im Westen liegenden Bahnlinie reichen keine relevanten Immissionen bis in den hiesigen Bereich hinein.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Lärmemissionen sind insbesondere während der Bauzeit zu erwarten. Vor allem das ca. 1-3 Monate währende Rammen der Profile, auf die das Ständerwerk und die Solarmodule aufgebracht werden, wird Lärm erzeugen, der möglicherweise über den Nahbereich der Arbeiten hinausgeht. Dieser Effekt ist aber zeitlich begrenzt. Zu berücksichtigen ist zudem die Tieflage des Gebietes.

Es ist ansonsten davon auszugehen, dass der hiesige Solarpark im Betrieb keine relevanten Emissionen erzeugt, die in die Umgebung, insbesondere in Richtung Herzogenrath-Hofstadt, ausstrahlen. Ggf. auf das Gebiet einwirkender Lärm ist nicht relevant, da es sich nicht um eine wohnbauliche Nutzung handelt. In seiner Antwort auf die „Anfrage zur Anpassung der Bauleitplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW“ vom 15.03.2023 sieht die StädteRegion Aachen die Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen.

Somit ist zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch von der hiesigen Planung erzeugten Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig und auf der Ebene des FNP auch nicht zu formulieren.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Nutzung als Ackerfläche erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NO_x) relevant. Laut des Online-Emissionskataster Luft NRW (<https://www.ekl.nrw.de/ekat/>) liegen die Werte für Feinstaub PM10 über alle Emittentengruppen in der Stadt Herzogenrath im Durchschnitt bei 455 kg/qkm – im hiesigen (unterdurchschnittlich belasteten) Raster zwischen 131 und 220 kg/qkm. Die Gesamtmenge beträgt 15.195 kg/a. Hinsichtlich der Stickoxide weist die Stadt Herzogenrath eine durchschnittliche Menge von 13.935 kg/qkm auf – im hiesigen Raster zwischen 631 und 1.239 kg/qkm (also ebenfalls deutlich unterdurchschnittlich). Die Gesamtmenge an Stickoxiden liegt bei 465.436 kg/a.

Beide Schadstoffe liegen in den unteren Bereichen der Skala und stellen nach derzeitiger Einschätzung kein erhebliches Problem dar.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der geplanten Maßnahme sind gesamträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten. Eine sich im Speziellen aus der hier geplanten Nutzung ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NO_x-Grenzwerte im Jahresmittel ist auszuschließen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nicht zu prognostizieren.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig und im Rahmen der FNP-Änderung auch nicht festzulegen.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Da der Aspekt im Planverfahren eine geringe Relevanz hat, ergibt sich keine substanzielle Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt nordöstlich des ländlich geprägten Ortsteils Hofstadt. Bis auf die von den umliegenden Straßen ausgehende nächtliche Beleuchtung durch fahrende Autos, die allerdings durch die bestehende Eingrünung weitestgehend

abgeschirmt wird, wirken keine sonstigen Immissionen auf das Gebiet ein. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Betrieb, der der Störfall-Verordnung unterliegt.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Baumaßnahme werden die Rammprofile in den Boden getrieben. Dies erzeugt wie oben beschrieben Lärmemissionen. Insbesondere im Nahbereich dürften auch Erschütterungen spürbar sein. Es ist jedoch nach derzeitiger Einschätzung nicht davon auszugehen, dass dieser Vorgang über weite Strecken im Boden übertragen wird. Zudem beschränkt sich dieser denkbare Effekt auf die Bauzeit und insbesondere auf die Zeit der Rammung.

Blendwirkungen der Solarmodule in die Umgebung werden nach derzeitiger Einschätzung durch die Tieflage des Geländes und durch die zu allen Straßen bestehende Eingrünung mit Feldgehölzen weitestgehend unterbunden. Weitere Effekte sind nicht zu sehen.

Eine gelegentlich diskutierte, von PV-Anlagen ausgehende elektromagnetische Strahlung ist auf den Nahbereich der Anlage beschränkt. Substanzielle Wirkungen, die über die Grenze des Plangebietes hinaus- oder gar bis in den besiedelten Bereich hineinwirken, sind auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nachzeitigem Stand nicht nötig.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachzeitigem Stand sind auf der Ebene des FNP keine Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch „sonstige Immissionen“ notwendig.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Daraus ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind nachzeitigem Stand nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort im Jahr 2020 wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht (Artenschutzprüfung Stufe 1). Auf Basis der Ergebnisse der Voruntersuchung wurde im Jahr 2021 eine vertiefende Kartierung der Vögel (Februar bis Juli) und der Fledermäuse (Mai bis September) durchgeführt. Während der 8 Begehungen des Plangebietes und des direkten Umfelds wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst. Davon gelten 15 Arten in NRW als „planungsrelevant“. Die bodenbrütende Feldlerche ist Brutvogel mit 4 Revieren im Plangebiet. In unmittelbarer

Umgebung (100m) brüten der Bluthänfling mit zwei Revieren und der Teichrohrsänger. Weitere planungsrelevante Arten brüten entweder außerhalb des 100 m-Umfeldes (Mittelspecht, Nachtigall, Star, Uhu (Brutverdacht) und Waldkauz) oder sind Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

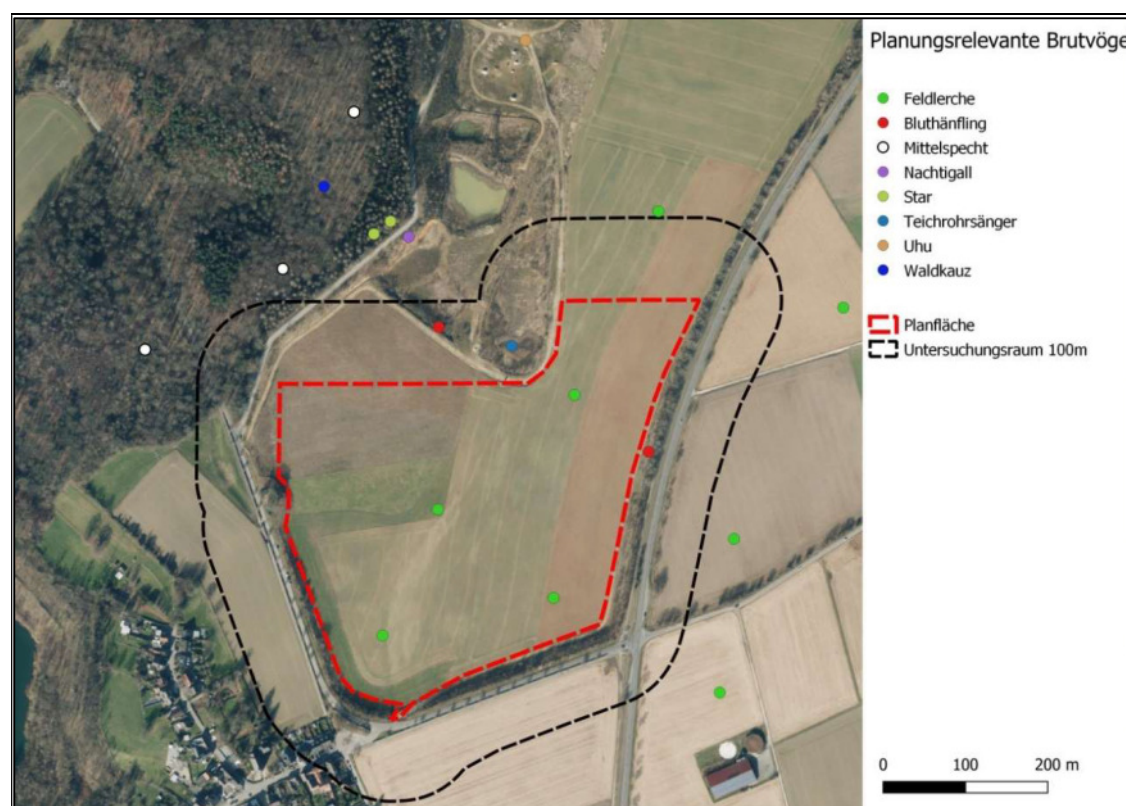


Abb. 4: Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten (Auszug aus der Artenschutzprüfung).

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden 5 Begehungen zwischen Mai und September 2021 durchgeführt. Die Begehungen fanden entlang der Leitstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Wege) im Plangebiet und der Umgebung statt. Es wurden drei Fledermausarten detektiert: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus.

Noch vor der Belaubung wurde im zeitigen Frühjahr der Waldrand auf mögliche Baumhöhlen hin kontrolliert, um mögliche Fledermausquartiere ausfindig zu machen. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden entlang des Waldrandes lediglich drei Baumhöhlen gefunden, die eine potenzielle Eignung als Fledermausquartier haben könnten. Die am häufigsten vertretene Art, die Zwergfledermaus, quartiert in der Regel in Gebäuden, nur gelegentlich auch in Baumhöhlen. Die ebenfalls im Rahmen der Untersuchung erfasste Breitflügelfledermaus hat ihre Quartiere ebenfalls ganz überwiegend in Gebäuden. Lediglich die Rauhaufledermaus, die nur einmalig detektiert wurde, ist ein reiner Waldbewohner und hat ihre Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten. Abendsegler als typische Baumhöhlenbewohner, oder andere typische Waldarten wie Brandtfledermaus oder Braunes Langohr, wurden nicht detektiert.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biototypen

Beim Plangebiet handelt es sich weit überwiegend um eine Ackerfläche, die zwecks Nährstoffanreicherung zum Zeitpunkt der o.g. Untersuchungen mit Sonnenblumen (durchzogen mit Persischem Klee, Inkarnatklee und Phacelia), Luzerne und Kreuzblütlern bewirtschaftet wurde. Mittlerweile werden weite Teile der Fläche intensiver genutzt. Am Rande des Plangebietes befinden sich im Westen, Süden und Osten Gehölzstreifen. Die Gehölzreihen entlang der L47 und der im Süden liegenden Übacher Straße bestehen überwiegend aus Feldahorn, Eichen und Weiden. Im Süden gibt es zusätzlich noch eine Gehölzgruppe aus mittelalten Eschen sowie Brombeeren und Heckenrosen in der Strauchschicht. Im Westen stockt die Gehölzreihe in einer sandig steinigen Böschung und besteht hauptsächlich aus Scheinakazien, Salweide und Birke.



Abb. 5: Blick über das Plangebiet Richtung L47 hinter dem Gehölzstreifen. Stand 2020: vorne wächst Luzerne hinten links Sonnenblumen (Auszug aus der Artenschutzprüfung).



Abb. 6/7: Westlich entlang der Planfläche Richtung Norden verläuft ein Feldweg. Rechts im Bild ist der Rimburger Wald zu sehen (links). Gehölzgruppe im Süden der Planfläche (rechts)



Abb. 8/9: Blick auf den Rimburger Wald mit Böschung und Sonnenblumenfeld (Stand 2020) im Vordergrund (links); Rekultivierter Bereich der Kiesgrube nördlich der Plangebietsfläche (rechts).

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die durch die FNP-Änderung vorbereitete Planung sieht eine Überbauung weiterer Teile der Ackerfläche mit Solarmodulen vor. Durch die Aufständigung geht nur ein sehr kleiner Flächenanteil verloren. Die Fläche soll sich als artenreiche Wiese(nbrache) entwickeln, mit erstmaliger Mahd nach dem 15.07. eines Jahres und/oder Schafbeweidung. Der umlaufende Gehölzstreifen bleibt als Eingrünung erhalten. Im Hinblick auf die Pflanzenwelt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sichergestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen. Für Kollisionseignisse fanden sich in Untersuchungen des BfN (HERDEN ET AL. 2007)¹ keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten.

¹ Herden, C., J. Rasmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

Im Eingriffsbereich selbst gibt es aufgrund mangelnder Strukturen keine Fledermausquartiere. Bei den Detektorbegehungen konnten nur Fledermäuse nachgewiesen werden, die das Plangebiet entlang der Feldgehölze im Randbereich der Fläche oder gelegentlich über den Freiflächen als Nahrungshabitat nutzen. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine Fledermausquartiere beansprucht werden und es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm und Erschütterungen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Für die auf der Fläche selbst brütenden Arten, hier insbesondere die Feldlerche, wird der Sachverhalt der Störung durch den Verlust der Fortpflanzungsstätte durch die Bebauung mit Solarmodulen überprägt (s.u.). Die im näheren Umfeld brütenden planungsrelevanten Vogelarten, hier insbesondere Teichrohrsänger und Bluthänfling, werden bei einem Bau in der Brutzeit ihren Brutplatz so anpassen, dass dieser ausreichend störungsarm ist. Es ist angezeigt, dass der Bauzeitenbeginn vor der Brutzeit beginnt, so dass es zur Anpassung der Reviere kommt, bevor eine potenzielle Störung eintritt. Baubedingte Störungen von Fledermäusen oder anderen Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und die L 47 im Osten der Vorhabenflächen gibt.

Potenziell kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden. Eine Störung von Fledermäusen würde dann vorliegen, wenn Quartiere, welche bislang im Dunkeln lagen, durch künstliche Lichtquellen ausgeleuchtet werden. Im vorliegenden Fall ist eine nächtliche Ausleuchtung nicht vorgesehen. Derartige Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen von anderen Artengruppen sind durch die Planung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Zu den denkbaren anlagenbedingten Wirkungen zählen:

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sightverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl.

Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Auf der Fläche selbst kommt es allerdings zu Brutplatzverlusten (s.u.).

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch eine teilweise (im Süden und Osten) Einzäunung der Fläche eine gewisse Barrierewirkung. Der Nachweis von Rehwild zeigt jedoch, dass die Fläche erreichbar ist und genutzt wird. Bei der Fläche handelt es sich jedoch nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten. Für kleine (Mäuse, Kaninchen, Hasen, Marder u.ä.) und mittelgroße Säuger (Fuchs, Dachs) wird eine Querung barrierefrei dadurch ermöglicht, dass die untersten 15-20 cm von der Auszäunung freigehalten werden.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Übershirmung der derzeitigen Freiflächen. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Für Feldvogelarten (hier insbesondere die Feldlerche) sind solche Flächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar. Es ist daher davon auszugehen, dass es für die 4 auf der Fläche brütenden Feldlerchenpaare zu einem ausgleichenden Lebensraumverlust kommt. Andere Vogelarten (Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a.) können ggf. profitieren.

Für weitere Vogelarten sowie Fledermäuse und weitere Arten(gruppen) ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach derzeitigem Stand auszuschließen.

Unter Berücksichtigung von Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist somit zu prognostizieren, dass es nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommen wird.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen**2.4.3.1 Tierwelt**

Tötungs- und Verletzungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bauaufreimung können durch eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) vermieden werden.

Um eine Betroffenheit der Feldlerche durch die Errichtung des Solarparks zu vermeiden sind geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Ausfall von 4 Feldlerchenrevieren zu treffen. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Je nach Qualität der Maßnahme sind für die vier Feldlerchenreviere je 0,5 – 1 ha Fläche auszugleichen. Bewährt haben sich z.B. mehrere kleine Mischflächen aus sich selbst begrünenden, einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaaten.

Sofern eine nächtliche Ausleuchtung des Gebietes notwendig sein würde, so ist diese auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

2.4.3.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Anstelle der Ackerflächen soll unter und zwischen den Solarmodulen eine artenreiche Wiesenfläche entstehen, die erstmalig nach dem 15.07. eines Jahres gemäht oder von Schafen beweidet wird. Eine herbstliche Zweitmahd ist zulässig. Das anfallende Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Die Einsaat ist spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzunehmen. Die bestehende Gehölzeingrünung bleibt vollständig erhalten.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Ackerfläche erhalten. Eine Überbauung der Fläche würde dann nicht vorgenommen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope wären nur für den Fall nötig, dass die Bebauung innerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) erfolgt. Für diesen Fall ist vorab eine Überprüfung auf Vogelbrut notwendig.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Beim Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige, mittlerweile rekultivierte Abgrabungsfläche. Das Landschaftsbild war durch die Abgrabung, die nördlich des Plangebietes noch aufgelassen ist, und die anschließende Rekultivierung in den letzten zwei Jahrzehnten im stetigen Wandel begriffen. Die umlaufende Bepflanzung hat sich in den letzten 7-12 Jahren entwickelt.

Nach Auftrag des neuen Oberbodens wurden zur Stickstoffanreicherung Leguminosen ausgesät. Im Nordwesten des Plangebietes ist noch eine extensivere Fläche verblieben. Der weit überwiegende Teil wird mittlerweile intensiver landwirtschaftlich genutzt.

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an den Rimburger Wald mit dem dortigen Naturschutzgebiet. Weiter westlich schließt sich das Wurmatal an. Südwestlich befindet sich die Ortschaft Hofstadt. Im Osten liegt die L47 und daran anschließend die offene Feldflur. Das Landschaftsbild ist somit sowohl im Zeitverlauf, als auch örtlich sehr heterogen.

Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Schutzgebiet des Landschafts- oder Naturschutzes. Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, ist es aber Bestandteil eines Regionalen Grünzuges. Darüber hinaus ist es ausgewiesen für den „Schutz der Natur“, wobei diese Darstellung im Entwurf der Neuaufstellung entfällt. Gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes ist die „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ festgesetzt sowie die „Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“.



Abb. 10/11: Historische Luftbilder – links Stand 2010, rechts Stand 2013;

© Geobasis NRW

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Anlage eines Solarparks wird erneut zu einer Veränderung der bereits in den letzten beiden Jahrzehnten stetig im Wandel befindlichen Landschaft führen. Durch die bereits bestehende und sich weiter entwickelnde Eingrünung ist das Plangebiet allerdings kaum einsehbar. Durchblicke gibt es v.a. von Westen durch einzelne Gehölzlücken. Diese werden im Laufe der Jahre aber weiter zuwachsen. Im Nordwesten stockt der Rimburger Wald. Der parallel zum Wald und der Fläche verlaufende Weg ist durch ein Tor gesperrt. Der gesamte Bereich ist abgezaunt. Für die Naherholung hat die Fläche keine Bedeutung. Sie ist nicht betretbar und optisch nur sehr eingeschränkt erlebbar. Eine vom Menschen erlebbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt somit kaum vor und wird sich künftig durch die Gehölzentwicklung auf nahezu null reduzieren. Damit wird auch die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen ergeben sich automatisch durch die Weiterentwicklung des umlaufenden Gehölzsaumes. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.5.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,7 ha. Dieser Bereich umfasst vorwiegend Ackerfläche auf rekultivierten Böden. Zu drei Seiten befindet sich ein Gehölzstreifen zur Eingrünung der ehemaligen Abgrabung. Nach Norden grenzt sie an die aufgelassenen Teile der Abgrabung und weitere Ackerflächen.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 176.920 qm. Im Vergleich zur Gesamtfläche sieht die konkrete Planung des Vorhabenträgers nur eine sehr geringe Flächenversiegelung vor. Dies ergibt sich aus der Aufständigung der Solarmodule, deren nicht geschlossene Profile in den Boden gerammt werden. Streng genommen wird an dieser Stelle nur Boden verdrängt. Darüber hinaus sieht die Planung nur kleinflächig eine Versiegelung für 4 Trafostationen und eine Übergabestation (147 qm) vor. Wege werden auf einer Länge von ca. 825 Meter und einer Breite von 3 Meter (= 2.475 qm) in Schotter gelegt (Teilversiegelung).

Insgesamt würde zwar eine große Fläche mit Solarmodulen überspannt, der tatsächliche Flächenverlust bezogen auf den baulichen Eingriff in den Boden ist aber sehr gering. Die Anlage kann vollständig zurückgebaut werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind in diesem Sinne nicht zu sehen.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind auf der Ebene des FNP noch nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.6.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind nicht festzusetzen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der gesamte Bereich ist ausgeküst und mit neuem Boden aufgefüllt worden, wenngleich nicht bis zum ursprünglichen Geländeniveau, was die Tieflage des Gebietes erklärt. Die ursprüngliche, natürliche Bodenschichtung ist somit nicht mehr vorhanden. Im Rahmen der Rekultivierung wurde mit Hilfe bodenverbessernder Maßnahmen (Leguminosensaat) an einer Nährstoffanreicherung gearbeitet, um die Böden landwirtschaftlich gut nutzbar zu machen. Dieser vermutlich noch nicht gänzlich abgeschlossene Prozess wird mit der Errichtung eines Solarparks zunächst nicht weitergeführt. Auf der Fläche sollen unter und zwischen den Modulen extensive Wiesenflächen entstehen.

Die StädteRegion Aachen hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung auf eine altlastverdächtige Fläche „Altablagerung Rimbunger Straße II“ (5002/0071) mit einer Größe von ca. 300 qm hingewiesen.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Vergleich zu großflächigen Versiegelungsmaßnahmen ist der Bodenverlust im hiesigen Vorhaben als ausgesprochen gering zu bezeichnen (Zahlen siehe Kap 2.6.2). Zudem handelt es sich um einen Eingriff in einen nicht natürlich gewachsenen Boden. Dieser ist durch die Auskiesung verloren gegangen. Der rekultivierte Boden ist noch in Entwicklung begriffen.

Im Westen, außerhalb der bebaubaren Fläche, befindet sich eine Altablagerung (u.a. mit Bauschutt mit bis zu 2 m Mächtigkeit). Da diese nur einen kleinen Teilbereich am Rand des Änderungsbereiches umfasst, und da mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden verbunden ist, ist auf Ebene des FNP nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Die gesamte Anlage kann vollständig zurückgebaut werden. Insgesamt ist nicht mit erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Boden wird insgesamt nur kleinflächig durch Bauwerke beansprucht. Wege werden darüber hinaus versickerungsfähig ausgeführt, so dass keine Vollversiegelung stattfindet.

In Bezug auf die Altablagerung wird eine Kennzeichnung der Fläche in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Darüber hinaus gilt: „Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umwelt-

amt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden sind nachzeitigem Stand nicht nötig.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Plangebiet selber gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das nächste stehende Gewässer befindet sich nördlich in der aufgelassenen Abgrabung. Fließende Gewässer gibt es erst in über 600 Meter westlicher Entfernung im Wurmatal. Das Plangebiet liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch im Überschwemmungsgebiet. Der nördliche Teil des Plangebietes ist teilweise in der „Starkregengefahrenhinweiskarte“ vermerkt.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Fließ- oder Stillgewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nachzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die StädteRegion Aachen hat in ihrer Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung zur FNP-Änderung Nebenbestimmungen formuliert. Diese beziehen sich auf Regelungsinhalte zum B-Plan und werden dort berücksichtigt.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung keine substanziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat, wird auch eine Nichtdurchführung der Planung die Situation nicht substanziell ändern.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nachzeitigem Stand nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Klimatope wird laut Klimatopkarte des LANUV NRW das Klima im Plangebiet derzeit als „Freilandklima“ bezeichnet. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist als Grünfläche mit einer im Südosten hohen und im Nordwesten geringen thermischen Ausgleichsfunktion dargestellt. Bei den Planungsempfehlungen der Regionalplanung liegt die Fläche nicht in einem Kaltlufteinzugsgebiet.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Solarmodule findet zwar eine Überschirmung weiter Teile der Fläche statt, der Versiegelungsgrad ist aber sehr gering. Unter den Modulen kommt es zur Schattenbildung und damit zu einer Absenkung der Temperatur an heißen Tagen. Die Kaltluftbildung wird somit ggf. noch verbessert. Andererseits wird die Bodenoberfläche rauer, so dass der Kaltluftabfluss ggf. gebremst wird. Hierzu ist allerdings auch anzumerken, dass sich das Plangebiet in einer Senkenlage befindet, so dass ein potenzieller Kaltluftabfluss ohnehin durch die umliegenden Böschungen mit Feldgehölzen gebremst wird. Eine besondere Bedeutung für die Belüftung der angrenzenden oder weiter entfernt liegenden Ortschaften kann der Fläche somit ohnehin nicht beigemessen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich daraus nicht.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind nicht festzusetzen.

2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde sind auf den Neuböden auszuschließen. Die nächsten Baudenkmäler befinden sich im Ortsteil Hofstadt (Katholische Pfarrkirche St. Benno, Backsteinhofanlage Meulenberghstraße).

Hinsichtlich möglicher Sachgüter sind insbesondere bestehende Leitungsverläufe zu berücksichtigen. Hinweise hierauf gibt es nach derzeitigem Stand nicht.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Stand sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter nicht zu prognostizieren. Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Baudenkmäler liegen in Hofstadt, werden durch die Maßnahme aber weder direkt tangiert noch optisch beeinträchtigt.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig. Vorsorglich gilt: „Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-

160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf Denkmäler sind auch bei Nichtdurchführung der Planung nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.10.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Insbesondere Einwirkungen (wie Versiegelungen) auf das Schutzgut Boden wirken auch auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Klima. Diese Aspekte wurden aber bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter bereits behandelt bzw. sind vernachlässigbar gering. Darüber hinaus ergeben sich aus der Betrachtung möglicher Wechselwirkungen bislang keine vollkommen neuen, noch nicht behandelten Aspekte.

Kumulationseffekte mit erheblicher Wirkung sind aufgrund der Lage und der geplanten Nutzung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Zuge der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Herzogenrath wurde neben dem hiesigen Standort auch der Bereich der ehemaligen Deponie Maria-Theresia untersucht. Bei diesem Gebiet handelt es sich allerdings um ein Naturschutzgebiet, so dass es aus Schutzgründen nicht für eine Nutzung als Solarpark in Frage kommt.

Das hiesige Gebiet hat demgegenüber viele Vorteile. Schutzgebiete sind nicht betroffen (auch kein LSG). Durch die Tieflage und komplette Eingrünung des Geländes ist der Solarpark von außen nahezu nicht sichtbar. Durch die ehemalige Nutzung als Abgrabung mit im Rahmen der Rekultivierung aufgeschütteten Neuböden werden keine gewachsenen Böden beansprucht. Der Bereich ist zudem durch die vormalige Nutzung und die umliegenden Straßen vorbelastet. Vor diesem Hintergrund ist der Standort sowohl aus städtebaulicher als auch landesplanerischer Sicht geeignet.

4. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf aktuell durchgeführte Erhebungen (Biotoptypen- und Habitatkartierung, Faunistische Untersuchung und Artenschutzprüfung) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise

wurden zudem berücksichtigt. Somit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des Vorhabens gegeben.

5. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind für die überwiegende Zahl der Schutzgüter nicht festzusetzen. Solche Maßnahmen wären ggf. nur im Fall einer Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit notwendig und bedürfen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“ nordöstlich von Herzogenrath-Hofstadt wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.

Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nachfolgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Die Planung sieht vor, die Fläche als Sonderbaufläche mit überlagernder Darstellung „Photovoltaikanlagen“ darzustellen. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 17,7 ha.

Beim Schutzgut Mensch sind insbesondere mögliche Lärmwirkungen zu beurteilen. Diese entstehen aber nur in der zeitlich begrenzten Bauphase. Durch die Tieflage und die Eingrünung der Fläche ist aber auch in dieser Zeit eine Abschirmung gegeben. Dies verhindert auch Blendwirkungen in die Umgebung. Sonstige Wirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht anzunehmen. Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt ergeben sich insbesondere aus dem Lebensraumverlust für 4 Feldlerchen-Brutpaare. Hierfür sind funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gutachterlichen Kontrolle und einer Abstimmung mit der UNB der StädteRegion Aachen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotoptypen und Vegetation ergeben sich insbesondere durch den Verlust der Ackerfläche. Da als Zielbiototyp eine artenreiche Extensivwiese vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff vor Ort ausgleichbar ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht zu prognostizieren. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima. Beim Boden handelt es sich um Neuböden auf

rekultivierter Fläche. Der Eingriff in den Boden ist durch die Aufständigung der Solarmodule äußerst gering. Auch das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich betroffen. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen, nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern betrachteten Aspekte.

Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials sowie der Darstellungen bestehender Pläne, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des möglichen Eingriffs gegeben werden. Die Eingaben im Rahmen des weiteren Verfahrens werden berücksichtigt.

7. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Artenschutzprüfung Stufe 1 zur Errichtung eines Solarparks bei Herzogenrath-Hofstadt, Stadt Herzogenrath (StädteRegion Aachen). Stand 12.10.2020.

- **(2021):** Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Solarparks bei Hofstadt, Stadt Herzogenrath (StädteRegion Aachen). Stand 18.10.2021.
- **(2024):** Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan III/45 „Solarpark Buschgewann“ der Stadt Herzogenrath. Stand: Januar 2024.

LANUV (2021): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW.

Karten und Pläne

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

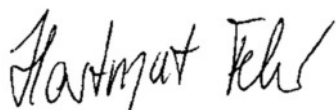
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980.

DIN 18005 - Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I - Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.

- Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.
- Landesnatuschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139).
- Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 559).
- TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA nz AT 08.06.2017 B5).
- TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Stolberg, 10.01.2024



(Hartmut Fehr)

ANLAGE 3

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Zusammenfassung der eingegangenen
Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Solarpark Buschgewann“

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.10.2023 bis 27.11.2023 gem. § 4 (1) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

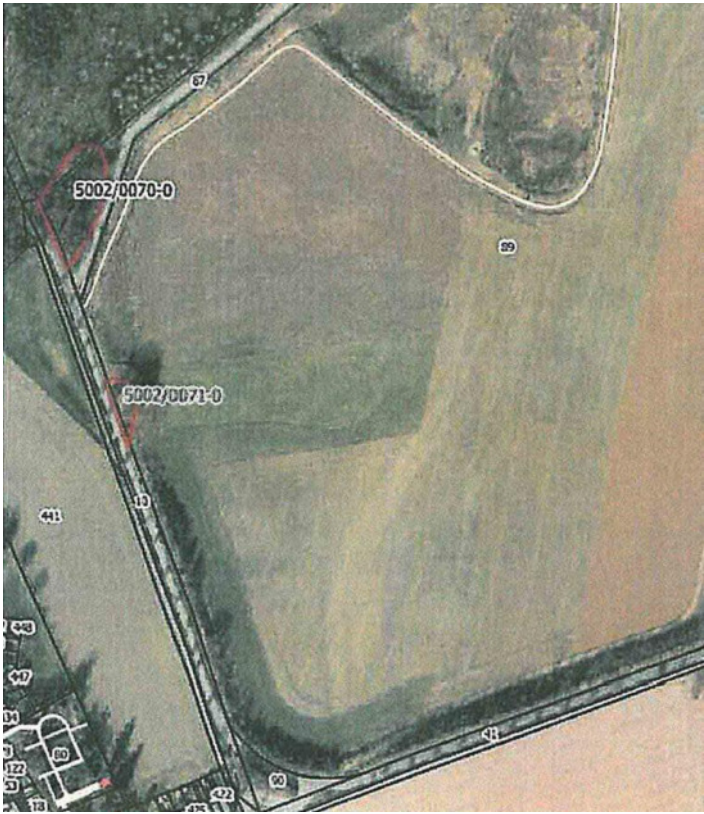
Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	StädteRegion Aachen Schreiben vom 27.11.2023	A 70 – Umweltamt <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Nebenbestimmungen: • Sollten die Module mit Reinigungsmitteln bzw. chemischen Zusätzen gereinigt werden, sind die anfallenden Abwässer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. • Der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bayrle unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7046 zur Verfügung. <u>Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn folgende textliche Festsetzung aufgenommen wird: • Vor Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein Nachweis zu erbringen, dass die nächstgelegenen Wohngebäude durch die Anlage nicht geblendet werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schick unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7029 zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf Regelungsinhalte der verbindlichen Bauleitplanung, eine weitere Berücksichtigung muss daher auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Blendwirkungen auf die umliegenden Wohngebiete werden im Umweltbericht zur 43. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht davon auszugehen, dass mit der Planung relevante Auswirkungen ausgelöst werden, da der Änderungsbereich um bis zu 3 m niedriger liegt als die angrenzenden Verkehrsflächen und Wohnnutzungen und direkte Sichtbeziehungen daher unwahrscheinlich sind. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene der

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans keine Bedenken. Im Bebauungsplan sind die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 1, 4 und 7 BBodSchG, §§ 3 und 4 BBodSchV sowie § 1 LBodSchG) sowie zum nachsorgenden Bodenschutz (Altlasten) zu berücksichtigen. Die detaillierte Ausgestaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise dienen der Sicherstellung bodenschutzfachlicher Anforderungen bei der Planung, beim Bau, Betrieb und Rückbau der Photovoltaik- Freiflächenanlage. Dies entspricht dem Bestimmtheitsgebot im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Nebenbestimmungen: • Um die Übershirmungswirkung zu minimieren ist zwischen den Modulreihen ein mind. 3 m breiter lichter Streifen einzuhalten. Der Modulabstand zum Boden hat mind. 0,80 m zu betragen. • Aufstellflächen und Zufahrtswege, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind versickerungsfähig zu gestalten. • Fundamente aus verzinktem Stahl dürfen nicht im Grund- oder Stauwasserbereich eingebracht werden. Zur Minimierung von Schadstoffeinträgen sollten Fundamente aus Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen verwendet werden. • Zur Sicherstellung eines bodenschonenden Betriebs sind beschädigte Photovoltaik-Module zeitnah zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan erfolgen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<u>VOR Baubeginn Flächenvorbereitung</u> • Zum Schutz vor Erosion und Bodenverdichtungen ist auf ackerbaulich genutzten Flächen frühzeitig (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) eine Einsaat einer Feldgrasmischung vorzunehmen, um eine dichte Grasnarbe zu etablieren. Bei Grünland ist die Grasnarbe zu erhalten. • Die Flächen des Bodeneingriffs sind möglichst gering zu halten. Ferner sind Bautabuflächen auszuweisen und von einer Befahrung auszuschließen. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. • Beim Anlegen von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen ist gemäß DIN 19639:2019-09, Kap. 6.3.2 und 6.3.4 vorzugehen. Lastverteilende Maßnahmen sind entsprechend ihrer vorgesehenen Dauer und in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften zu planen. • Über den Baubeginn / Flächenvorbereitung ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Tel.: 0241/5198-7048) zu informieren. <u>WÄHREND der Baumaßnahme</u> • Alle Bodenarbeiten sind nach der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 durchzuführen. Insbesondere: • Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Zulässig sind nur bodenschonende Maschinen (z. B. Kettenfahrzeuge) mit möglichst geringem Kontaktflächendruck und geringem Gesamtgewicht. Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens sind entsprechend der Witterung sowie in Abhängigkeit der Bodenfeuchte und des Konsistenzbereichs nach DIN 19639, Tabelle 2 anzupassen.	

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		• Der erforderliche Bodenabtrag ist nach Ober- und Unterboden zu trennen, fachgerecht zwischenzulagern (Oberbodenmiete 2 m, Unterbodenmiete 3 m), vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen sowie möglichst am Standort wieder schichtgerecht einzubauen. Der Ab- und Auftrag von kulturfähigem Bodenmaterial hat grundsätzlich rückschreitend und mit Raupenbaggern zu erfolgen. <u>NACH der Baumaßnahme / Rückbau</u> • Nach Bauende sind die temporären Eingriffsflächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen vollständig rückzubauen, Bodenlockerungsmaßnahmen durchzuführen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. • Wird die Photovoltaikanlage aufgegeben, ist ein vollständiger Rückbau der baulichen und technischen Anlagen (z. B. Module, Trafostationen, Leitungen) und eine sachgerechte Rekultivierung durchzuführen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 38915 sind zu beachten. Hinweise: • Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sollten bodendienliche Maßnahmen wie Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz ergriffen werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen. • Um die Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen zur Vorsorge gegen baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sicherzustellen, wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen.	

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<u>Nachsorgender Bodenschutz/Altlasten</u> Hinweise: Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird: 5002/0071 (siehe Planausschnitt) -altlastverdächtige Fläche- Hierbei handelt es sich um die Altablagerung „Rimbunger Str. II“. Auf einer Fläche von ca. 300 m² wurde unbekanntes Material (u. a. Bauschutt) bis zu 2 m Mächtigkeit aufgeschüttet. Eine weitere Ablagerung (5002/0070) in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Bebauungsplanes, befindet sich im Nordwesten (siehe Planausschnitt). Die räumliche Ausdehnung einer Altablagerung kann ggf. von der bekannten Lagebeschreibung abweichen. Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz). Nebenbestimmungen: Bebauung im Bereich der Altablagerung ist im Vorfeld mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten) abzustimmen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meisen unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-7048 zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, das Vorhandensein der beiden altlastverdächtigen Flächen wird in die Begründung zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Da die Altlast nur einen kleinen Teilbereich am Rand des Änderungsbereiches umfasst, und da mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden verbunden ist, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		 <u>Natur und Landschaft:</u> Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken: • Die Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen ist wie folgt zu ergänzen: Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Ein Mulchen der Wiesenflächen ist unzulässig. • Lage, Art und Umfang der zur Kompensation der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Feldlerchen bereit zu stellenden Ersatzlebensraummaßnahmen sind vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens einvernehmlich mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen beziehen sich auf Regelungsinhalte der verbindlichen Bauleitplanung, eine weitere Berücksichtigung muss daher auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung. S 64 - Mobilität und Klimaschutz <u>Straßenbau und Radverkehr:</u> Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und / oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobelé unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98- 3703 zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege Mail vom 10.11.2023	Aus dem beigefügten Umweltbericht lässt sich entnehmen: „Das Plangebiet selbst stellt eine ehemalige Abgrabungsfläche dar, die vollständig verfüllt und in weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde“ (S. 3). Luftbilder von 2010 und 2013 bestätigen dies. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet daher derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.
3	enwor – energie und wasser vor ort GmbH Schreiben vom 25.10.2023	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Die Anlage wurde in unserem Haus im August genehmigt. Mit dem Anlagenbetreiber STAWAG Energie GmbH wurde bereits ein Standort für eine Netzübergabestation ausgearbeitet. Die Station bleibt im Eigentum der enwor. Diese Dokumente liegen dem Schreiben in Kopie bei. Die Station ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem Grundstück Gemarkung Merkstein, Flur 42, Flurstück 89 dinglich zu sichern. Der Stellungnahme liegt ein nicht abwägungsrelevantes Schreiben zur abgestimmten Planung zwischen enwor und Stawag AG bei.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Sicherung von Dienstbarkeiten ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
4	Bezirksregierung Köln Schreiben vom 03.11.2023	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 24.10.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
6	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Mail vom 29.11.2023	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von Seiten des Straßenbaulastträgers grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung der Fläche erfolgt über eine Zufahrt von der Übacher Straße. Es erfolgt keine direkte Anbin-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans können keine Regelungen zur Erschließung der Fläche, zur Lage von baulichen Anlagen etc., zu Eingriffen in die vorhandenen

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		derung an die L 47 (Aachener Straße), da im Übrigen insbesondere freie Strecken von Landesstraßen nicht der Erschließung dienen. Dies ist gem. Straßen- und Wegegesetz NRW grundsätzlich ausschließlich Gemeindestraßen vorbehalten. Entlang der L 47 darf in einem Abstand von 10 m (gemessen vom Fahrbahnrand bzw. des äußeren Randes des begleitenden, asphaltierten Rad-/Gehweges) keine Anlage errichtet werden (Zaun, Fotovoltaik, parallele Zuwegung usw.). Eine evtl. Batterie-Speicheranlage ist mind. 20 m entfernt zu errichten. Ich weise darauf hin, dass der Landesbetrieb die bestehende Bepflanzung entlang der L 47 nur im für landwirtschaftliche Flächen üblichen Rahmen feldseitig pflegt. Sollte dies für den Betrieb der Photovoltaikmodule zu einer ungewollten Verschattung führen, so hat der Betreibende dies in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Bäume und andere Anpflanzungen entlang der L 47 dürfen weder während der Installation der PV-Elemente noch bei späteren Wartungsarbeiten beschädigt oder entfernt werden. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben Einwirkungen der Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers, der Nebenanlagen sowie deren Erhaltung und Ergänzung laut Gesetz zu dulden. Die Unterhaltungsarbeiten dürfen weder erschwert noch behindert werden. Andere Straßenbestandteile dürfen in ihrer Funktion weder in Anspruch genommen noch behindert werden (z. B. Entwässerungseinrichtungen).	Grünstrukturen sowie zu notwendigen Pflegearbeiten getroffen werden, da der Flächennutzungsplan lediglich eine zukünftige Bebauung der Fläche planungsrechtlich vorbereitet, aber noch keinen konkreten Eingriff ermöglicht. Eine Berücksichtigung muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Durch die Installation der PV-Anlagen darf weder eine ablenkende noch eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der L 47 eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen. Im weiteren Verfahren ist eine Erschließungsplanung vorzulegen und zwar getrennt nach Baustellenzufahrt und Wartungszufahrt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Blendwirkungen auf die umliegenden Wohngebiete werden im Umweltbericht zur 43. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist nicht davon auszugehen, dass mit der Planung relevante Auswirkungen ausgelöst werden, da der Änderungsbereich um bis zu 3 m niedriger liegt als die angrenzenden Verkehrsflächen und Wohnnutzungen und direkte Sichtbeziehungen daher unwahrscheinlich sind. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan erfolgen.
7	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Mail vom 08.11.2023	Gegen die 43. FNP-Änderung "Solarpark Buschgewann" bestehen seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde als untere Forstbehörde keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
8	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 29.11.2023	Grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind: • Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete • Ertragsschwacher Standort • Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		• Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird • Grünland, das der Sukzession unterliegt Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche, die aufgrund früherer Abgrabung, Verfüllung und der derzeitigen Rekultivierung nicht zu sehr als landwirtschaftlich nutzbare Fläche anzusehen ist, da hier aufgrund fehlenden Mutterbodens nicht die gewünschte Bodenstruktur vorhanden ist. Aus den genannten Gründen stellen wir unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im vorliegenden Fall zurück. Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan bereitet eine geplante Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vor. Konkrete Eingriffe werden damit noch nicht ermöglicht, Aussagen zur Notwendigkeit und zum Umfang von externen Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht möglich. Eine weitere Berücksichtigung muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan erfolgen.
9	Industrie und Handelskammer Aachen Schreiben vom 23.11.2023	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
10	ASEAG, Abteilung Infrastruktur / Verkehrstechnik Mail vom 07.11.2023	Seitens der ASEAG bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann" sowie dem Aufstellen des Bebauungsplans 111/45 "Solarpark Buschgewann". Das Plangebiet wird derzeit ausreichend durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mittels der auf	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		der Finkenrather Straße liegenden Bushaltestelle "Hofstadt Wende" erschlossen. Die hier verkehrenden Stadtbuslinien HZ1 und HZ3 ermöglichen eine Verbindung nach Merkstein und Herzogenrath. Von dort besteht Anschluss an das interkommunale Linienbusnetz sowie an den Schienenpersonennah- und Fernverkehr. Die Haltestellen Hofstadt Wende H.1 und H.2 sind spaltfrei anfahrbar und bereits mit einem Formbordstein ausgestattet. Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus müssten daher nur noch taktile Elemente (Einstiegsfeld, Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeld etc.) angebracht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Mail vom 27.11.2023	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan bereitet eine geplante Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vor. Konkrete Eingriffe werden damit noch nicht ermöglicht, Aussagen zu Maßnahmen im Änderungsbe- reich sind daher auf dieser Ebene nicht möglich.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		• für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist. • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. • eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. • dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.	
12	PLEdoc GmbH Schreiben vom 02.11.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
13	Vodafone West GmbH Mail vom 13.11.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
14	Westnetz GmbH Mail vom 30.10.2023	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
15	Thyssengas GmbH Schreiben vom 10.11.2023	Von dem behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
16	EBV GmbH Schreiben vom 22.11.2023	Zur Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Solarpark Buschgewann“

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der **Bürgerversammlung** am 25.10.2023 vorgebrachten Anregungen (Niederschrift)

und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Beitrag / Wortmeldung in der Bürgerversammlung	Antwort in der Veranstaltung (von Verwaltung / Planungsbüro)	Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
17	Es erfolgt eine Nachfrage zur Zeitplanung und zur Bauzeit für das Vorhaben.	Herr Kraus (Stawag) erklärt, dass die Umsetzung des Vorhabens für 2025 geplant ist und die Bauzeit etwa 3 bis 6 Monate dauern wird.	Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich eine zukünftige bauliche Inanspruchnahme der Fläche vor, verbindliches Baurecht wird damit noch nicht geschaffen. Aussagen zum Baubeginn können daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden.
18	Es erfolgt eine Nachfrage zur Förderquote für die geplante Photovoltaikanlage.	Es wird erläutert, dass die Förderquote erst über eine Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur festgelegt wird. Das Verfahren findet dreimal im Jahr statt. Eine Teilnahme an der Ausschreibung der BNetzA ist möglich, wenn der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan vorliegt.	Die Förderquote ist nicht Inhalt des Bauleitplanverfahrens.
19	Es wird gefragt, wie die Pflege der Fläche erfolgen soll.	Die Pflege der Fläche kann durch die Beweidung mit Schafen realisiert werden. Dafür ist eine entsprechende Sicherung der PV-Module und der Anlagen notwendig.	Der Flächennutzungsplan bereitet lediglich eine zukünftige bauliche Inanspruchnahme der Fläche vor, verbindliches Baurecht wird damit noch nicht geschaffen. Regelungen zur Pflege der Fläche können daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden, eine Berücksichtigung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan erfolgen.
20	Es wird gefragt, welche Auswirkungen sich auf die landwirtschaftliche Nutzung ergeben.	Der Eigentümer bewirtschaftet die Fläche selbst und hat einer solarenergetischen Nutzung vertraglich zugestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die nach Abschluss des Kiesabbaus wieder aufgeschüttet	Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Entfall landwirtschaftlicher Flächen zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien aufgrund des an dieser Stelle geringen ökologischen Eingriffs und der für die Landwirtschaft nicht optimalen Bodenverhältnisse sowie aufgrund fehlender

Lfd. Nr.	Beitrag / Wortmeldung in der Bürgerversammlung	Antwort in der Veranstaltung (von Verwaltung / Planungsbüro)	Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		und rekultiviert wurde. Eine vollständige Bodenregeneration wird noch Jahre fortauern, wodurch eine vollwertige Nutzung mit für die Lage typischen Erträgen in nächster Zeit nicht möglich sein wird.	Alternativflächen mit geringeren Eingriffen als vertretbar angesehen. Mit der Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaikanlagen“ wird die Fläche zwar der landwirtschaftlichen Nutzung für die Dauer der Energieerzeugung entzogen, da der damit verbundene Eingriff in den Boden jedoch voraussichtlich gering und reversibel ist, bleibt eine Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich.
21	Es wird gefragt, ob eine agrarische Flächennutzung unter den PV-Modulen möglich ist.	Herr Kraus erläutert, dass „Agri-PV-Flächen“ bisher nur als Forschungsprojekte betrieben würden. Für die Fläche im Buschgewann wird das nicht geplant.	Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ lässt grundsätzlich auch eine „Agri-PV-Anlage“ zu, weitere Regelungen müssen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan getroffen werden.
22	Es wird gefragt, wer Eigentümer und Betreiber der Fläche sein wird.	Vor der Errichtung der PV-Anlage gründet die STAWAG Energie GmbH eine Projektgesellschaft, die Eigentümerin und Betreiberin der Anlage sein wird.	Der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht Regelungsinhalt der 43. Flächennutzungsplanänderung.

Stadt Herzogenrath

43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath „Solarpark Buschgewann“

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 18.10.2023 bis 02.11.2023 gem. § 3 (1) BauGB von der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

ANLAGE 4

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Eingegangene Anregungen der Träger öffentlicher Belange



StädteRegion Aachen - 52090 Aachen

Stadt Herzogenrath
61.1 – Stadtplanung
Frau Petra Bremser
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath



Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 3586

Telefax
0241 / 5198 – 83586

E-Mail
Bettina.Tauber@
StaedieRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Tauber

Raum
F426

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
S64/2023/078

Datum
27.11.2023

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, 58 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 5

B-Plan III/45 "Solarpark Buschgewann" und 43. Änderung FNP
Ihr Schreiben vom 23.10.2023

Sehr geehrte Frau Bremser,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Nebenbestimmungen:

- Sollten die Module mit Reinigungsmitteln bzw. chemischen Zusätzen gereinigt werden, sind die anfallenden Abwässer zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bayrle unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7046 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken, wenn folgende textliche Festsetzung aufgenommen wird:

- Vor Errichtung der Photovoltaikanlage ist ein Nachweis zu erbringen, dass die nächstgelegenen Wohngebäude durch die Anlage nicht geblendet werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schick unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7029 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans keine Bedenken. Im Bebauungsplan sind die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB, §§ 1, 4 und 7 BBodSchG, §§ 3 und 4 BBodSchV sowie § 1 LBodSchG) sowie zum nachsorgenden Bodenschutz (Altlasten) zu berücksichtigen.

Die detaillierte Ausgestaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise dienen der Sicherstellung bodenschutzfachlicher Anforderungen bei der Planung, beim Bau, Betrieb und Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dies entspricht dem Bestimmtheitsgebot im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG.

Vorsorgender Bodenschutz

Nebenbestimmungen:

- Um die Überschirmungswirkung zu minimieren ist zwischen den Modulreihen ein mind. 3 m breiter lichter Streifen einzuhalten. Der Modulabstand zum Boden hat mind. 0,80 m zu betragen.
- Aufstellflächen und Zufahrtswege, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind versickerungsfähig zu gestalten.
- Fundamente aus verzinktem Stahl dürfen nicht im Grund- oder Stauwasserbereich eingebracht werden. Zur Minimierung von Schadstoffeinträgen sollten Fundamente aus Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen verwendet werden.
- Zur Sicherstellung eines bodenschonenden Betriebs sind beschädigte Photovoltaik-Module zeitnah zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

VOR Baubeginn / Flächenvorbereitung

- Zum Schutz vor Erosion und Bodenverdichtungen ist auf ackerbaulich genutzten Flächen frühzeitig (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) eine Einsaat einer Feldgrasmischung vorzunehmen, um eine dichte Grasnarbe zu etablieren. Bei Grünland ist die Grasnarbe zu erhalten.
- Die Flächen des Bodeneingriffs sind möglichst gering zu halten. Ferner sind Bautabuflächen auszuweisen und von einer Befahrung auszuschließen. Erdaushub soll möglichst vermieden werden.
- Beim Anlegen von temporären Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen ist gemäß DIN 19639:2019-09, Kap. 6.3.2 und 6.3.4 vorzugehen. Lastverteilende Maßnahmen sind entsprechend ihrer vorgesehenen Dauer und in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften zu planen.
- Über den Baubeginn / Flächenvorbereitung ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Tel.: 0241/5198-7048) zu informieren.

WÄHREND der Baumaßnahme

- Alle Bodenarbeiten sind nach der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 durchzuführen. Insbesondere:
 - Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Zulässig sind nur bodenschonende Maschinen (z. B. Kettenfahrzeuge) mit möglichst geringem Kontaktflächendruck und geringem Gesamtgewicht. Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens sind entsprechend der Witterung sowie in Abhängigkeit der Bodenfeuchte und des Konsistenzbereichs nach DIN 19639, Tabelle 2 anzupassen.
 - Der erforderliche Bodenabtrag ist nach Ober- und Unterboden zu trennen, fachgerecht zwischenzulagern (Oberbodenmiete ≤ 2 m, Unterbodenmiete ≤ 3 m), vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen sowie möglichst am Standort wieder schichtgerecht einzubauen. Der Ab- und Auftrag von kulturfähigem Bodenmaterial hat grundsätzlich rückschreitend und mit Raupenbaggern zu erfolgen.

NACH der Baumaßnahme / Rückbau

- Nach Bauende sind die temporären Eingriffsflächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen vollständig rückzubauen, Bodenlockerungsmaßnahmen durchzuführen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.
- Wird die Photovoltaikanlage aufgegeben, ist ein vollständiger Rückbau der baulichen und technischen Anlagen (z. B. Module, Trafostationen, Leitungen) und eine sachgerechte Rekultivierung durchzuführen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.

Hinweise:

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1a Abs. 3 BauGB). Hierbei sollten bodendienliche Maßnahmen wie Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz ergriffen werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen.
- Um die Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen zur Vorsorge gegen baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens sicherzustellen, wird eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen.

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Hinweise:

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird:

5002/0071 (siehe Planausschnitt)

–altlastverdächtige Fläche–

Hierbei handelt es sich um die Altablagerung „Rimbürger Str. II“. Auf einer Fläche von ca. 300 m² wurde unbekanntes Material (u. a. Bauschutt) bis zu 2 m Mächtigkeit aufgeschüttet.

Eine weitere Ablagerung (5002/0070) in unmittelbarer Nähe, jedoch außerhalb des Bebauungsplanes, befindet sich im Nordwesten (siehe Planausschnitt). Die räumliche Ausdehnung einer Altablagerung kann ggf. von der bekannten Lagebeschreibung abweichen.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr. 10, 52070 Aachen) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).



Abb. Planausschnitt

Nebenbestimmungen:

Bebauung im Bereich der Altablagerung ist im Vorfeld mit dem Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten) abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meisen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7048 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Die Nr. 6.1 der textlichen Festsetzungen ist wie folgt zu ergänzen: Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Ein Mulchen der Wiesenflächen ist unzulässig.
- Lage, Art und Umfang der zur Kompensation der Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Feldlerchen bereit zu stellenden Ersatzlebensraummaßnahmen sind vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens einvernehmlich mit meiner unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung.

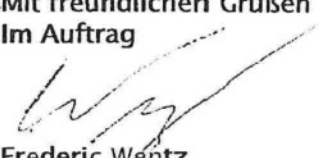
S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobbelé unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 3703 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frederic Wentz

Bauleitplanung - Bebauungsplan III/45 „Solarpark Buschgewann“ & 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“, Stadt Herzogenrath

Von: "Hahn, Christine" <Christine.Hahn@lvr.de>
An: "bauleitplanung@herzogenrath.de" <bauleitplanung@herzogenrath.de>, "petr...
Datum: Freitag, 10. November 2023 13:25
Betreff: Bebauungsplan III/45 „Solarpark Buschgewann“ & 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“, Stadt Herzogenrath
CC: "michael.schumacher@herzogenrath.de" <michael.schumacher@herzogenrath.de...

Bebauungsplan III/45 „Solarpark Buschgewann“ & 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“, Stadt Herzogenrath
Hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

Mein Zeichen: 51.1/23-001 & 51.2/23-001

Sehr geehrte Frau Bremser,

für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Planung mit Ihrem Schreiben vom 19.10.2023 danke ich Ihnen.

Aus dem beigegeführten Umweltbericht lässt sich entnehmen: "Das Plangebiet selbst stellt eine ehemalige Abgrabungsfläche dar, die vollständig verfüllt und in weiten Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde" (S. 3). Luftbilder von 2010 und 2013 bestätigen dies.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet daher derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160**, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird empfohlen, einen entsprechenden Hinweis in die Satzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christine Hahn

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133
53115 Bonn
Tel 0228 9834-149
Fax 0228 9834-119

christine.hahn@lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.
Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf Instagram, Facebook und Twitter!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Postfach 3330 | 52129 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath
A 61 Fr Bremser
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

25.10.2023

Marina Peil
T-NEP
Telefon 02407 579-3146
Telefax 02407 579-3555
marina.peil@enwor.de

Technischer Betrieb
Kaiserstraße 86 | Herzogenrath
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr
www.enwor.de

Bebauungsplan III/45 und 43. Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 Solarpark Buschgewann
hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Fr. Bremser,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.

Die Anlage wurde in unserem Haus im August genehmigt. Mit dem Anlagenbetreiber STAWAG Energie GmbH wurde bereits ein Standort für eine Netzübergabestation ausgearbeitet. Die Station bleibt im Eigentum der enwor. Diese Dokumente liegen dem Schreiben in Kopie bei. Die Station ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf dem Grundstück Gemarkung Merkstein, Flur 42, Flurstück 89 dinglich zu sichern.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH


i.A. Dirk Delsemmé


i.A. Marina Peil

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Postfach 3330 | 52120 Herzogenrath

Stawag Energie GmbH
Alexander Küppers
Lombardenstr. 12-20
52070 Aachen

23.08.2023

Patrick Keller
Sachgebiet T-NRE
Telefon 02407 579-1473
Telefax 02407 579-1405
einspeisung@enwor.de

Technischer Betrieb
Kaiserstraße 86 | Herzogenrath
Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr
www.enwor.de

Anfrage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

Sehr geehrter Herr Küppers,

auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen können wir Ihnen eine Zusage zur Einspeisung in unser 20 kV Netz der PV- Anlage mit einer Leistung von 13,75 MW in Herzogenrath, Übacherstr. geben. Der Netzverknüpfungspunkt ist an der Grundstücksgrenze mit freiem Zugang vom öffentlichen Gelände für die enwor am Finkenrather Weg (siehe Plan). Die Übergabestation bleibt im Eigentum der enwor. Der Kostenaufwand für den nötigen Tiefbau trägt der Anschlussnehmer. Ein gesondertes Angebot für den Netzanschluss erhalten Sie in den nächsten Wochen.

Die Inbetriebnahme erfolgt nach Vorlage einer Fertig- / Inbetriebsetzungsmeldung der Fachfirma, von der die Installation der Anlage ausgeführt wurde

Zur Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG (Einspeisemanagement) ist der Anlagenbetreiber angehalten uns gegenüber die Betriebsform seiner Anlage ab 25 kW zu versichern.

Gemäß § 9 sind Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verpflichtet, Ihre Anlagen:

1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.

2. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.

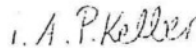
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

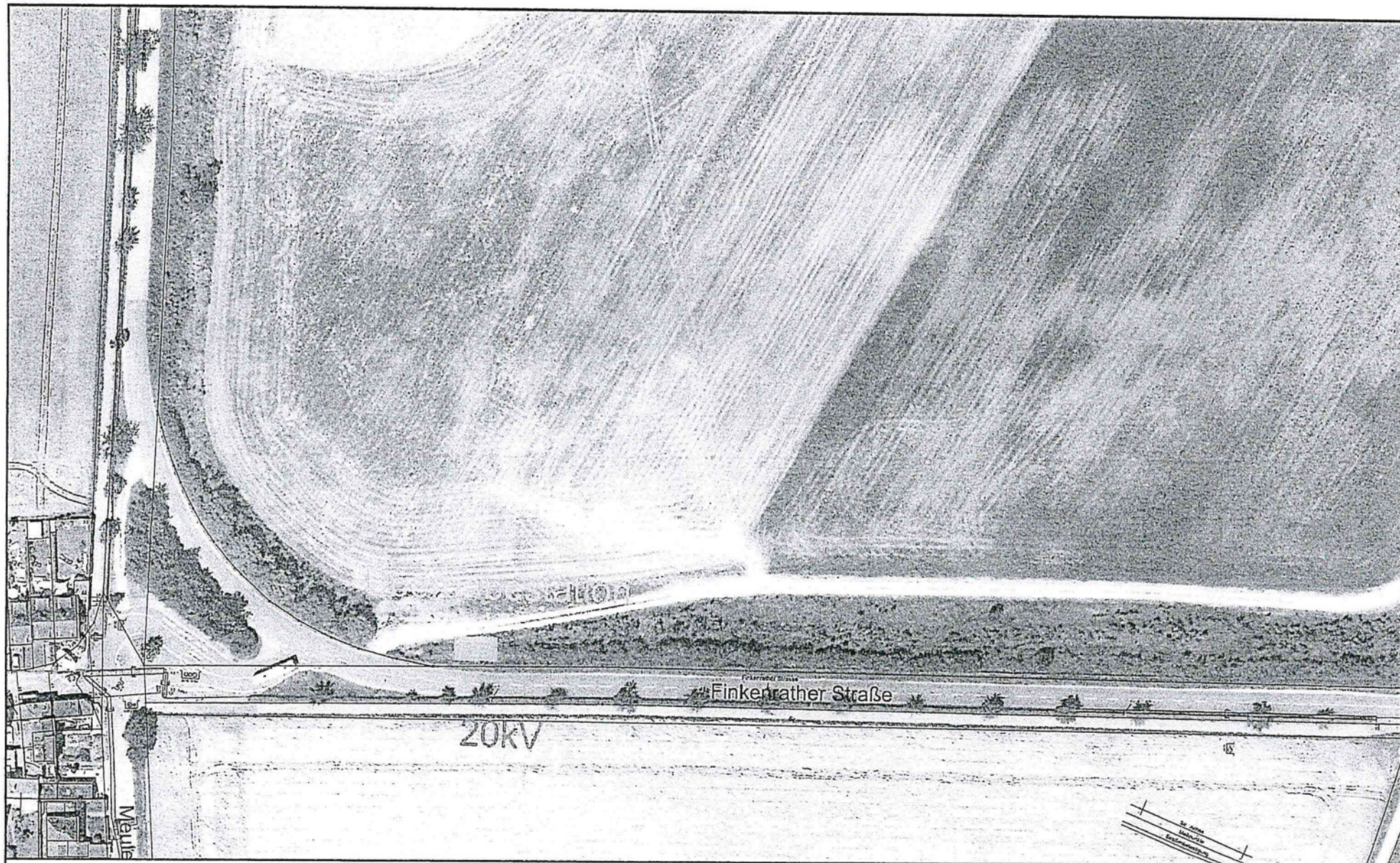
enwor - energie & wasser vor ort GmbH



i.A. Jan Krischer
Sachgebietsleiter Regulierungs-
und Energiedatenmanagement



i.A. Patrick Keller
Sachbearbeiter Regulierungs-
und Energiedatenmanagement



enwor - energie und wasser vor ort GmbH
20kV Übergabe Buschgewann H'rath



Planwerk: Strom MSP, Luftbild 2019	Liegenschaftskarte (ALKIS) (Be: )
Maßstab: 1 : 1000	
Datum: 29.04.2020	
Ersteller: Riege, Wolfgang	



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Datum: 03. November 2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.3.2-sz

Auskunft erteilt:
Eric Schulz

eric.schulz@brk.nrw.de
Zimmer: R 3009
Telefon: (0221) 147 - 4021
Fax: (0221) 147 - 4014

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri. Burtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW;
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

**Bauleitplanung der Stadt Herzogenrath – 43. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Solarpark Buschgewann“**

Hier: Ihre Beteiligung vom 19.10.2023 gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des
Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirks-
regierung Köln keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schulz

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Nur per E-Mail: bauleitplanung@herzogenrath.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504- 5463	baudbwtoeb@bundeswehr.org	24.10.2023
III-1565-23-FNP	Hillebrandt			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: 43. Änderung Flächennutzungsplan "Solarpark Buschgewann"

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.10.2023 - Ihr Zeichen: 61-10003-23-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hillebrandt



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Petra Bremser - Stellungnahme zum Parallelverfahren: 43. Änderung FNP Herzogenrath „Solarpark Buschgewann“, BPlan III/45

6

Von: <Lena.Dahlhoff@strassen.nrw.de>
An: <Petra.Bremser@herzogenrath.de>
Datum: Mittwoch, 29. November 2023 11:33
Betreff: Stellungnahme zum Parallelverfahren: 43. Änderung FNP Herzogenrath „Solarpark Buschgewann“, BPlan III/45
CC: <Myriam.Breuer@strassen.nrw.de>

Sehr geehrte Frau Bremser,
sehr geehrte Damen und Herren,

leider konnten Sie der angefragten Fristverlängerung nicht vollumfänglich nachkommen.
Derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften den von den Kommunen eingehenden
Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von Seiten des Straßenbaulastträgers grundsätzlich
keine Bedenken.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über eine Zufahrt von der Übacher Straße. Es erfolgt keine direkte
Anbindung an die L 47 (Aachener Straße), da im Übrigen insbesondere freie Strecken von
Landesstraßen nicht der Erschließung dienen. Dies ist gem. Straßen- und Wegegesetz NRW
grundsätzlich ausschließlich Gemeindestraßen vorbehalten.

Entlang der L 47 darf in einem Abstand von 10 m (gemessen vom Fahrbahnrand bzw. des äußeren
Randes des begleitenden, asphaltierten Rad-/Gehweges) keine Anlage errichtet werden (Zaun,
Fotovoltaik, parallele Zuwegung usw.). Eine evtl. Batterie-Speicheranlage ist mind. 20 m entfernt zu
errichten.

Ich weise darauf hin, dass der Landesbetrieb die bestehende Bepflanzung entlang der L 47 nur im für
landwirtschaftliche Flächen üblichen Rahmen feldseitig pflegt. Sollte dies für den Betrieb der
Photovoltaikelemente zu einer ungewollten Verschattung führen, so hat der Betreibende dies in
Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in eigener Verantwortung und auf eigene
Kosten durchzuführen.

Die Bäume und andere Anpflanzungen entlang der L 47 dürfen weder während der Installation der PV-
Elemente noch bei späteren Wartungsarbeiten beschädigt oder entfernt werden. Eigentümer und
Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben Einwirkungen der Pflanzungen im Bereich
des Straßenkörpers, der Nebenanlagen sowie deren Erhaltung und Ergänzung laut Gesetz zu dulden.
Die Unterhaltungsarbeiten dürfen weder erschwert noch behindert werden.
Andere Straßenbestandteile dürfen in ihrer Funktion weder in Anspruch genommen noch behindert
werden (z. B. Entwässerungseinrichtungen). Durch die Installation der PV-Anlagen darf weder eine
ablenkende noch eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der L 47 eintreten. Es sind
entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.

Im weiteren Verfahren ist eine Erschließungsplanung vorzulegen und zwar getrennt nach
Baustellenzufahrt und Wartungszufahrt.

Beste Grüße

Im Auftrag

Lena Dahlhoff

Regierungsbaurätin

Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Viller-Eifel

Jülicher Ring 101-103

53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 186

Mobil: 0162 / 2093509

E-Mail: lena.dahlhoff@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

www.strassen.nrw.de

**Petra Bremser - Wtrlt: 43. FNP-Änderung - Solarpark Buschgewann**

Von: Bauleitplanung
An: Petra Bremser
Datum: Mittwoch, 8. November 2023 08:05
Betreff: Wtrlt: 43. FNP-Änderung - Solarpark Buschgewann

>>> Möller, Dörte <Doerte.Moeller@wald-und-holz.nrw.de> 31.10.2023 11:03 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 43. FNP-Änderung "Solarpark Buschgewann" bestehen seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde als untere Forstbehörde keine Bedenken. Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dörte Möller

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Fachgebiet Hoheit
Kirchstr. 2
52393 Hürtgenwald
Telefon: 02429-9400-41
Mobil: 0171-5870666
Fax: 02429-9400-85
Email: doerte.moeller@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de
www.facebook.com/WaldundHolzNRW
www.twitter.com/WaldundHolzNRW

Landwirtschaftskammer NRW · Rütger-von-Scheven-Str. 44 · 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
A 61 Stadtplanung
Frau Bremser
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Kreisstelle

☒ Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

☐ Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

☐ Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44

52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Dominik Wirtz

Durchwahl: -15

Fax : -66

Mail : dominik.wirtz@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: A 61-10002-23-20 + A 61-10003-23-20

vom: 19.10.2023

5-075-2023_43, Änd. FNP + BP III-45 Solarpark Buschgewann.docx

Düren 29.11.2023

**43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“
sowie**

Bebauungsplan III/45 „Solarpark Buschgewann“

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Bremser,

grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:

- Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete
- Ertragsschwacher Standort
- Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“
- Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- Grünland, das der Sukzession unterliegt

Die vorliegende Planung betrifft eine Fläche, die aufgrund früherer Abgrabung, Verfüllung und der derzeitigen Rekultivierung nicht zu sehr als landwirtschaftlich nutzbare Fläche anzusehen ist, da hier aufgrund fehlenden Mutterbodens nicht die gewünschte Bodenstruktur vorhanden ist.

Aus den genannten Gründen stellen wir unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im vorliegenden Fall zurück.

Es ist jedoch unbedingt sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dominik Wirtz



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Herzogenrath
Frau Bremser

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
E-Mail: intus@aachen.ihk.de

Mail: bauleitplanung@herzogenrath.de

Unser Zeichen
jg/lb

Ihr Schreiben vom /
Ihr Zeichen
A61-10003-23-20
19.10.2023

Aachen,
23. November 2023

Bauleitplanung

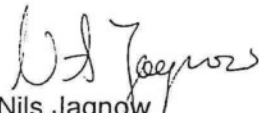
hier: 43. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Buschgewann“

Guten Tag Frau Bremser,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen


Nils Jagnow
Referatsleiter



**Petra Bremser - Herzogenrath: 43. Änderung des Flächennutzungsplans und
Bebauungsplan III/45 "Solarpark Buschgewann"**

Von: "Infrastruktur (ASEAG, MI)" <infrastruktur@Aseag.de>
An: "Bremser, Petra (Stadt Herzogenrath)" <Petra.Bremser@herzogenrath.de>
Datum: Dienstag, 7. November 2023 12:26
Betreff: Herzogenrath: 43. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan III/45
"Solarpark Buschgewann"

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB**

Sehr geehrte Frau Bremser,

seitens der ASEAG bestehen grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann" sowie dem Aufstellen des Bebauungsplans III/45 "Solarpark Buschgewann".

Das Plangebiet wird derzeit ausreichend durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mittels der auf der Finkenrather Straße liegenden Bushaltestelle "Hofstadt Wende" erschlossen. Die hier verkehrenden Stadtbuslinien HZ1 und HZ3 ermöglichen eine Verbindung nach Merkstein und Herzogenrath. Von dort besteht Anschluss an das interkommunale Linienbusnetz sowie an den Schienenpersonennah- und Fernverkehr.

Die Haltestellen Hofstadt Wende H.1 und H.2 sind spaltfrei anfahrbar und bereits mit einem Formbordstein ausgestattet. Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus müssten daher nur noch taktile Elemente (Einstiegsfeld, Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeld etc.) angebracht werden.

Freundliche Grüße

i.A. Nicolas Herhadi, M.Sc.
Infrastruktur / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen
E-Mail: Nicolas.Herhadi-Kusumo@aseag.de | Telefon: [0241 1688-3354](tel:024116883354)

Besuchen Sie uns auf [aseag.de](https://www.aseag.de), [Instagram](#) oder [LinkedIn](#).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz



Petra Bremser - Wtrlt: PVV 52134 Herzogenrath, 43. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark Buschgewann | West24_2023_72847

Von: Bauleitplanung
An: Petra Bremser
Datum: Montag, 27. November 2023 11:36
Betreff: Wtrlt: PVV 52134 Herzogenrath, 43. Änderung des Flächennutzungsplans Solarpark Buschgewann | West24_2023_72847

>>> <Marvin.Thoennissen@telekom.de> 27.11.2023 11:24 >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und

Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der

Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw.

Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
 Marvin Thönnissen

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

1 4 5 6 7 8 9

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Petra Bremser
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrathzuständig Björn Ansell
Durchwahl 0201/3659-345

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
A 61-10003-23-20	19.10.2023	PLEdoc	20231100043	02.11.2023

Stadt Herzogenrath - 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann" - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

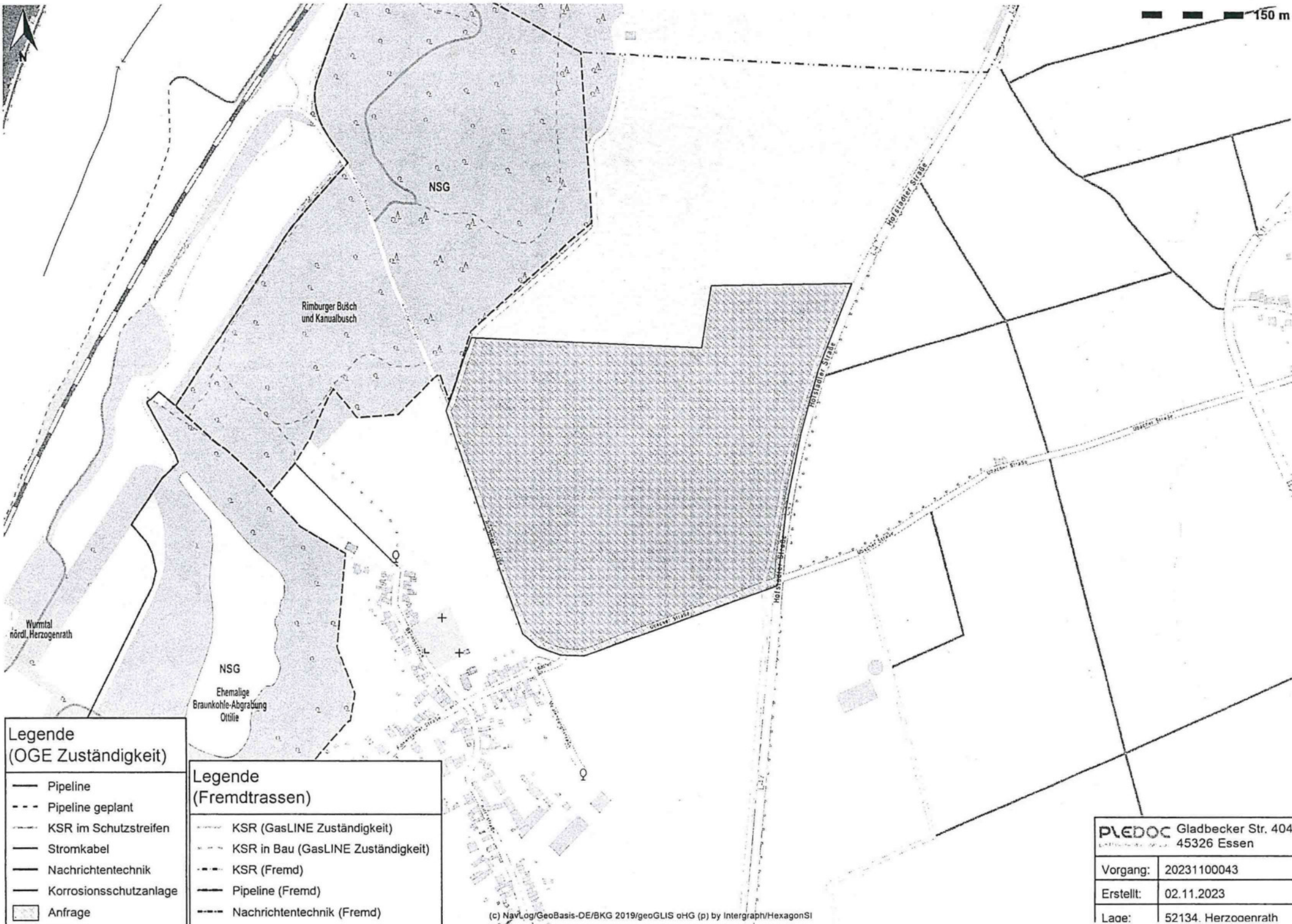
Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- - - KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- [Symbol] Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- - - KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen	
Vorgang:	20231100043
Erstellt:	02.11.2023
Lage:	52134. Herzogenrath

13

Petra Bremser - Stellungnahme OEG-8981, Vodafone West GmbH, 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann"

Von: "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
An: "petra.bremser@herzogenrath.de" <petra.bremser@herzogenrath.de>
Datum: Montag, 13. November 2023 11:55
Betreff: Stellungnahme OEG-8981, Vodafone West GmbH, 43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann"

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-8981

Stadt Herzogenrath
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Datum 13.11.2023

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bauelfdfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 88269
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Gesetzliche Vertretung: Michael von Orosz, Ulrich Jönisch, Gerd von Valtin
Vorstand des Aufsichtsrates: Stefanie Reuter
Steuernummer: 10657002100

Petra Bremser - Betr.: Aktenzeichen: A 61-10003-23-20 vom 19.10.2023 43. Änderung FNP Solarpark Buschgewann

Von: "Maassen, Helmut" <helmut.maassen@westnetz.de>
An: "'bauleitplanung@herzogenrath.de'" <bauleitplanung@herzogenrath.de>, "p...
Datum: Montag, 30. Oktober 2023 13:10
Betreff: Betr.: Aktenzeichen: A 61-10003-23-20 vom 19.10.2023 43. Änderung FNP Solarpark Buschgewann
CC: Weitmann, Jürgen <juergen.weitmann@westnetz.de>, "Nahrings, Michael" <mi...

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel- und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maassen

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren
T +49(0)2421/47-2920
M +49(0)172/201 8509
F +49(0)2421/47-2034
mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Patrick Wittenberg
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
HandelsregisterNr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Herzogenrath
Dezernat III A 61 Stadtplanung
Petra Bremser
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	A 61-10003-23-20
Ihre Nachricht	19.10.2023
Unsere Zeichen	20231107_0033_V01
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 10.11.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Anlagen:

TG_20231107_0033_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20231107_0033_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschlüsse, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- - - geplante Gasfernleitung
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - Umbaumaßnahme
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

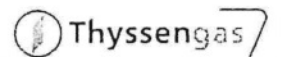
Kabel:

- - - Fernmeldekabel
- - - KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

20231107_0033_V01

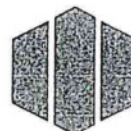


Projekt Behördliche Planung diverse Behördliche Planung
A 61-10003-23-20

Straße / Ort
Rimbürger Straße (52134) Punkt 5, Herzogenrath

Maßstab 1 : 5000	Erstellt von B-I-D	Erstellt am 07.11.2023
---------------------	-----------------------	---------------------------

© Geobasis NRW 2011; © Geobasis-DE / BKW 2011; © 2011 LGLN



EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
Frau Bremser
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
A 61-10003-23-20

Unser Zeichen
Kr./Hu.
22 I e 2_0647

Telefon-Durchwahl
(0 24 33) 444025-676

Telefax
(0 24 33) 444025-649

Datum
22.11.2023

43. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan III/45, „Solarpark Buschgewann“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bremser,

zur o. g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH

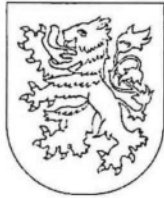
i. V.

i. V.

ANLAGE 5

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Niederschrift der Bürgerversammlung



Stadt Herzogenrath

Niederschrift

über die Bürgerversammlung zur Vorstellung des Bebauungsplan III/45
'Solarpark Buschgewann' und 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Mittwoch, 25.10.2023

Aula Europaschule, Am Langenpfehl 8, 52134 Herzogenrath

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Leitung	Herr Ebert	Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung
für die Verwaltung	Herr Türck-Hövenner Herr Mingers Frau Bremser	Techn. Beigeordneter Amtsleiter Stadtentwicklung, Bauordnung und Klimaschutz Techn. Angestellte
Planungsbüro BKI mbH	Frau Schweer Frau Leisten	Geschäftsführerin Projektleiterin
Projektträger	Herr Kraus	STAWAG

Herr Ebert begrüßt die Anwesenden zur Bürgerversammlung und weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Herzogenrath sowie als Information in der Presse veröffentlicht wurde. Von der Verwaltung stellt er den Technischen Beigeordneten Herrn Türck-Hövenner, den Amtsleiter Herrn Mingers und Frau Bremser vor. Außerdem begrüßt er Frau Schweer und Frau Leisten vom zuständigen Planungsbüro BKI Aachen und Herrn Kraus von der STAWAG, welche der Investor der Planung ist.

Herr Ebert macht darauf aufmerksam, dass die hier vorgestellten Bauleitpläne noch bis einschließlich Donnerstag, den 02.11.2023, während der Dienststunden im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer 325, eingesehen werden können. Alle vorgebrachten Anregungen werden in den weiteren Beratungen des Rates bzw. der Fachausschüsse der Stadt eingehen.

Nach der Einleitung durch Herrn Ebert, der die o.g. rechtlichen Hinweise darlegte, präsentierte Frau Schweer das Bauleitplanverfahren und Herr Kraus den aktuellen Planungsstand und die Zielsetzungen für den geplanten Solarpark. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Im Anschluss an die Präsentation wurden Fragen zu folgenden Themenbereichen beantwortet:

Zeitplanung / Bauzeit

Das Vorhaben soll 2025 beginnen und die Bauzeit etwa 3 bis 6 Monate dauern.

Förderquote für die geplante PV-Anlage

Die Förderquote wird erst über eine Ausschreibung durch die Bundesnetzagentur festgelegt. Das Verfahren findet dreimal im Jahr statt. Eine Teilnahme an der Ausschreibung der BNetzA ist möglich mit Aufstellungsbeschluss zum B-Plan.

Pflege der Fläche

Die Pflege der Fläche kann durch die Beweidung mit Schafen realisiert werden. Dafür ist eine entsprechende Sicherung der PV-Module und der Anlagen notwendig.

Landwirtschaftliche Nutzung

Der Eigentümer bewirtschaftet die Fläche selbst und hat einer solarenergetischen Nutzung vertraglich zugestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube, die nach Abschluss des Kiesabbaus wieder aufgeschüttet und rekultiviert wurde. Eine vollständige Bodenregeneration wird noch Jahre fort dauern, wodurch eine vollwertige Nutzung mit für die Lage typischen Erträgen in nächster Zeit nicht möglich sein wird.

Eine agrarische Flächennutzung unterhalb der PV-Module (Agri-PV-Flächen) wird bisher nur als Forschungsprojekt betrieben und ist für die Fläche im Buschgewinn nicht geplant.

Eigentum und Betrieb der Anlage

Vor der Errichtung der PV-Anlage gründet die STAWAG Energie GmbH eine Projektgesellschaft, die Eigentümerin und Betreiberin der Anlage sein wird.

Herzogenrath, den 10.01.2024



(Roland Ebert)
Vorsitzender

aufgestellt durch:



(Petra Bremser)
Schriftführerin

Solarpark Buschgewann

43. Änderung Flächennutzungsplan Aufstellung Bebauungsplan III / 45

25.10.2023 19:00 Uhr



STADTVERWALTUNG
HERZOGENRATH

BKI.

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH



STAWAG Energie GmbH

VORSTELLUNG DER BETEILIGTEN



STADTVERWALTUNG
HERZOGENRATH

BKI.

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH



STAWAG Energie GmbH

LAGE IM STADTGEBIET

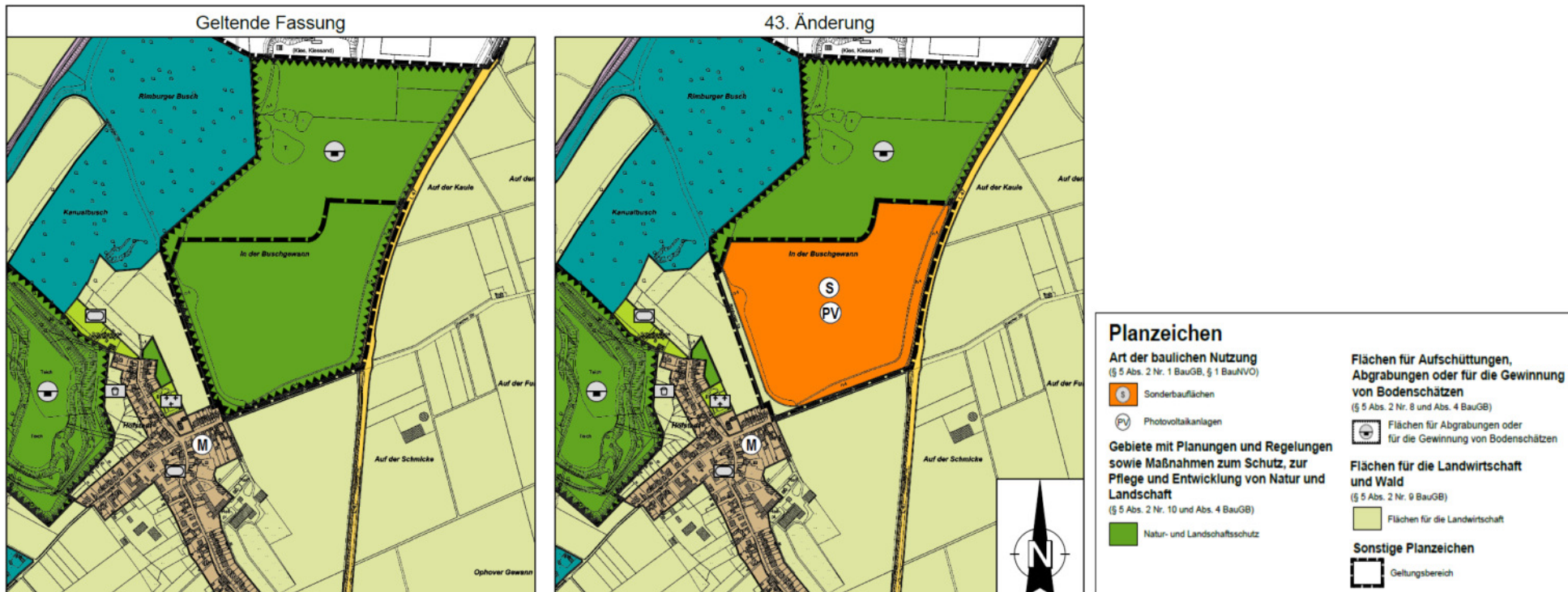


Quelle: TIM-online.de

ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

- Photovoltaik - Freiflächenanlage (PV-FFA)
- auf rekultivierter ehemaliger Kiesabgrabung
- heute: landwirtschaftliche Fläche
- erste landesplanerische Anfrage aus 2020 wurde abgelehnt
- erst nach LEP-Erlass Erneuerbare Energien (Dez. 2022) wurde landesplanerische Anfrage 2023 positiv beschieden

UMSETZUNG IN PLANUNGSRECHT - FNP



Quelle: BKI

- FNP: landwirtschaftliche Flächen
- für PV-FFA ist die Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich

UMSETZUNG IN PLANUNGSRECHT - B-PLAN

- derzeit kein geltender Bebauungsplan
- Festsetzung eines Sondergebietes „PV-FFA“



Quelle: BKI

WELCHE DOKUMENTE WERDEN IM VERFAHREN ERARBEITET?

FNP

- Erläuterung
- Rechtsplan
- Umweltbericht
- Gutachten:
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 + 2

WELCHE DOKUMENTE WERDEN IM VERFAHREN ERARBEITET?

B-PLAN

- Begründung
- Textliche Festsetzungen
- Planzeichnung
- Umweltbericht
- Gutachten
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 + 2
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan



Die Fläche

Die Fläche

Beschreibung der Fläche

- Gemarkung Merkstein, Flur 42, Flurstück 89
- Ehemalige Kiesabbaufläche
- Gesamtflächengröße ca. 17,7 ha (wovon ca. 14,9 ha Baufenster)
- Eingrenzung durch L 47 im Osten, die Übacher Straße im Süden und die Rimburger Straße im Westen

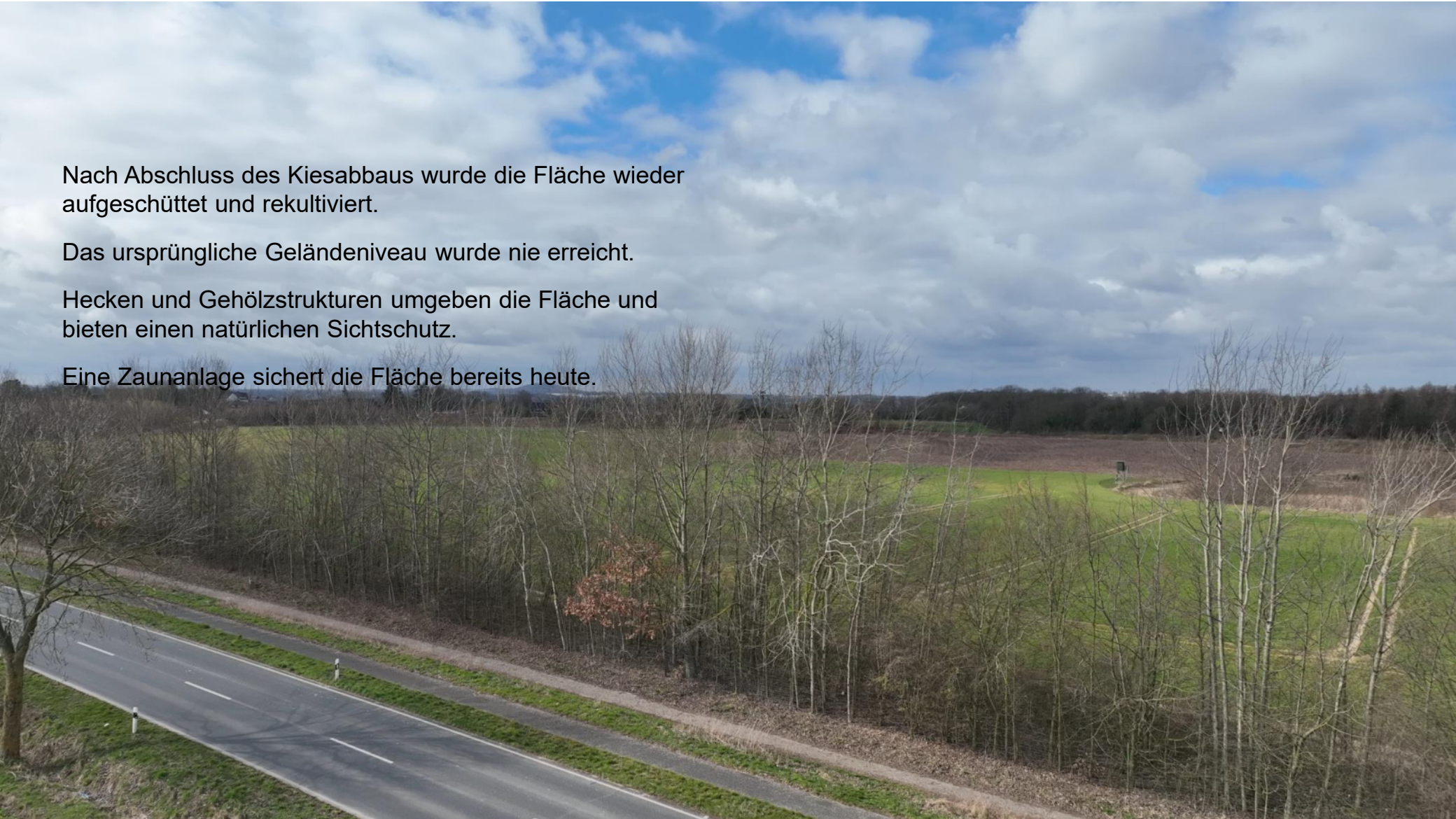
Die Fläche

Nach Abschluss des Kiesabbaus wurde die Fläche wieder aufgeschüttet und rekultiviert.

Das ursprüngliche Geländeniveau wurde nie erreicht.

Hecken und Gehölzstrukturen umgeben die Fläche und bieten einen natürlichen Sichtschutz.

Eine Zaunanlage sichert die Fläche bereits heute.



Die Fläche

Auf der Fläche finden Bodensetzungen statt und die Bodenregeneration wird noch Jahre fortauern.

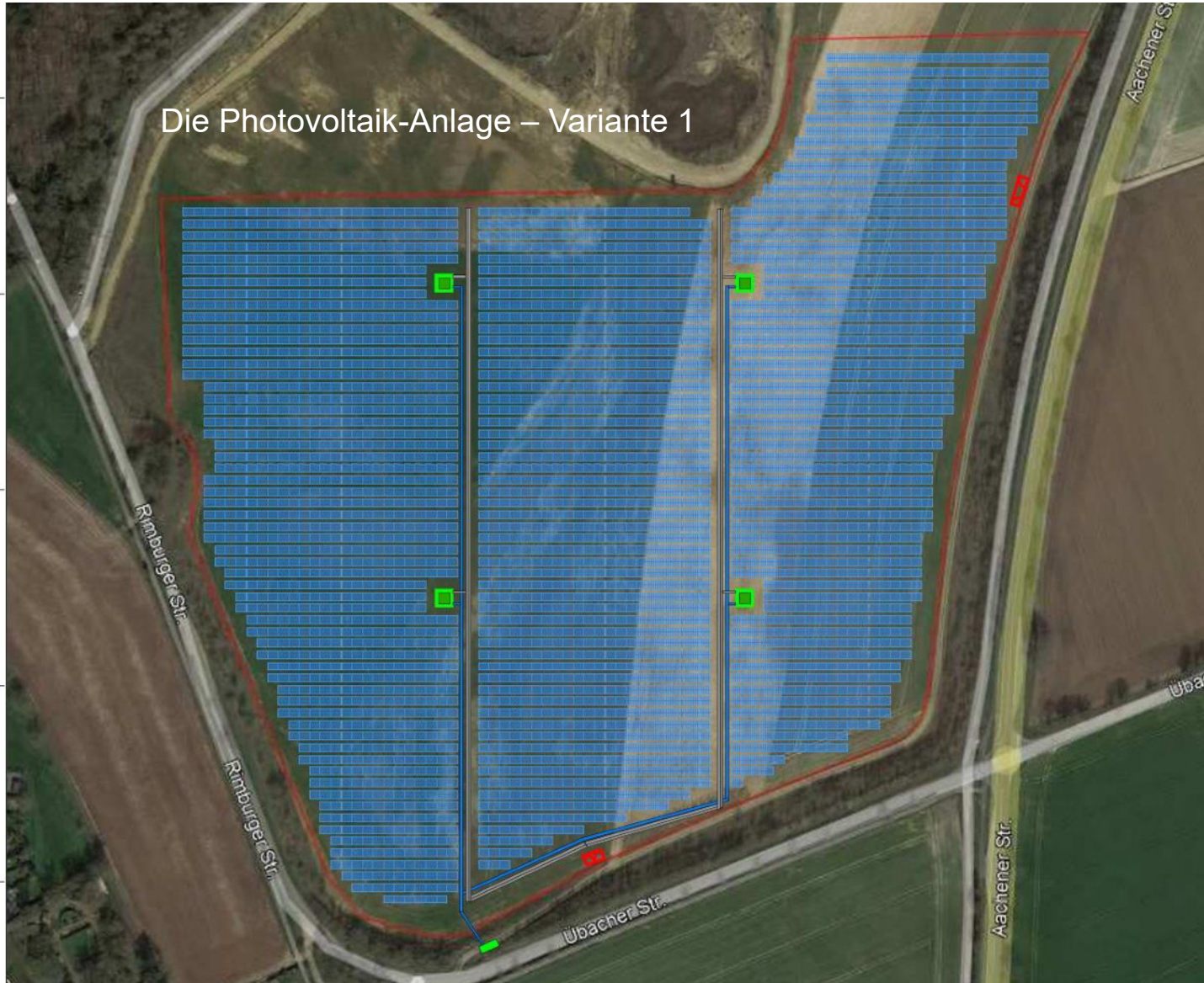
Eine vollwertige ackerbauliche Nutzung mit für die Lage typischen Erträgen wird in nächster Zeit nicht möglich sein.

Auf den freien Flächen zwischen den Modulreihen sollen ökologisch wertvolle Wiesenflächen entstehen, die zur Regeneration des Bodens beitragen werden.



Die Photovoltaik-Anlage

Die Photovoltaik-Anlage – Variante 1



Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen
Tel.: 0241 - 181-0
Fax.: 0241 - 181-2898

Projektname:

Sp Buschgewann

Übacherstr.
52134 Herzogenrath

Modulart: Monokristalin

spez. Leistung: 510 Wp

Abmessungen: 2187 x 1102 x 35 mm

Aufständigung: 15° Module Hochkant

Modulreihenabstandswinkel: 30°

Ausrichtung: 0 Grad

Modulanzahl: 35.740

Anlagenleistung 18.227,4 kWp

Wr Ausgangsleistung: 14.600 KVA

Wechselrichter: 58 x Sungrow SG 250 HX

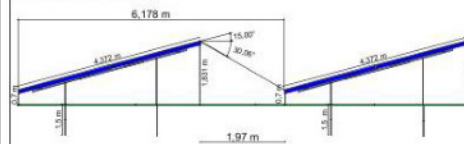
Trafostationen: 4 x ÖL-Trafo 4,0 MVA

Zaun: Länge: 1.700 Meter

Max. Höhe: 2,20m

barrierefreien Durchgang: 15 cm

Unterkonstruktion:



Trafostation Übergabestation

Zaunverlauf Tor

Schotterweg

AC-Leitungsverlegung

Planbeschreibung:

Anlagenlayout basiert auf der Entwurfsplanung.

Für die Ausführungsplanung ist eine detaillierte Geländevermessung erforderlich.

Ausrichtung
N

Datum: 20.06.2023

Quelle: STAWAG

Die Photovoltaik-Anlage – Variante 2



Wiedergabe in dieser Form sowie Weitergabe an
 Dritte ist ausdrücklich untersagt.
 © 2023 STAWAG

STAWAG Energie GmbH
 Lombardenstraße 12-22
 52070 Aachen
 Tel.: 0241 - 181-0
 Fax.: 0241 - 181-2898

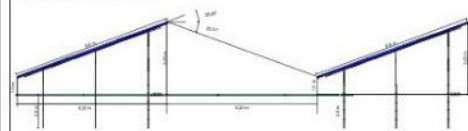
Projektname:

Sp Buschgewann

Übacherstr.
 52134 Herzogenrath

Modulart: Monokristalin
 spez. Leistung: 510 Wp
 Abmessungen: 2187 x 1102 x 35 mm
 Aufständigung: 20° Module Hochkant
 Modulreihenabstandswinkel: 20°
 Ausrichtung: 0 Grad
 Modulanzahl: 25.575
Anlagenleistung 13.043,25 kWp
 Wr Ausgangsleistung: 10.500 KVA
 Wechselrichter: 42 x Sungrow SG 250 HX
 Trafostationen: 4 x Öl-Trafo 3,0 MVA
 Zaun
 Länge: 1.700 m
 Max. Höhe: 2,2 m
 Barrierefreier Durchgang: 15 cm

Unterkonstruktion:



Trafostation Übergabestation
 Zaunverlauf Tor
 Schotterweg
 AC-Leitungsverlegung

Planbeschreibung:

Anlagenlayout basiert auf der Entwurfsplanung.
 Für die Ausführungsplanung ist eine detaillierte
 Geländevermessung erforderlich.

Ausrichtung

Datum: 21.06.2023

Quelle: STAWAG



Energiewende und Klimaschutz

Energiewende und Klimaschutz

Politische Zielsetzung

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023

Eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 GW im Jahr 2030 (2022: 67 GW).

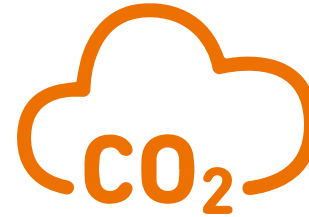
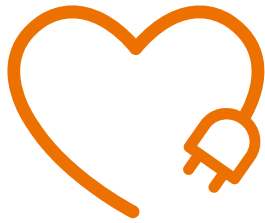
Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW

Photovoltaik: Eine Verdreifachung, möglichst Vervierfachung der Leistung von rund 6 GW im Jahr 2020 auf 18 bis 24GW im Jahr 2030.

Die Stadt Herzogenrath hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen

Bis 2030 soll die Umweltneutralität erreicht werden. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Dekarbonisierung in der Energieerzeugung.

5 Energiewende und Klimaschutz



Variante	Installierte Leistung	Jährliche Produktion an grünem Strom	CO ₂ -Einsparungen	Stromversorgung
1	18.227,4 kWp	17.961 MWh	8.512 Tonnen/Jahr	5.130 Haushalte
2	13.043,25 kWp	13.185 MWh	6.249 Tonnen/Jahr	3.770 Haushalte

ABLAUF DES VERFAHRENS

PARALLELVERFAHREN B-PLAN UND FNP

Vorentwurf

- Frühzeitige Beteiligung
- Planungsausschluss beschließt den entwickelten Entwurf

Entwurf

- Öffentliche Auslegung
- Rat beschließt B-Plan als Satzung

Plan

- Bekanntmachung

INFOS BETEILIGUNG

- Beteiligung vom 25.10.2023 bis 02.11.2023
- Ansprechpartner Stadt Herzogenrath: Frau Bremser
Tel. 02406/83-353, eMail: petra.bremser@herzogenrath.de
- Alle weiten Infos unter:



AUSBLICK

- Die Entscheidung zu den Stellungnahmen aus der aktuellen Beteiligung werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung zur Beratung vorgelegt
- Nach dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgt eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

ANLAGE 6

Ausschuss für Stadtentwicklung
und Planung am 15.02.2024

Artenschutzprüfung

Artenschutzprüfung Stufe 1

zur Errichtung eines Solarparks
bei Herzogenrath-Hofstadt, Stadt Herzogenrath
(StädteRegion Aachen)

Auftraggeber:
STAWAG Energie GmbH
Lombardenstr. 12-22
52070 Aachen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 12.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Plangebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	5
3.1 Fundortkataster @LINFOS und Energieatlas NRW	5
3.2 Schutzgebiete	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung	7
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	8
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	9
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	12
6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	12
6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	13
6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	14
7. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick	14

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die STAWAG Energie GmbH plant den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Bereich der rekultivierten Abgrabung nördlich von Herzogenrath-Hofstadt, nahe der niederländischen Grenze.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Der Vorhabenbereich liegt im Stadtgebiet Herzogenrath, nördlich von Hofstadt, in der StädteRegion Aachen auf einer rekultivierten Ackerfläche südlich des Kieswerkes Herzogenrath. Die gesamte Fläche ist Offenland, an drei Seiten gesäumt von Gehölzstreifen. Diese sind vom Eingriff nicht direkt betroffen.



Abb. 1: Lage der Planfläche (rot) nördlich von Hofstadt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ der StädteRegion Aachen in der Gemarkung Merkstein auf dem Flurstück 89 „In der Buschgewann“. Gemäß der Festsetzungskarte des LPs ist die „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ festgesetzt (5.1-21) sowie die „Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“ (4.1-6). Vorgesehen ist die Rekultivierung der Abgrabung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan sowie die Anlage von Kleingewässern, Totholzhaufen und Sukzessionsflächen.

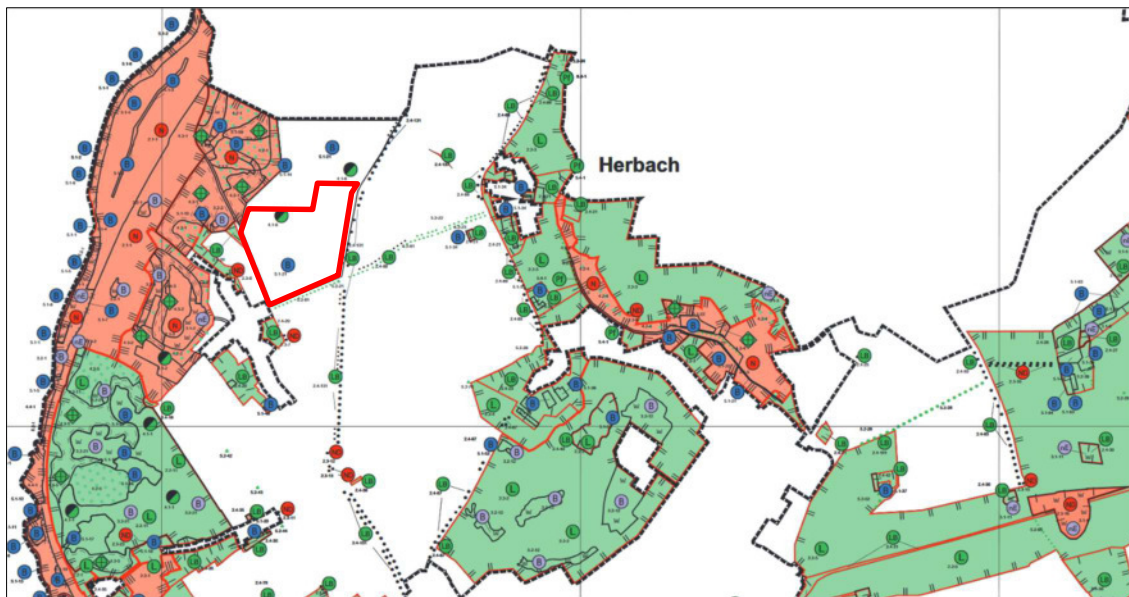


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ mit der Planfläche (rot) mit den dortigen Festsetzungen (<https://www.staedtereion-aachen.de>).

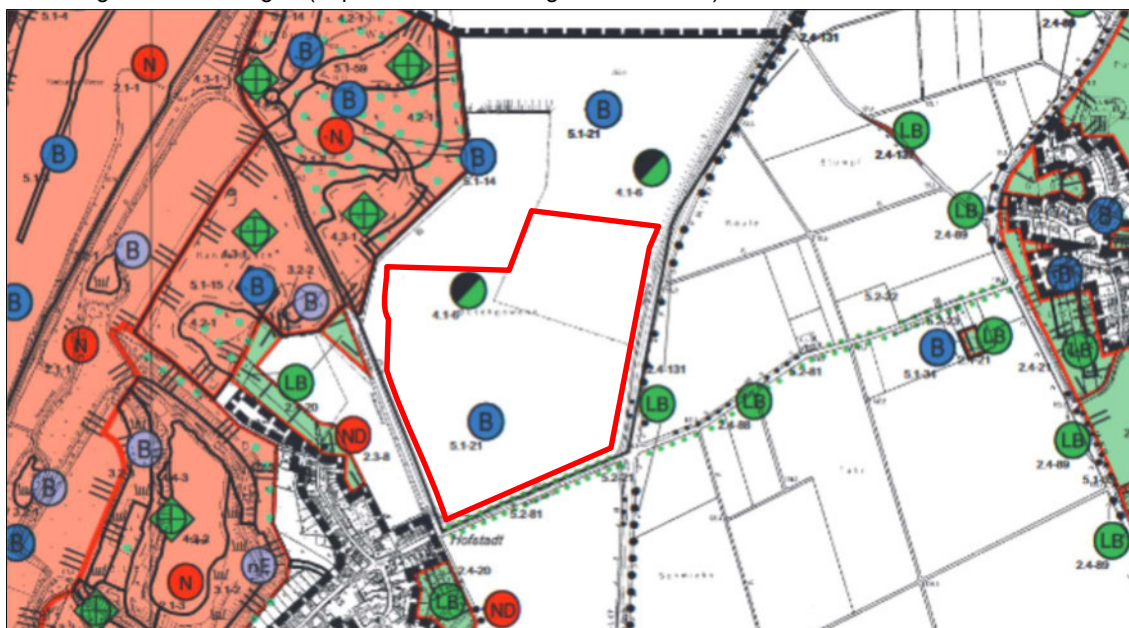


Abb. 3: Vergrößerung des Auszugs des Landschaftsplans mit den Festsetzungen (blau: Brachfläche, grün-schwarz: Erstaufforstung) im Plangebiet (rot).

Im Flächennutzungsplan Herzogenrath ist die Fläche als Abgrabungsfläche und als Fläche für Natur und Landschaftsschutz dargestellt.

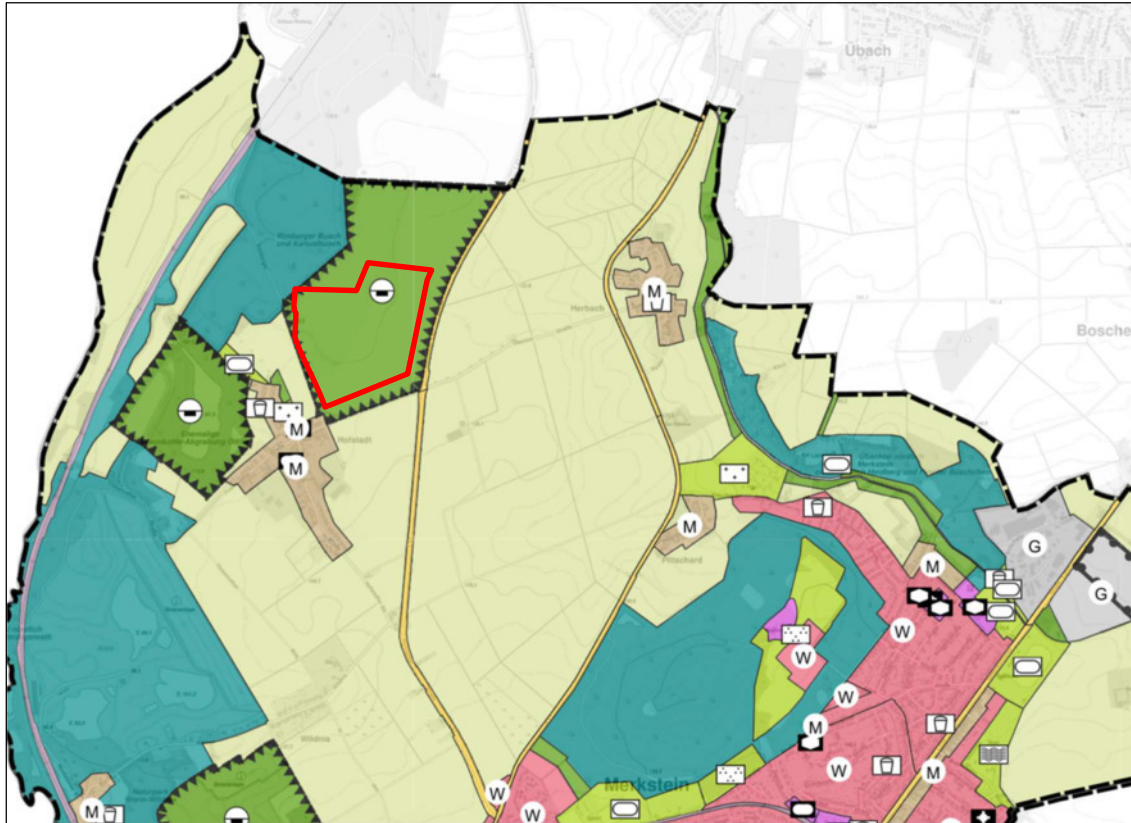


Abb. 4: Auszugs aus dem Flächennutzungsplan Herzogenrath mit den dargestellten Flächen für Abgrabung (Symbol) und Natur und Landschaftsschutz (grüne Fläche) im Plangebiet (rot) (<https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/>).

Ca. 730 m westlich des Plangebietes verläuft die Wurm, welche die Staatsgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland bildet. Im Südwesten befinden sich die Nivelsteiner Sandwerke in ca. 800m Entfernung und nördlich davon ein Gewässer einer ehemaligen Braunkohleabgrabung. Unmittelbar entlang der Planfläche im Osten verläuft die L 47, entlang derer sich zwischen Merkstein und der nördlichen Kreisgrenze beidseitig Baumreihen und Gehölzstreifen befinden, welche als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-131) ausgewiesen sind. Westlich der Planfläche schließt sich der Rimburger Wald an.

Der geplante Solarpark soll auf einer Fläche von ca. 15,5 ha auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet werden. Die Erschließung würde über eine bestehende Zufahrt zum Plangebiet im Süden an der Ecke Rimburger Straße / Übacher Straße erfolgen.

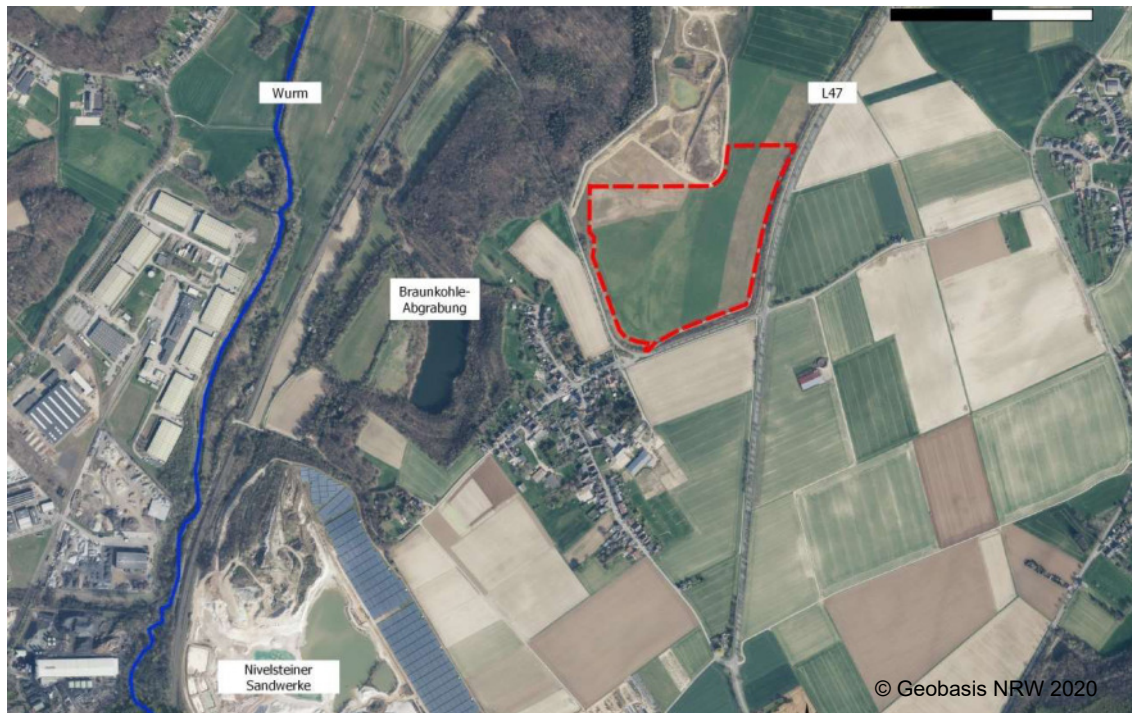


Abb. 5: Luftbild des Plangebiets (rot) und seiner Umgebung.



Abb. 6: Derzeitige Abgrenzung des Solarparks mit möglicher Darstellung der Modulanordnung.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW und Energieatlas NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Fundortkataster @LINFOS und Energieatlas NRW

Das Fundortkataster liefert als Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil Fundorte ausgewählter Arten. Es liefert wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Der Energieatlas NRW stellt ebenso umfangreiche Informationen zu den erneuerbaren Energien in NRW zur Verfügung. Unter anderem sind dort Vorkommen von planungsrelevanten Brut- und Zugvögeln gemeldet.

Das Ergebnis der Recherche im Fundortkataster ergibt für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten. Es sind auch keine Schwerpunktorkommen von Brut- oder Zugvögeln gemäß Energieatlas NRW vermerkt.

3.2 Schutzgebiete

Die Planfläche selbst liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Ca. 340 m entfernt im Norden beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“, für welches keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten gemacht werden.

Im Westen der Planfläche befinden sich drei Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene ist das NSG „Rimburger Busch und Kanalbusch“, welches ca. 350 m entfernt liegt. Südlich davon schließt sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie“ an. Westlich dieser beiden Gebiete liegt das NSG „Wurmtal nördlich Herzogenrath“. Im Osten befindet sich in ca. 980 m Entfernung das NSG „Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Flösser Büschchen“. Sie alle haben als Schutzziel die Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Für die beiden entfernter liegenden Schutzgebiete im Westen ist lediglich der Graureiher als planungsrelevante Tierart genannt, woraus sich aber keine Hinweiswirkung für das hiesige Planungsvorhaben ergibt, da die Art Brutkolonien in Bäumen bildet und es sich beim Plangebiet um eine offene Fläche handelt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ (DE-5102-302) befindet sich in ca. 750 m Entfernung südwestlich des Plangebietes und umfasst einen ca. 3 km langen Abschnitt der Wurm. Für dieses Gebiet ist der Eisvogel, die Nachtigall, der Wiesenpieper und der Neuntöter gemeldet.

Das Gebiet selber ist aufgrund seiner Struktur und Entfernung irrelevant für die Planung, jedoch ist das Vorkommen von **Nachtigall** und **Neuntöter** in angrenzenden Hecken und von **Wiesenpieper** als Offenlandvogel im Plangebiet nicht auszuschließen.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) sind Informationen über das zu erwartende Artenspektrum in einem Untersuchungsraum erforderlich. Für diesen Zweck wertet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von sog. Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf.

Das Plangebiet liegt auf dem MTB-Q 5002/4 (Geilenkirchen). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 5 planungsrelevante Fledermausarten und der Biber sowie 20 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Quartiere der genannten Fledermausarten, vor allem der Gebäudefledermäuse Breitflügel-, Wimper- und Zwergfledermaus, sind auf der Offenlandfläche sicher auszuschließen. Die Fläche könnte Jagdhabitat für Arten des Waldes sein, insbesondere Abendsegler und Wasserfledermaus. Ein Einfluss des Vorhabens auf die Quartiere dieser Arten am Waldrand ist nicht a priori auszuschließen.

Der Biber ist als wassergebundene Art nicht relevant für das Planvorhaben. Dies gilt auch für wassergebundene Vögel wie Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher.

Von den genannten Greifvogelarten und Eulen ist mit Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber und Waldkauz als Nahrungsgast zu rechnen, die möglicherweise im angrenzenden Wald brüten. Für die Schleiereule sind Bruten im Siedlungsrandbereich nicht auszuschließen, so dass auch von dieser Art Nahrungsgäste auf der Ackerfläche möglich sind. Auch die genannten Schwalbenarten könnten die Flächen bei der Nahrungssuche nutzen.

Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, ist die Struktur und Lage des Plangebietes als Bruthabitat grundsätzlich gut geeignet.

Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüsch brüten, könnten in angrenzenden Bereichen vorkommen. Hier sind vor allem Bluthänfling und Star zu nennen.

3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung liefert Hinweise auf mögliche Bruten von Feldvogelarten wie **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Rebhuhn**, ggf. auch Wiesenpieper auf der Projektfläche. Unmittelbar angrenzende Gebüschstrukturen könnten von Arten wie **Neuntöter**, **Nachtigall**, **Bluthänfling** und **Star** als Brutplatz genutzt werden. Im angrenzenden Wald wären Bruten von **Greifvögeln** und **Eulen** möglich, die auf der Projektfläche jagen. Hier sind auch Quartiere von Fledermausarten des Waldes möglich, insbesondere **Großer Abendsegler** und **Wasserfledermaus**. Weitere Fledermausarten der Siedlung könnten die randlichen Gehölzstrukturen als Ausflugsleitlinie und Nahrungshabitat nutzen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. September 2020 wurden die Strukturen im Vorhaben-
baugebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutz-
rechtlich relevante Tierarten eignen. Es wurde überprüft, ob die potentiell möglichen
Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen
Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie
von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die südlich der Kiesgrube Herzogenrath liegende Vorhabenfläche wird vollständig von
Ackerflächen eingenommen, welche im Zuge der Rekultivierung derzeit extensiv mit
Sonnenblumen (durchzogen mit Persischem Klee, Inkarnatklee und Phacelia), Luzer-
ne und Kreuzblütlern (frische Aussaat) bewirtschaftet werden. Am Rande der Planflä-
che befinden sich im Westen, Süden und Osten Gehölzstreifen. Die Gehölzreihen ent-
lang der L47 und der im Süden liegenden Übacher Straße bestehen überwiegend aus
Feldahorn, Eichen und Weiden. Im Süden gibt es zusätzlich noch eine Gehölzgruppe
aus mittelalten Eschen sowie Brombeeren und Heckenrosen in der Strauchschicht. Im
Westen stockt die Gehölzreihe in einer sandig steinigen Böschung und besteht haupt-
sächlich aus Scheinakazien, Salweide und Birke. Zwischen Böschung und Acker ver-
läuft ein Feldweg, welcher von der Übacher Straße aus über ein Tor zu erreichen ist.
Im Norden schließt sich der bereits rekultivierte südliche Teil der Kiesgrube an. Es ist
eine Sukzessionsfläche mit locker aufgeforstetem Baumbestand aus Birken und einer
Krautschicht aus überwiegend Kratzdistel, Nachtkerze, Steinklee, Goldrute und ver-
schieden Gräsern. Die Vorhabenfläche wurde während der Begehung intensiv von
Rauch und Mehlschwalben bejagt.



Abb. 7: Blick über das Plangebietes Richtung L47 hinter dem Gehölzstreifen. Vorne wächst Luzerne
hinten links Sonnenblumen.



Abb. 8/9: Westlich entlang der Planfläche Richtung Norden verläuft ein Feldweg. Rechts im Bild ist der Rimburger Wald zu sehen (links). Gehölzgruppe im Süden der Planfläche (rechts)



Abb. 10/11: Blick auf den Rimburger Wald mit Böschung und Sonnenblumenfeld im Vordergrund (links); Rekultivierter Bereich der Kiesgrube nördlich der Planfläche (rechts).

Insgesamt ist durch die blütenreichen Ansaaten mit einem hohen Insektenaufkommen für eine ganze Reihe von Tierarten ein teils sehr gutes Potenzial gegeben (Feldvögel, Arten der Gebüsche und Blühstreifen).

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von

PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007¹) hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitalelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionseignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und die L 47 im Osten der Vorhabenfläche gibt.

¹ Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

Weiterhin kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden. Dies kann sich vor allem negativ auf die ggf. am Waldrand oder in den umliegenden Feldgehölzen quartierenden Fledermäusen auswirken.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen:

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sightverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl.

Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Auf der Fläche selbst kommt es allerdings zu Brutplatzverlusten (s.u.).

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch eine teilweise (im Süden und Osten) Einzäunung der Fläche eine gewisse Barrierewirkung, insbesondere für bodengebundene Säugetiere. Der Nachweis von Rehwild zeigt jedoch, dass die Fläche erreichbar ist und genutzt wird. Bei der Fläche handelt es sich jedoch nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch das Aufrechterhalten der bestehenden Einzäunung oder die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten. Für Kleinsäuger können zudem Kleintierdurchlässe in eine Zaunanlage eingebracht werden.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die extensiven Ackerflächen durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz u.a.) sind solche Flächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar. Allerdings können andere Arten (Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a.) ggf. profitieren.

ren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und –maschinen).

Indirekte Lebensraumverluste kann es geben, wenn eine ggf. nötige nächtliche Beleuchtung am Waldrand entlang zu Quartierverlusten von Fledermäusen führen. Im Quartier reagieren Fledermäuse sehr empfindlich auf künstliche Lichtquellen. Dies kann zur Aufgabe eines Quartiers führen.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Tieren inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren – hier insbesondere das Abschieben von Oberboden. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Bauarbeiten nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Ggf. kann ein früherer Termin für die Baufeldfreimachung gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Spätsommer (August/September) keine Vogelbrut mehr im Baufeld befindet. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Gehölze sind nach derzeitigem Stand nicht betroffen, so dass Verluste von Gehölzbrütern im Rahmen einer Gehölzentnahme ausgeschlossen sind. Damit sind auch Fle-

dermausquartiere mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht direkt gefährdet. Sollte dies wider Erwarten dennoch nötig sein, so gilt die o.g. Bauzeitenregelung. Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Solarparks sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen. Für gehäufte Kollisionsereignisse an den Solarmodulen gibt es keine Belege.

6.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den potenziell im Gebiet vorkommenden Arten weisen insbesondere die Feldlerche, das Rebhuhn und der Kiebitz sowie der für das FFH-Gebiet gemeldete Wiesenpieper einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – im Falle einer Betroffenheit auch populationsrelevant sein könnten. Auch Vorkommen der Wachtel, die sich ebenfalls im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, können aufgrund günstiger Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten wirkt aber weniger die Störung, als die direkte Betroffenheit durch Überschirmung der Fläche. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 6.3).

Für planungsrelevante Vogelarten der Gehölze und Gebüsche ist eine erhebliche Störung durch den Baustellenbetrieb dann anzunehmen, wenn innerhalb der unter 6.1. genannten Brutzeit gebaut wird (1. März bis 30. September). Hierbei handelt es sich um jene Vogelarten, die in den Gehölzen am Rand der Vorhabenfläche brüten könnten, wie Nachtigall, Bluthänfling und ggf. Neuntöter. Auch Schwarzkehlchen sind in diesem Habitat nicht auszuschließen. Da diese Arten Zugvögel sind, ist eine Störung außerhalb der Brutsaison auszuschließen. Innerhalb der Brutzeit können Störungen insbesondere für den Neuntöter, der sich im Tiefland im ungünstigen Erhaltungszustand befindet, populationsrelevant sein. Waldohreulenbruten sind am Waldrand nicht auszuschließen. Auch diese Art befindet sich im ungünstigen Erhaltungszustand.

Fledermausquartiere sind am naheliegenden Waldrand des Rimburger Waldes und ggf. in der Gehölzgruppe südlich des Plangebietes möglich. Ein Störungstatbestand für diese Artengruppe und damit eine Entwertung der Quartiere ist aufgrund der voraussichtlich im Sinne des Diebstahlschutzes nötigen, künstlichen Lichtquellen auf dem Betriebsgelände nicht auszuschließen. Waldarten im ungünstigen Erhaltungszustand

sind Kleiner Abendsegler und Große Bartfledermaus, die beide nicht gänzlich auszuschließen sind.

Weitere planungsrelevante Säugetierarten sind habitatbedingt nicht zu erwarten. Insbesondere ist in den rekultivierten Ackerflächen nicht mit dem Feldhamster zu rechnen.

Populationsrelevante Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können im Rahmen der Stufe 1 Prüfung nach derzeitigem Stand insbesondere für Vogelarten (im ungünstigen Erhaltungszustand) der Gehölze (Neuntöter, Waldohreule) nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bauzeit in die Brutzeit hineinreicht. Fledermausarten des Waldes könnten dann erheblich betroffen sein, wenn es zu einer nächtlichen Ausleuchtung kommt, die in den angrenzenden Wald hineinreicht.

6.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überschirmung von Brutstandorten resultieren. Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Ortsbegehung) ergab auf der Fläche das potentielle Vorhandensein von Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und ggf. Wachtel und Wiesenpieper. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für die genannten planungsrelevanten Arten daher möglich. Soweit die Gehölzstrukturen am Rande erhalten bleiben, was nach derzeitigem Stand geplant ist, ist nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrütern zu rechnen.

Für Fledermäuse könnten sich dauerhaft indirekte Lebensraumverluste ergeben, wenn es zu nächtlichen Ausleuchtungen von Quartieren kommt, so wie bereits beim Störungstatbestand beschrieben.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung somit nach derzeitigem Stand für Vogelarten des Offenlandes und im Wald bzw. Gehölzen quartierende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick

Im Zuge der Planungen zum Bau und Betrieb eines Solarparks nördlich von Herzogenrath-Hofstadt wurde das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens von der STAWAG Energie GmbH beauftragt. Das Plangebiet ist etwa 15,5 ha groß und befindet sich auf extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Am Rande (außerhalb) der Vorhabenfläche befinden sich Gehölzstreifen sowie der Waldrand des Rimburger Waldes.

Bei einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konk-

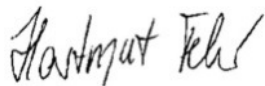
ret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten sind auf der Fläche wahrscheinlich, insbesondere von Feldvogelarten wie Feldlerchen, Rebhuhn, Kiebitz und ggf. Wachtel. Brutvorkommen von Arten wie Nachtigall, Bluthänfling und evtl. Wiesenpieper, Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie Waldohreule sind auf und angrenzend an die Fläche ebenfalls nicht auszuschließen. Im Rimburger Wald könnten darüber hinaus Fledermäuse quartieren, die ggf. indirekt (nächtliche Beleuchtung) durch die Planung betroffen sein könnten.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen sind hingegen nicht a priori auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bauzeit in die Vogelbrutzeit hineinreicht bzw. bei am Waldrand quartierenden Fledermäusen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind direkt insbesondere für Feldvogelarten anzunehmen.

Es wäre im Sinne einer worst-case-Betrachtung daher ein weit umfassendes Maßnahmenkonzept für eine Vielzahl von Vogelarten und Waldfledermäusen umzusetzen. Sinnvoller wäre es, im nächsten Frühjahr/Sommer eine Brutvogelkartierung und eine Fledermaus-Erfassung durchzuführen, innerhalb derer klargestellt wird, ob und ggf. welche Brutvogelarten und Fledermausarten tatsächlich im Gebiet vorkommen. Nur für solche Arten wären im Fall einer tatsächlichen Betroffenheit funktionserhaltende Maßnahmen nötig.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.

Stolberg, 12.10.2020



(Hartmut Fehr)

Artenschutzprüfung

zur Errichtung eines Solarparks
bei Hofstadt in der Stadt Herzogenrath
(Städteregion Aachen)

Auftraggeber:
STAWAG Energie GmbH
Lombardenstr. 12-22
52070 Aachen

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 18.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datenauswertung	5
3.1 Auswertung Fundortkataster @LINFOS	5
3.2 Auswertung der Schutzgebiete	5
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	6
3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung	7
4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	8
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren	9
6. Ergebnis der ASP 1 vom 12.10.2020	12
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2	13
7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	17
7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	18
7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	18
8. Zusammenfassung	19

Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die STAWAG Energie GmbH plant den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Bereich einer rekultivierten Abgrabung nördlich von Hofstadt im Stadtgebiet von Herzogenrath.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Die ASP 1 wurde mit Datum vom 12.10.2020 vorgelegt. In der ASP 1 konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht für alle planungsrelevanten Arten sicher ausgeschlossen werden. Um eine abschließende Beurteilung treffen zu können, waren daher vertiefende Geländeuntersuchungen der Vögel und Fledermäuse im Frühjahr und Sommer 2021 nötig. Das hiermit vorgelegte Gutachten ergänzt die ASP 1 um den vertiefenden Prüfschritt zu einer Gesamt-Artenschutzprüfung.

2. Projektgebiet und Planung

Das Projektgebiet liegt nördlich von Herzogenrath-Hofstadt auf einer nach dem Kiesabbau rekultivierten Brach- bzw. Ackerfläche. Die Fläche ist umrandet von Gehölzen.



Abb. 1: Lage des Projektgebietes (rot) nördlich von Hofstadt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ der StädteRegion Aachen in der Gemarkung Merkstein auf dem Flurstück 89 „In der Buschgewann“. Gemäß der Festsetzungskarte des LPs ist die „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ festgesetzt (5.1-21) sowie die „Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten“ (4.1-6). Vorgesehen ist die Rekultivierung der Abgrabung auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und die Erstaufforstung auf Teilflächen gemäß Rekultivierungsplan sowie die Anlage von Kleingewässern, Totholzhaufen und Sukzessionsflächen.

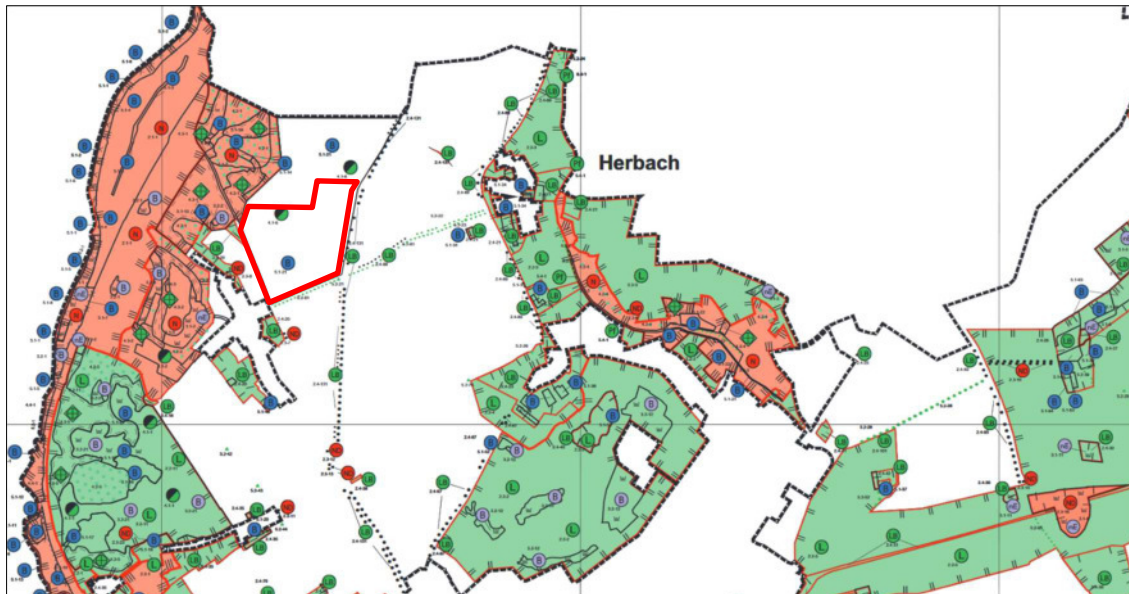


Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 2 „Baesweiler-Alsdorf-Merkstein“ mit der Projektfläche (rot) und den dortigen Festsetzungen.

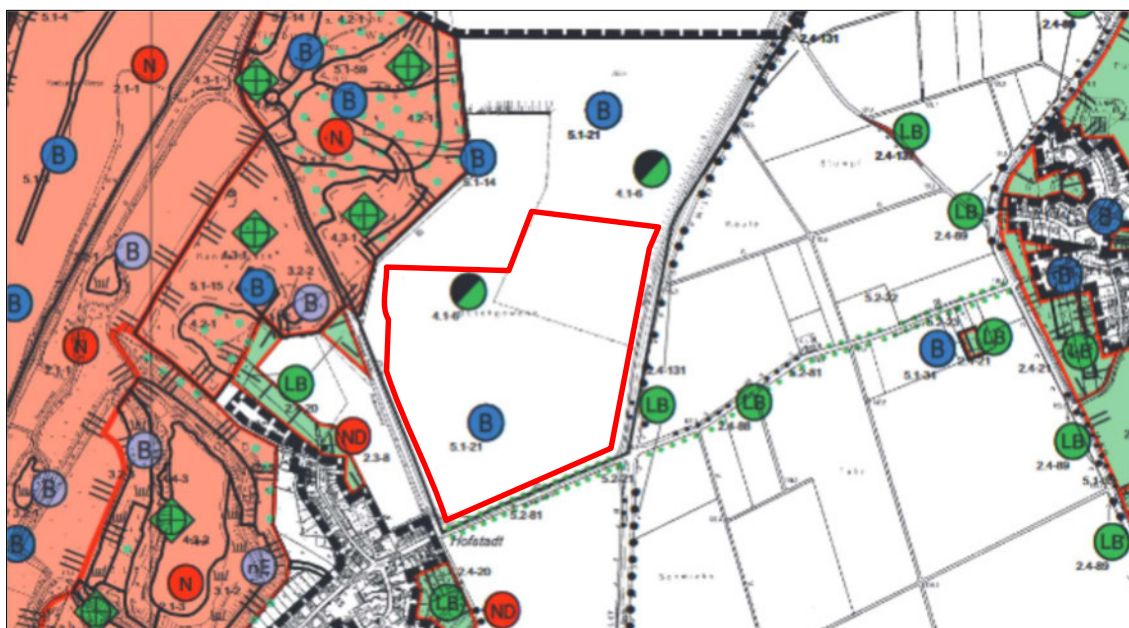


Abb. 3: Vergrößerung des Auszugs des Landschaftsplans mit den ausgewiesenen Flächen (blau: Brachfläche, grün-schwarz: Erstaufforstung) im Projektgebiet (rot).

Im Flächennutzungsplan Herzogenrath ist die Fläche als Abgrabungsfläche und als Fläche für Natur und Landschaftsschutz dargestellt.

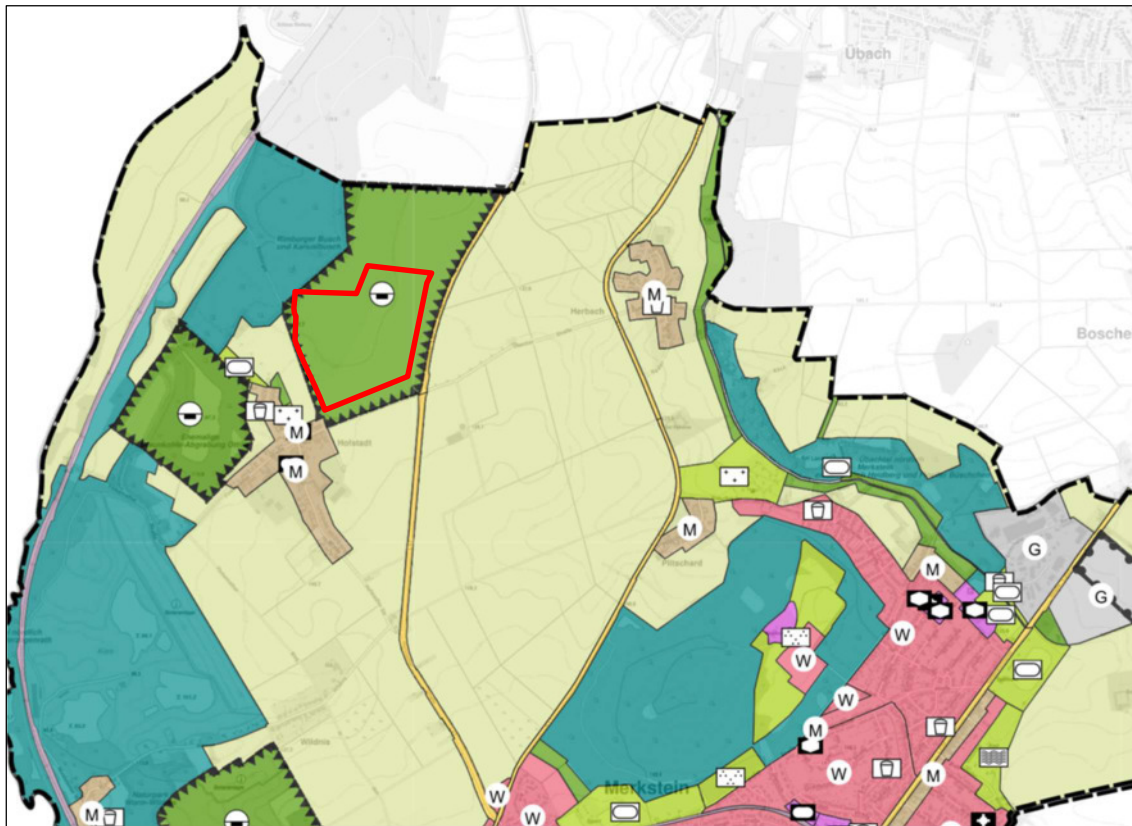


Abb. 4: Auszugs aus dem Flächennutzungsplan Herzogenrath mit den dargestellten Flächen für Abgrabung (Symbol) und Natur und Landschaftsschutz (grüne Fläche) im Projektgebiet (rot) (<https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/>).

Etwa 730 m westlich des Plangebietes verläuft die Wurm, welche die Staatsgrenze zwischen den Niederlanden und Deutschland bildet. Im Südwesten befinden sich die Nivelsteiner Sandwerke in ca. 800 m Entfernung und nördlich davon ein Gewässer einer ehemaligen Braunkohleabgrabung. Unmittelbar entlang der Planfläche im Osten verläuft die L 47, entlang derer sich zwischen Merkstein und der nördlichen Kreisgrenze beidseitig Baumreihen und Gehölzstreifen befinden, welche als geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-131) ausgewiesen sind. Westlich der Planfläche schließt sich der Rimburger Wald an.

Der geplante Solarpark wird auf einer Fläche von ca. 15,5 ha auf Ackerland errichtet. Die Erschließung erfolgt über eine bestehende Zufahrt zum Plangebiet im Süden an der Ecke Rimburger Straße / Übacher Straße.



Abb. 5: Luftbild des Projektgebiets (rot) und seiner Umgebung.



Abb. 6: Derzeitige Abgrenzung des Solarparks mit möglicher Darstellung der Modulanordnung.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW und Energieatlas NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Auswertung Fundortkataster @LINFOS

Das Fundortkataster liefert als Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil Fundorte ausgewählter Arten. Es liefert wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Der Energieatlas NRW stellt ebenso umfangreiche Informationen zu den erneuerbaren Energien in NRW zur Verfügung. Unter anderem sind dort Vorkommen von planungsrelevanten Brut- und Zugvögeln gemeldet.

Das Ergebnis der Recherche im Fundortkataster ergibt für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten. Es sind auch keine Schwerpunktorkommen von Brut- oder Zugvögeln gemäß Energieatlas NRW vermerkt.

3.2 Auswertung der Schutzgebiete

Die Planfläche selbst liegt in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet. Etwa 340 m entfernt im Norden liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal und Seitentäler“, für welches keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten gemacht werden.

Im Westen der Planfläche befinden sich drei Naturschutzgebiete: Das nächstgelegene ist das NSG „Rimburger Busch und Kanalbusch“, welches ca. 350 m entfernt liegt. Südlich davon schließt sich das Naturschutzgebiet „Ehemalige Braunkohle-Abgrabung Ottilie“ an. Westlich dieser beiden Gebiete liegt das NSG „Wurmtal nördlich Herzogenrath“. Im Osten befindet sich in ca. 980 m Entfernung das NSG „Übachtal nördlich Merkstein einschließlich Heidberg und Flösser Büschchen“. Sie alle haben als Schutzziel die Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in NRW gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Für die beiden entfernter liegenden Schutzgebiete im Westen ist lediglich der Graureiher als planungsrelevante Tierart genannt, woraus sich aber keine Hinweiswirkung für das hiesige Planungsvorhaben ergibt, da die Art Brutkolonien in Bäumen bildet und es sich beim Plangebiet um eine offene Fläche handelt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wurmtal nördlich Herzogenrath“ (DE-5102-302) befindet sich in ca. 750 m Entfernung südwestlich des Plangebietes und umfasst einen ca. 3 km langen Abschnitt der Wurm. Für dieses Gebiet ist der Eisvogel, die Nachtigall, der Wiesenpieper und der Neuntöter gemeldet.

Das Gebiet selber ist aufgrund seiner Struktur und Entfernung irrelevant für die Planung, jedoch ist das Vorkommen von **Nachtigall** und **Neuntöter** in angrenzenden Hecken und von **Wiesenpieper** als Offenlandvogel im Plangebiet nicht auszuschließen.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) sind Informationen über das zu erwartende Artenspektrum in einem Untersuchungsraum erforderlich. Für diesen Zweck wertet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von sog. Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf.

Das Gebiet liegt auf dem MTB-Q 5002/4 (Geilenkirchen). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 5 planungsrelevante Fledermausarten und der Biber sowie 20 Vogelarten vor (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Tabelle 1: Fortsetzung		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW
Vögel		
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

Quartiere der genannten Fledermausarten, vor allem der Gebäudefledermäuse Breitflügel-, Wimper- und Zwergfledermaus, sind auf der Offenlandfläche sicher auszuschließen. Die Fläche könnte Jagdhabitat für Arten des Waldes sein, insbesondere Abendsegler und Wasserfledermaus. Ein Einfluss des Vorhabens auf die Quartiere dieser Arten am Waldrand ist nicht von vorne herein auszuschließen.

Der Biber ist als wassergebundene Art nicht relevant für das Planvorhaben. Dies gilt auch für wassergebundene Vögel, wie Eisvogel, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher.

Von den genannten Greifvogelarten und Eulen ist mit Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber und Waldkauz als Nahrungsgast zu rechnen, die möglicherweise im angrenzenden Wald brüten. Für die Schleiereule sind Bruten im Siedlungsrandbereich nicht auszuschließen, so dass auch von dieser Art Nahrungsgäste im offenen Projektgebiet möglich sind. Auch die genannten Schwalbenarten könnten die Flächen bei der Nahrungssuche nutzen.

Für Arten der offenen Landschaft, wie die im Messtischblatt genannten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, ist die Struktur und Lage des Projektgebietes grundsätzlich gut geeignet.

Arten die bevorzugt in Feldgehölzen und Gebüsch brüten, könnten in angrenzenden Bereichen vorkommen. Hier sind vor allem Bluthänfling und Star zu nennen.

3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung liefert Hinweise auf mögliche Bruten von Feldvogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn, ggf. auch Wiesenpieper auf der Projektfläche. Unmittelbar angrenzende Gebüschstrukturen könnten von Arten wie Neuntöter, Nachtigall, Bluthänfling und Star als Brutplatz genutzt werden. Im angrenzenden Wald wären Bruten von Greifvögeln und Eulen möglich, die auf der Projektfläche jagen. Hier sind auch Quartiere von Fledermausarten des Waldes möglich, insbesondere Großer Abendsegler und Wasserfledermaus. Weitere Fledermausarten der Siedlung könnten die randlichen Gehölzstrukturen als Ausflugsleitlinie und Nahrungshabitat nutzen.

4. Erstbegutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Zuge der Ortsbegehung am 10. September 2020 wurden die Strukturen im Vorhabengebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es wurde überprüft, ob die potentiell möglichen Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die südlich der Kiesgrube Herzogenrath liegende Vorhabenfläche wird vollständig von Ackerflächen eingenommen, welche im Zuge der Rekultivierung derzeit extensiv mit Sonnenblumen (durchzogen mit Persischem Klee, Inkarnatklee und Phacelia), Luzerne und Kreuzblütlern bewirtschaftet werden. Am Rande der Planfläche befinden sich im Westen, Süden und Osten Gehölzstreifen. Die Gehölzreihen entlang der L47 und der im Süden liegenden Übacher Straße bestehen überwiegend aus Feldahorn, Eichen und Weiden. Im Süden gibt es zusätzlich noch eine Gehölzgruppe aus mittelalten Eschen sowie Brombeeren und Heckenrosen in der Strauchschicht. Im Westen stockt die Gehölzreihe in einer sandig steinigen Böschung und besteht hauptsächlich aus Scheinakazien, Salweide und Birke. Zwischen Böschung und Acker verläuft ein Feldweg, welcher von der Übacher Straße aus über ein Tor zu erreichen ist. Im Norden schließt sich der bereits rekultivierte südliche Teil der Kiesgrube an. Es ist eine Sukzessionsfläche mit locker aufgeforstetem Baumbestand aus Birken und einer Krautschicht aus überwiegend Kratzdistel, Nachtkerze, Steinklee, Goldrute und verschiedenen Gräsern. Die Vorhabenfläche wurde während der Begehung intensiv von Rauch und Mehlschwalben bejagt.



Abb. 7: Blick über das Plangebietes Richtung L47 hinter dem Gehölzstreifen. Vorne wächst Luzerne hinten links Sonnenblumen.



Abb. 8/9: Westlich entlang der Planfläche Richtung Norden verläuft ein Feldweg. Rechts im Bild ist der Rimburger Wald zu sehen (links). Gehölzgruppe im Süden der Planfläche (rechts)



Abb. 10/11: Blick auf den Rimburger Wald mit Böschung und Sonnenblumenfeld im Vordergrund (links); Rekultivierter Bereich der Kiesgrube nördlich der Planfläche (rechts).

Insgesamt ist für die blütenreichen Ansaaten mit einem hohen Insektenaufkommen für eine ganze Reihe von Tierarten ein teils sehr gutes Potenzial gegeben (Feldvögel, Arten der Gebüsche und Blühstreifen).

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Die sich daraus ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Betrachtung der Wirkfaktoren wurde der Endbericht zum F+E-Vorhaben „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden zu Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), welcher mögliche Projektwirkungen von

PV-Anlagen und Zwischenergebnisse zu mehrjährigen Monitoringstudien veröffentlicht (HERDEN ET AL. 2007)¹ hat, hinzugezogen.

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Solarmodule dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten.

Die Spiegelwirkung kann theoretisch ein erhöhtes Schlagrisiko für Vögel nach sich ziehen. Spiegelnde Oberflächen reflektieren Umgebungsbilder und täuschen Lebensraum vor, der zum Anflug verleitet. Durch die Ausrichtung der PV-Module zur Sonne (in der Regel 30°) sind jedoch die Widerspiegelungen von Habitatalementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren können, kaum möglich. Das Risiko ist daher als gering einzuschätzen.

Für Kollisionseignisse fanden sich in der Untersuchung des BfN keine Belege. Dies gilt sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kannten. Das Ergebnis lässt darauf schließen, dass Vögel sich durch Solaranlagen nicht irritieren lassen. Ein Schlagrisiko durch Irritation der Vögel ist demnach nicht gegeben.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Betriebsbedingt zeigt ein unbeweglich montiertes Solarfeld keine Wirkungen. Es kann durch Wartungsarbeiten und Mahd zu Mensch- und Fahrzeugbewegungen kommen. Diese Wirkungen sind jedoch in der Regel unerheblich, da es bereits eine Vorbelastung durch landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und die L 47 im Westen der Vorhabenflächen gibt.

¹ Herden, C., J. Rassmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. Bonn.

Weiterhin kann es zu Störungen durch den Betrieb von künstlichen Lichtquellen kommen, welche z.T. aus Gründen des Diebstahl- und Vandalismusschutzes eingesetzt werden. Dies kann sich vor allem negativ auf die ggf. am Waldrand oder in den umliegenden Feldgehölzen quartierenden Fledermäuse auswirken.

Zu den anlagenbedingten Wirkungen zählen

- Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen
- Barrierewirkung durch Einzäunung

Meidungsreaktionen durch Vertikalstrukturen

Hiervon sind vor allem Vögel des Offenlandes betroffen. Dies liegt daran, dass jede Vertikalstruktur als Ansitzwarte für Prädatoren dienen kann, die für im Umfeld nistende Bodenbrüter eine Gefahr darstellen und daher als Brutplatz gemieden werden. Darüber hinaus wirken Vertikalstrukturen sightverstellend, und freie Sicht, die herannahende Feinde erkennen lässt, ist für viele Feldvogelarten entscheidend bei der Brutplatzwahl.

Aufgrund der geringen Gesamthöhe der PV-FFA ist jedoch kein ausgeprägtes, weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten durch diese Arten zu erwarten. Auf der Fläche selbst kommt es allerdings zu Brutplatzverlusten (s.u.).

Barrierewirkung durch Einzäunung

Durch die Abzäunung des Betriebsgeländes werden größere Tiere in der Regel ausgesperrt. Die eingezäunten Flächen stehen dann nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was unter Umständen für Tiere mit großem Raumbedarf als Beeinträchtigung einzustufen ist. Im vorliegenden Fall besteht bereits jetzt durch eine teilweise (im Süden und Osten) Einzäunung der Fläche eine gewisse Barrierewirkung, insbesondere für bodengebundene Säugetiere. Der Nachweis von Rehwild zeigt jedoch, dass die Fläche erreichbar ist und genutzt wird. Bei der Fläche handelt es sich jedoch nicht um einen für den Wegeverbund für Tiere essenziellen Bestandteil der Landschaft, da Ausweichmöglichkeiten bestehen. Neue, erhebliche Projektwirkungen durch das Aufrechterhalten der bestehenden Einzäunung oder die komplette Neueinzäunung sind daher nicht zu erwarten. Für Kleinsäuger können zudem Kleintierdurchlässe in eine Zaunanlage eingebracht werden.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderung des Lichteinfalls (Beschattung). Flächenversiegelungen sind im Bereich der Übergabestation zu erwarten. Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden die extensiven Ackerflächen durch Überschirmung. Für Feldvogelarten (Feldlerche, Kiebitz u.a.) sind solche Flächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar. Allerdings können andere Arten (Baumpieper, Schwarzkehlchen u.a.) ggf. profitieren. In der Bauphase können Bereiche beansprucht werden, die über die Vorhaben-

fläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und –maschinen).

Indirekte Lebensraumverluste kann es geben, wenn eine ggf. nötige nächtliche Beleuchtung am Waldrand entlang zu Quartierverlusten von Fledermäusen führen. Im Quartier reagieren Fledermäuse sehr empfindlich auf künstliche Lichtquellen. Dies kann zur Aufgabe eines Quartiers führen.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 12.10.2020

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Da Gehölze nach derzeitigem Stand nicht betroffen sind, sind auch Fledermausquartiere nicht gefährdet. Mit dem Vorkommen weiterer geschützter Arten ist nicht zu rechnen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Zuge des Betriebs des Solarparks ist nach dem Stand des Wissens nicht anzunehmen.

Erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde im Rahmen der ASP 1 für Vogelarten des Offenlandes und der Gehölzstrukturen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Gerade für Vögel des Offenlandes, die in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand sind, können Störungen durch projektbedingte Eingriffswirkungen populationsrelevant sein. Allerdings wird dieser Effekt im vorliegenden Fall durch das Überbauen der Flächen überprägt, so dass hier der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greift. Für Vögel der Gebüschstrukturen, welche am Rande der Vorhabenfläche vorkommen, kann eine Störung dann ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutsaison stattfinden.

Ein Störungstatbestand für Fledermäuse und damit eine Entwertung der Quartiere am Waldrand ist aufgrund der künstlichen Lichtquellen auf dem Betriebsgelände nicht von vorne herein auszuschließen. Gerade kleine Abendsegler reagieren empfindlich auf Störungen durch Licht in den Quartieren, so dass die Störung für diese Art populationsrelevant sein kann. Mit Störungen weiterer Artengruppen wurde nicht gerechnet.

Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte durch Überschirmung der Flächen für Vogelarten des Offenlandes wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenpieper nicht ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse wären Quartierverluste durch indirekte Wirkungen denkbar, wenn bislang im Dunklen liegende Quartiere nunmehr ausgeleuchtet werden.

Als Ergebnis der ASP 1 wurde empfohlen, eine Kartierung der Vögel und Fledermäuse im Frühjahr/Sommer 2021 durchzuführen, um auf dieser Basis eine abschließende

Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vornehmen zu können. Dies wurde entsprechend durchgeführt. Die Ergebnisse sind im nächsten Kapitel erläutert.

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2021 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.

Zur **Erfassung der Brutvögel** wurden insgesamt 8 Begehungen zwischen Februar und Juli 2021 durchgeführt und zwar am 16.02., 03.03., 24.03., 22.04., 06.05., 19.05., 08.06. und am 06.07.2021. An den ersten drei Terminen fand neben der Brutvogelkartierung über Tag eine abendliche Eulenkartierung mit Hilfe der Klangattrappe statt.

Das Plangebiet selbst ist baumfrei. Nördlich der Fläche befindet sich ein rekultivierter Bereich der ehemaligen Kiesgrube mit Jungwuchs und Sträuchern. Auch an den Rändern der Planfläche stocken Bäume und Sträucher. Alle Gehölzbestände stellen potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel dar. Die Planfläche selbst bietet Vögeln des Offenlandes Brutmöglichkeiten.

Während der Begehungen des Plangebietes und des direkten Umfelds wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst (s. Tab. 2). Davon gelten 15 Arten in NRW als „planungsrelevant“. Die bodenbrütende Feldlerche ist Brutvogel mit 4 Revieren im Plangebiet. In unmittelbarer Umgebung (100m) brüten der Bluthänfling mit zwei Revieren und der Teichrohrsänger. Weitere planungsrelevante Arten brüten entweder außerhalb des 100 m-Umfeldes oder sind Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet. (Tab. 2, Abb. 12).

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 R = arealbedingt selten
 - = ungefährdet
 V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 DZ = Durchzügler
 N = Nahrungsgast
 W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				B
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3				B
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				B
7	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-				N
8	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-				B
9	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				B

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
10	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-				N
11	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-				N
12	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S				B
13	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V				B
14	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-				B
15	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	*				B
16	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*				B
17	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*				N
18	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-				B
19	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	§§			N
20	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				B
21	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	-	-				N
22	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-				N
23	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2S	§§		X	DZ
24	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-				N
27	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	§§			N
28	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3S				N
29	Misteldrossel	<i>Trudus viscivorus</i>	-	-				B
30	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	*	§§	X		B
31	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
32	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	3			X	N
33	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-				N
34	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
35	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3				N
36	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				B
37	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
38	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
39	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-				B
40	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3				B
41	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-				B
42	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-				B
43	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	V				B
44	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*			X	B
45	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	§§			N
46	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	§§	X		BV
47	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	§§			B
48	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
49	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B

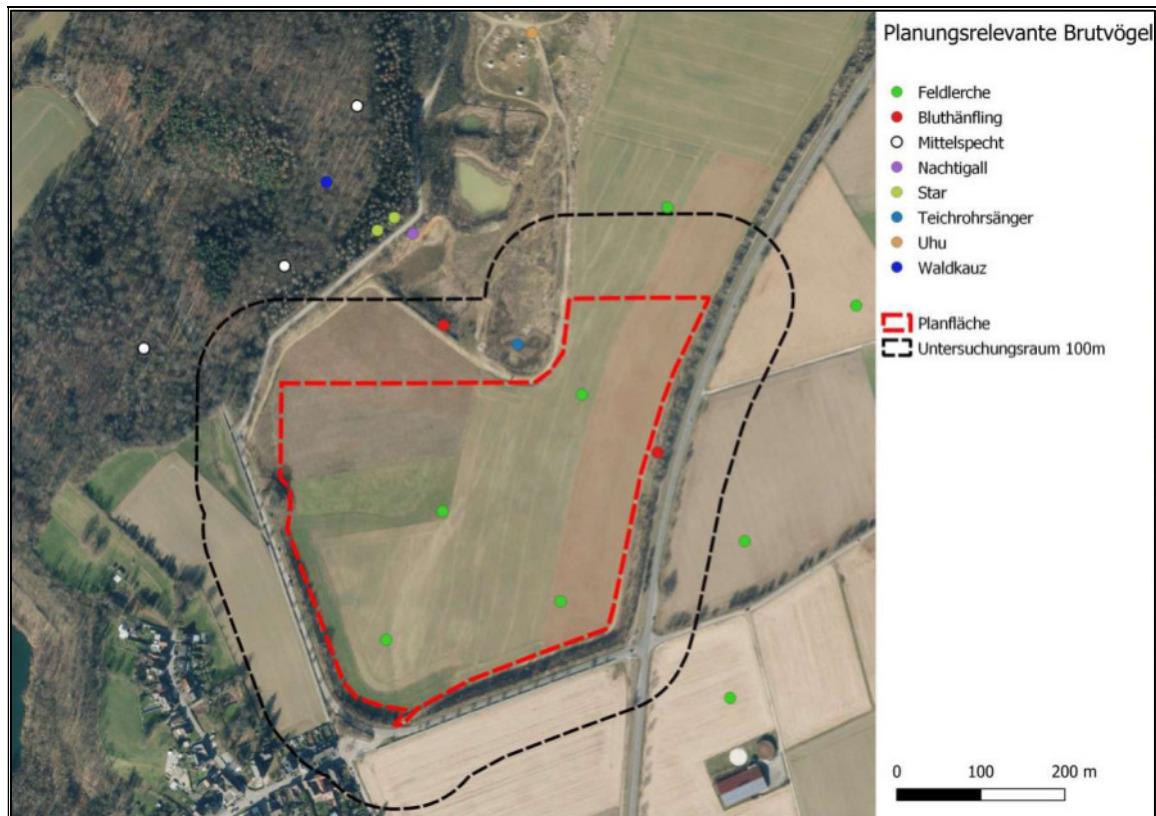


Abb. 12: Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten.

Einige weitere Vogelarten haben Brutplätze bzw. Reviere außerhalb des 100 m-Untersuchungsraums. Dies sind: Mittelspecht, Nachtigall, Star, Uhu (Brutverdacht) und Waldkauz.



Abb. 13: Mittelspecht (Foto: Fehr).

Bei den übrigen planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um gelegentliche Gastvögel, die nicht im Projektgebiet oder seinem Umfeld brüten, sondern das Projektgebiet nur überfliegen oder selten zur Nahrungssuche nutzen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann für diese Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer nachtaktiven Lebensweise sind **Fledermäuse** nur schwierig ausschließlich per Sichtbeobachtung zu kartieren und zu bestimmen. Man bedient sich daher der Technik und nutzt die Fähigkeit der Fledermäuse, Laute im Ultraschallbereich zu erzeugen, die der Orientierung, dem Sozialkontakt und der Jagd dienen. Die von Mikrochiropteren erzeugten Laute können mit geeigneten Ultraschalldetektoren für den Menschen hörbar gemacht werden. Die Detektoruntersuchungen wurden mit einem Zeitdehnungsdetektor durchgeführt – dem TR 30 der Fa. von Laar. Im TR 30 werden die eingehenden Ultraschallsignale digital gespeichert. Anschließend wird der Ruf durch zeitgedehnte Entleerung des Speichers hörbar gemacht. Die Dehnung ist zehnfach. Dieses Verfahren hat im Vergleich zu anderen Methoden den Vorteil, dass alle originalen Eigenschaften des Rufs erhalten bleiben. Auch komplexe Rufe können auf diese Art analysiert werden. Der im Detektor gespeicherte Ultraschall wird noch im Gelände in digitaler Form auf einem Aufnahmegerät gespeichert und dann anschließend mittels einer geeigneten Software analysiert.

Zum Nachweis von Fledermäusen wurden 5 Begehungen zwischen Mai und September 2021 durchgeführt, und zwar am 30.05., 20.06., 26.07., 19.08. und 02.09.2021. Der „späte“ Untersuchungsbeginn ist dem kalten und nassen Frühjahr geschuldet, welches kaum Zeitfenster für eine sinnvolle Fledermauskartierung bot. Die Begehungen fanden entlang der Leitstrukturen (Waldränder, Feldgehölze, Wege) im Plangebiet und der Umgebung (mind. 100 m) statt. Insgesamt wurden drei Fledermausarten detektiert: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus.

Noch vor der Belaubung wurde im zeitigen Frühjahr der Waldrand auf mögliche Baumhöhlen hin kontrolliert, um mögliche Fledermausquartiere ausfindig zu machen. Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden entlang des Waldrandes lediglich drei Baumhöhlen gefunden, die eine potenzielle Eignung als Fledermausquartier haben könnten. Die am häufigsten vertretene Art, die Zwergfledermaus, quartiert in der Regel in Gebäuden, nur gelegentlich auch in Baumhöhlen. Die ebenfalls im Rahmen der Untersuchung erfasste Breitflügelfledermaus hat ihre Quartiere ebenfalls ganz überwiegend in Gebäuden. Lediglich die Rauhautfledermaus, die nur einmalig detektiert wurde, ist ein reiner Waldbewohner und hat ihre Quartiere in Baumhöhlen oder -spalten. Abendsegler als typische Baumhöhlenbewohner, oder andere typische Waldarten wie Brandtfledermaus oder Braunes Langohr, wurden nicht detektiert.

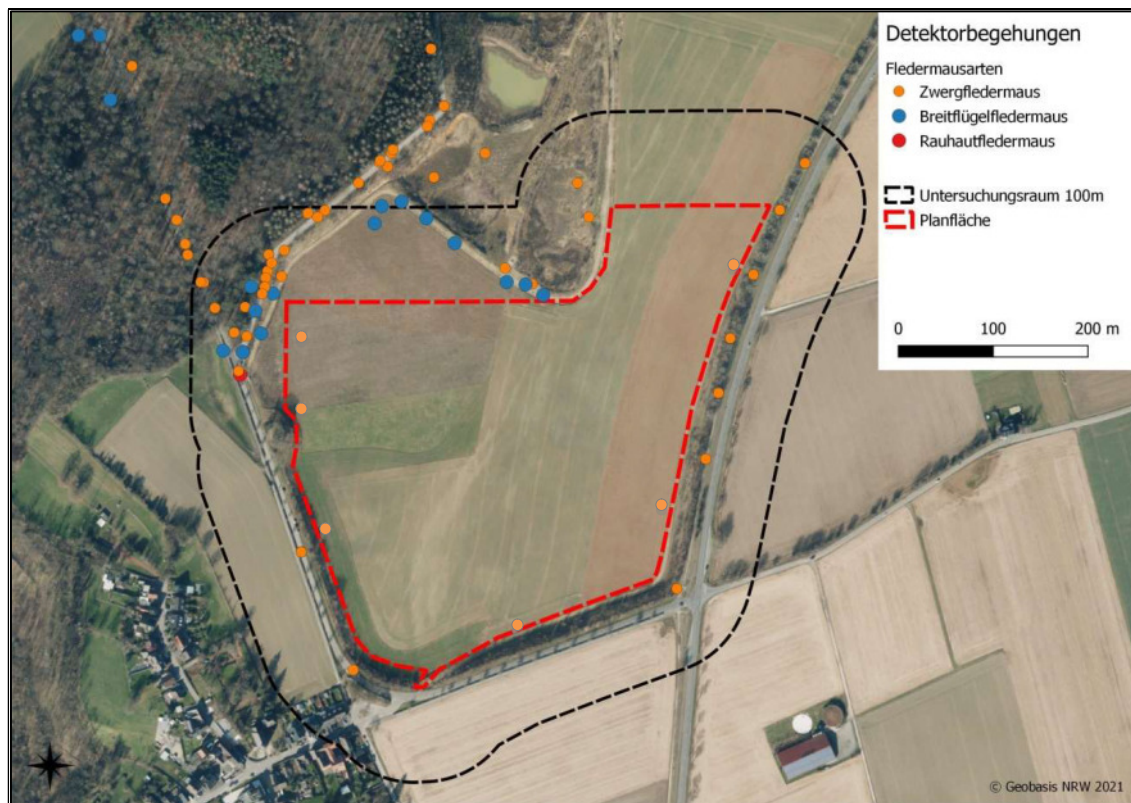


Abb. 14: Fledermauskontakte während der Detektorbegehungen.

7.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus den Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung resultieren. Dieser Verbotstatbestand – der grundsätzlich für alle Vogelarten gilt, nicht nur für die planungsrelevanten Arten - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit das Baufeld außerhalb der Vogelbrutzeit vorbereitet wird, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Bodenbrütern, wie hier die nachgewiesene Feldlerche, zu rechnen. Abweichungen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich in den beanspruchten Strukturen bzw. auf den beanspruchten Flächen keine Vogelbrut befindet. Dies bedarf vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen.

Im Plangebiet selbst gibt es aufgrund mangelnder Strukturen keine Fledermausquartiere. Bei den Detektorbegehungen konnten nur Fledermäuse nachgewiesen werden, die das Plangebiet entlang der Feldgehölze im Randbereich der Fläche oder sehr gelegentlich über den Sonnenblumen/Phacelia-Einsaaten als Nahrungshabitat nutzen. Eine direkte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine Fledermausquartiere beansprucht werden und es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Tötungen oder Verletzungen weiterer planungsrelevanter Arten(gruppen) sind nicht anzunehmen.

7.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Im Bereich des Eingriffs ist das Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche nachgewiesen. Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß. Untersuchungen im Gelände haben gezeigt, dass die Feldlerche auf der Vorhabenfläche mit bis zu 4 Paaren brütet. (s. Abb. 12). Eine Störung ist für die Feldlerche während der Bauphase nicht auszuschließen. Für diese Art wirkt aber weniger die Störung, als die direkte Betroffenheit durch Überbauung der Fläche. Für benachbarte Feldlerchenreviere ist mit einer Fein Anpassung des Brutplatzes zu rechnen, der ohnehin in Abhängigkeit von der Feldfrucht jährlich, oder sogar innerhalb der Saison wechselt. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 7.3).

Für die planungsrelevanten Vogelarten in den umliegenden Strukturen, wie der nachgewiesene Bluthänfling und der Teichrohrsänger, kann eine Störung ausgeschlossen werden, wenn die Bauzeitenreglung eingehalten wird (s. Kap. 7.1) bzw. der Bauzeitenbeginn vor der Brutzeit beginnt, so dass es zur Anpassung der Reviere kommt, bevor eine potenzielle Störung eintritt. Betriebsbedingte Wirkungen während der Brutzeit sind durch eine PV-Anlage nicht zu sehen. Auch Störungen der noch weiter entfernt brütenden Arten (Waldkauz, Uhu, Star, Nachtigall, Mittelspecht) können sicher ausgeschlossen werden.

Eine Störung von Fledermäusen würde dann vorliegen, wenn Quartiere, welche bislang im Dunkeln lagen, durch künstliche Lichtquellen ausgeleuchtet werden. Zum Einen handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten vorwiegend um Gebäudefledermäuse (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus). Die in Gehölzen quartierende Raufhautfledermaus wurde lediglich einmal detektiert. Darüber hinaus ist die Anzahl der waldrandnahen Baumhöhlen sehr gering. Um alle Arten von Störungen für ggf. im Wald quartierende Fledermäuse zu vermeiden, sollten ggf. nötige Lichtkegel der künstlichen Lichtquellen auf dem Anlagengelände nicht auf umliegende Gehölzstrukturen gerichtet werden, sondern nach unten abstrahlen.

Erhebliche Störungen von anderen Artengruppen sind durch die Planung nach derzeitigem Stand nicht zu sehen.

7.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Dies wird für bis zu vier Feldlerchenreviere der Fall sein. Um eine Betroffenheit der Feldlerche durch die Errichtung des Solarparks zu vermeiden sind daher geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

zu treffen. Nur mithilfe der Ergreifung geeigneter Maßnahmen ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Das LANUV NRW beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Je nach Qualität der Maßnahme sind für die vier Feldlerchenreviere je 0,5 – 1 ha Fläche auszugleichen. Bewährt haben sich mehrere kleine Mischflächen aus sich selbst begrünenden, einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaaten. Entsprechende Flächen und Maßnahmen sind im Verfahrensverlauf festzusetzen.



Abb. 15: Feldlerche (Foto: Fehr).

Für weitere Vogelarten sowie Fledermäuse und weitere Arten(gruppen) ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach derzeitigem Stand auszuschließen.

8. Zusammenfassung

Im Zuge der Planungen zum Bau eines Solarparks nördlich von Hofstadt im Stadtgebiet Herzogenrath, wurde das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens von der STAWAG Energie GmbH beauftragt. Das Plangebiet ist etwa 15,5 ha groß und befindet sich ausschließlich auf rekultivierten und z.T. extensiv genutzten Ackerflächen. Am Rande der Vorhabenfläche sind Gehölzstreifen, die nicht direkt vom Eingriff betroffen sind.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 49 Vogelarten ermittelt, von denen 15 Arten als planungsrelevant in NRW gelten. Lediglich eine Art, nämlich die Feldlerche, ist unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Bruten von 6 weiteren Arten befinden sich nicht direkt im Plangebiet und sind somit nicht unmittelbar betroffen. Störungen des Brutgeschehens könnte es höchstens bei einer Baumaßnahme während der Brutzeit geben, was durch eine Bauzeitenregelung bzw. einen Baubeginn vor der Brutzeit ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kommen 8 weitere Vogelarten als gelegentlicher Gastvogel vor, für die eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von vorne herein auszuschließen ist.

Bei der Fledermauskartierung wurden drei Fledermausarten festgestellt, und zwar die überwiegend im Siedlungsbereich quartierenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus sowie die meist als Durchzügler bei uns vorkommende Rauhaufledermaus. Die Zahl waldrandnaher Baumhöhlen, die potenziell als Quartier dienen könnten, ist sehr gering.

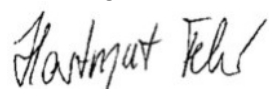
Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Für Fledermäuse ist der Tatbestand mangels geeigneter Quartierstrukturen ohnehin nicht gegeben.

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Vogelarten sind nach derzeitigem Stand nicht anzunehmen, bzw. werden bei der auf der Fläche brütenden Feldlerche durch den direkten Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprägt. Dieser Tatbestand kann für vier im Plangebiet brütende Feldlerchenpaare nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Kompensationsmaßnahmen beschreibt das LANUV im Fachinformationssystem. Als Flächengröße ist für den Verlust eines jeden der vier Reviere 0,5 - 1 ha anzusetzen, je nach Qualität der Maßnahme. Bewährt haben sich Mischflächen aus sich selbst begrünenden, einjährigen Brachen und lockeren Leguminoseneinsaat. Entsprechende Flächen und Maßnahmen sind im Verfahrensverlauf festzusetzen. Brutplatzverluste für weitere planungsrelevante Vogelarten sind weder direkt noch indirekt anzunehmen. Es sollte aber sichergestellt werden, dass der Baubeginn vor Beginn der Vogelbrutzeit liegt, damit Brutplätze/Reviere in störungsfreier Lage bezogen werden können.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der erheblichen Störung von Fledermäusen ist auf eine nach unten gerichtete künstliche Lichtquelle bei einer (ggf. nicht zu vermeidenden) nächtlichen Beleuchtung des Solarparks zu achten. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind auszuschließen.

Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

Stolberg, 18.10.2021



(Hartmut Fehr)